This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 249 215

Bd July 1918

4335

Gebiet und Gebietshoheit.

Von

Dr. Carl Victor Fricker,
ord. Professor der Staatswissenschaften.

Festgabe für Albert Schäffle zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages.

Mit einem Anhang:
Vom Staatsgebiet.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1901.

4339

J 19 50 n. s

Gebiet und Gebietshoheit.

Von

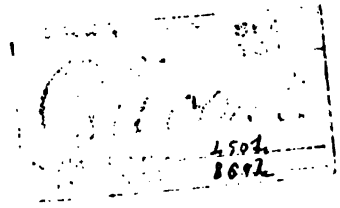

Dr. Carl Victor Fricker,
ord. Professor der Staatswissenschaften.

Mit einem Anhang:

Vom Staatsgebiet.

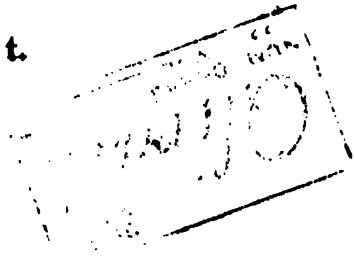

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1901.

S. 1—99 aus „Festgaben für Albert Schäffle zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages“.

Vorrede.

Die nachfolgende Abhandlung bildet einen Theil der Festschrift, die eine Anzahl von Freunden und Verehrern Dr. Albert Schäffles demselben zur Feier des Tags seines vollendeten siebzigsten Lebensjahrs darbringt. Die Publikation erfolgt auch in besonderer Ausgabe, weil der sehr wichtige Gegenstand immer noch weiterer Klärung bedarf. Meine Abhandlung über denselben Gegenstand vom Jahr 1867 lasse ich im Anhang in völlig genauer Wiedergabe abdrucken. Sie ist Universitätsschrift gewesen und im Buchhandel bis jetzt überhaupt nicht veröffentlicht worden.

Leipzig, den 15. Januar 1901.

Fricker.

Inhaltsübersicht.

Seite

1. Die Lehre Gerbers 3
2. Des Verfassers Aufsatz von 1867 8
3. Weitere Entwicklung der Lehre vom Gebiet 12
4. Insbesondere Heilborn's Lehre 28
5. Zur Ergänzung des Aufsatzes von 1867 56
6. Anhang: Vom Staatsgebiet 100

Gebiet und Gebietshoheit.

Von

Carl Victor Fricker.

I. Vor mehr als dreißig Jahren, zu Anfang des Jahres 1867, habe ich als jüngster College Schäffle's an der Tübinger Hochschule in einer akademischen Festschrift unter dem Titel „Vom Staatsgebiet" dieses zum Gegenstand einer juristischen Untersuchung gemacht.

Meine Arbeit ist nicht unbeachtet geblieben: zum Theil hat sie Zustimmung gefunden, zum Theil ist sie angefochten worden. Unter den Zustimmenden hebe ich Georg Meyer und Preuß hervor, unter den Gegnern hauptsächlich Heilborn. Preuß, dem ich für sein freundliches Eingehen auf meine Arbeit zum größten Dank verpflichtet bin, ist durch sie veranlaßt worden, in seinem bekannten geistreichen Buche den Begriff der Gebietskörperschaft aufzustellen und auseinander zu setzen. Ich sage dies nicht, um für mich einen Theil seines höheren Verdienstes in Anspruch zu nehmen, sondern nur, um die Bemerkung daran zu knüpfen, daß mein gegenwärtiger Aufsatz bei der Beschränkung des früheren stehen bleibt und nur bezweckt, meine früher dargelegte Auffassung auf's Neue zu rechtfertigen und weiter zu entwickeln.

Zu Denen, die mit meiner Auffassung sich nicht zu befreunden vermochten, gehört auch Gerber. Sein Deutsches Staatsrecht war 1865 erschienen. Selbstverständlich habe auch ich, sein Schüler und aufrichtiger Verehrer, sein Buch eifrig studirt, und mein Aufsatz über das Staatsgebiet ist in erster Linie eben durch die von Gerber in seinem Staatsrecht vorgetragene Lehre veranlaßt worden. Gerber ist in den neuen Auflagen seines Buches auf meinen Aufsatz nicht eingegangen, sondern hat nur in einer Anmerkung erklärt: „Zum Theil gegen meine

Konſtruction der Gebietshoheit ſcheint die Rede (sic) Fricker's ‚vom Staatsgebiete', Tübingen 1867, gerichtet zu ſein; eine Aenderung meiner Anſicht iſt dadurch nicht bewirkt worden." Gerber hatte unter Bekämpfung der üblichen privatrechtlichen Auffaſſung den richtigen, übrigens auch von ihm nicht entdeckten, Gedanken ausgeſprochen, daß das Staatsgebiet das örtliche Machtgebiet des Staates bedeutet, daß es Attribut des Staates iſt, daß der Staat in ihm ſeine körperliche Qualificirung hat, in ihm real individualiſirt wird. Daher werden beide, Staat und Territorium, als untrennbare Dinge gedacht und das Recht an dem beſtimmten Staatsgebiet zu einem Momente in der Beſtimmung eines individuellen Staatsorganismus erhoben. Folgeweiſe nimmt das Territorium an der ganzen Rechtsſtellung des Staates Theil und iſt untheilbar wie der Staat. Eine Theilung durch den Staat wäre Selbſtvernichtung, eine Zerſtückelung des Gebiets durch einen Anderen rechtswidrige Zerſtörung eines Staates.

Nun kann man allerdings nicht behaupten, daß in dieſen Sätzen vollendete Klarheit herrſche. Ich nehme aber an — und dies berechtigt mich, in ihnen die richtige Auffaſſung zu erkennen — daß damit Folgendes geſagt werden ſoll: ſchon im Begriff des Staates iſt das Gebiet als eine Seite ſeines Weſens mit eingeſchloſſen; für jeden Staat iſt ſein Gebiet der andere Staaten ausſchließende Raum der Ausübung ſeiner Macht; Veränderung des Gebietes eines Staates iſt Veränderung des Staates ſelbſt in Beziehung auf ſeine räumliche Geſtalt und Macht, alſo in Beziehung auf ſeinen eigenen Beſtand; Eingriff in das Gebiet iſt Eingriff in den Staat ſelbſt, in ſeinen eigenen Beſtand.

Wenn nun aber Gerber weiter lehrt, das Staatsgebiet ſei das ſachliche Object der Staatsherrſchaft, die Zugehörigkeit des Territoriums zum Staat als berechtigtem Subject ſei

der Inhalt eines durchaus ſtaatsrechtlichen Sachenrechts, ſo bewegen ſich dieſe Sätze auf einer ganz anderen Linie als die zuerſt bemerkten und ſetzen die ganze Frage nach dem Weſen des Gebietes und der Gebietshoheit wieder in's Dunkle. Der Ausdruck „Object", „Gegenſtand" iſt ja im Allgemeinen ſehr vieldeutig; das Staatsgebiet ſoll aber das ſachliche Object der Staatsherrſchaft ſein, Staat und Staatsgebiet ſollen ſich als Perſon und Sache gegenüberſtehen, der Staat als Perſon ſoll ein ſtaatsrechtliches Sachenrecht am Gebiet haben, vermöge deſſen das Gebiet zum Staat gehört. Wenn aber das Gebiet in der Perſon des Staates nothwendig bereits eingeſchloſſen iſt, ſo kann das Gebiet Object der Staatsherrſchaft nur im Sinne einer Selbſtbeherrſchung ſein, was im Widerſpruch ſteht mit dem Begriff einer Herrſchaft der Perſon über die Sache. Wenn man das Gebiet als Theil des Staates auffaſſen wollte, ſo könnte man auf das Verhältniß beider den nach meiner Anſicht logiſch zuläſſigen und conſtruirbaren Begriff der Einwirkung des Ganzen auf den Theil zur Anwendung bringen. Aber auch ſo könnte von einer Sachherrſchaft keine Rede ſein. Vielleicht ſchwebte Gerber mehr der Unterſchied zwiſchen Staatsgewalt und Staatsgebiet, als zwiſchen Staat und Staatsgebiet vor, etwa nach Analogie von Seele und Leib. Wenn aber dem Staat Perſönlichkeit zukommt, was eben Gerber mit Nachdruck lehrt, dann kann die Staatsgewalt nicht ein zweites Subject ſelbſtändiger Herrſchaft über das Gebiet ſein. Auf dieſem Wege könnte man nicht zum Ziele kommen; man müßte umkehren oder zur Seite gehen — nach dem Patrimonialſtaat. Das Letztere will Gerber nicht; ganz im Gegentheil verſichert er, daß das von ihm behauptete Recht an der Sache auch nicht die geringſte Verwandtſchaft mit privatrechtlichem Sachenrechte habe.

Auf die Frage des Gebiets-Erwerbs und -Verluſts brauche

ich an dieſer Stelle nicht weiter einzugehen, weil dies auch Gerber nicht gethan hat. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß es Gegenſtand einer weiteren Prüfung ſein muß, ob nicht doch die Erklärung des Gebiets-Erwerbs und -Verluſts zu einer Unterſcheidung von Staatsperſon und Staatsgebiet führen muß, ſo daß dem Staat in der Vollendung ſeines Weſens, alſo mit Einſchluß des Gebiets, dennoch ein Gebiet entgegengeſetzt werden kann, das als Object ſeines Willens erſcheint. Darüber ſpäter.

Es iſt nicht ohne Werth, die Entwicklung des Begriffs des Gebietsrechts rückwärts über Gerber hinaus zu betrachten. Vor Klüber unterſchied man zwiſchen dominium und imperium, welche beide dem Staat hinſichtlich ſeines Gebiets zugeſchrieben wurden; das erſte bedeutete ſein Recht auf ſein Gebiet im Gegenſatz gegen die andern, davon ausgeſchloſſenen Staaten; das zweite bedeutete das Recht des Staats, innerhalb ſeines Gebiets über Perſonen und Sachen zu herrſchen. Klüber bezeichnete dann (ſchon im Rheinbundſtaatsrecht 1808, dann ebenſo im Völkerrecht 1819) die Gebietshoheit als „Staatseigenthum“ und als „Herrſchaft über das Staatsgebiet und die Sachen, welche ſich darin befinden, mit gänzlicher Ausſcheidung der Oberherrſchaft über Perſonen“. Heffter blieb zunächſt bei Klüber ſtehen. Das Territorium iſt bei ihm „ein Hauptgegenſtand des völkerrechtlichen Staatseigenthums“; unter Staatseigenthum verſteht er aber diejenige Herrſchaft, welche eine Staatsgewalt über beſtimmte Sachen in ihrem Bereiche ausüben kann; hierzu lieſt man ſelbſt noch in ſpäteren Auflagen die Anmerkung „Perſonen können in freien Staaten wenigſtens keinerlei Eigenthum ſein“. Dieſe Sachnatur des Gebiets verſchwindet dann aber in dem beſondern § von der „Bedeutung des Staatsgebiets“; indem dieſe vor Allem in dem Satz gefunden wird „quidquid est in territorio, est etiam de territorio“, tritt die Raumauffaſſung in den Vordergrund.

Ungefähr gleichzeitig mit Heffters Völkerrechtslehre trat die Staatsrechtslehre Zöpfl's vom Gebiet auf. Zöpfl bezeichnet im § 15 das Gebiet als den wesentlichen Factor des Staats in objectiver Beziehung (im Gegensatz gegen die subjectiven Factoren Souverän und Unterthan). Ohne diesen Factor könne der Staat gar nicht gedacht werden. In dem besonderen Abschnitt von der Gebietshoheit wird diese dann als der „Inbegriff der Rechte, welche der Staatsgewalt über das Staatsgebiet zukommen" definirt; dann wird aber hinzugefügt: „Die Gebietshoheit ist aber kein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an Grund und Boden . ., sondern . . der Inbegriff der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staats in Bezug auf das Land als die materielle Grundlage des gesammten Staatslebens", „Staatsgebiet ist hiernach jener Landstrich, welcher der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt eines Staatsherrschers unterworfen ist". Der nachfolgende besondere § von den „Wirkungen der Gebietshoheit" betrifft die ausschließliche Herrschaft des Staats über Personen und Sachen innerhalb des Gebiets.

Die ganze Lehre wird also beherrscht durch die Unterscheidung von dominium und imperium; Modificationen im Einzelnen fehlen nicht. Auch das dominium soll nicht mehr privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich verstanden werden. Mit dem imperium verbindet sich der Gedanke des Raumes in der Anwendung auf das Gebiet; das Gebiet wird als wesentliches, die äußere Verwirklichung des Staatsbegriffs bedingendes Moment des Staats, in seiner Bedeutung für denselben, aufgefaßt. Im dominium erscheint der Gedanke des „Eigen", des Gehörens oder Zugehörens mit Ausschließung Anderer; es ist Beherrschung der Sache; das Gebiet ist die Sache, was dann noch weiter durch den Begriff des Landes deutlicher gemacht werden soll.

Auch Gerber ist auf der alten Linie stehen geblieben. Er hat zwar den publicistischen Charakter des Staatsgebiets noch ernstlicher betheuert, als die Andern, auch die Bedeutung des Gebiets als örtliche Ausdehnung der Wirksamkeit der Staatsgewalt stark betont; auch er ist aber beim „sachlichen Object" der Staatsherrschaft stehen geblieben. Daneben tritt allerdings die Vorstellung, daß das Gebiet der Körper des Staates sei, herein, aber ohne jede Auseinandersetzung mit dem Begriff des sachlichen Objects der Staatsherrschaft.

II. Dieser nach meiner Ansicht zwiespältigen und widerspruchsvollen Lehre bin ich in meinem Aufsatz von 1867 entgegengetreten. Ich habe das Gebiet als Sache gestrichen und es nur als Raum des Staates charakterisirt. Sein realäußerliches Sein habe ich also nicht verkannt; das ist ja gerade im Wesen des Raumes, des Ausgedehnten, eingeschlossen. Genauer und erklärend wäre der Ausdruck „geographischer Raum" gewesen. Daß es so gemeint war, bedarf keines weiteren Nachweises. Jede Gewalt des Staats, die man aus seiner Herrschaft „über" sein Gebiet ableiten möchte, ist völlig gedeckt durch die Herrschaft „innerhalb" des Gebiets. Es bedarf also jener andern Vorstellung nicht; sie ist einerseits überflüssig, andrerseits unklar und verwirrend. Dagegen ist der Gedanke der Herrschaft innerhalb des Gebiets ebenso einfach als unentbehrlich. Der richtige und unbestreitbare Satz „quidquid est in territorio, est de territorio" ist nur auf der Grundlage der Raumvorstellung des Gebiets zu gewinnen, man müßte denn bis zu der Vorstellung zurückschreiten, daß der Mensch selbst Sache, und als solche mit der Gebiet genannten Sache verbunden, Theil derselben sei. Die Ausschließlichkeit des Gebiets macht für diese Auffassung nicht die geringste Schwierigkeit, da die Ausschließung vom Raume ebenso leicht zu verstehen ist, als die von der Sache. Die Ausschließlichkeit ist ein

formelles Element, das bei materiell ganz verschiedenen Verhältnissen vorkommen kann. So gehört z. B. auch der Ehe rechtlich die Ausschließlichkeit zu. Wie das Eigenthum Dritte von der Herrschaft über die Sache ausschließt, so das Gebiet von der Herrschaft innerhalb des Raumes, so die Ehe von der Theilnahme an einer besonderen Art von Lebensgemeinschaft. Wo „Zugehören" (also auch Gehören, aber nicht bloß dieses) stattfindet, kann auch die Ausschließlichkeit eine Stelle haben. Ohne den ausschließlichen geographischen Raum seines Waltens kann der Staat nicht gedacht werden; er ist also in dem Staatsbegriff schon mit eingeschlossen; weder die Person des Staates noch die Staatsgewalt ist vorhanden vor seinem Gebiet; Staat bezw. Staatsgewalt und Staatsgebiet können einander also nicht wie Person und Sache, wie Subject und Object gegenübergestellt werden. Zwar kann die Person denkend und wollend sich selbst, als Ganzes ihre Theile und Seiten zum Gegenstand haben; sie wird aber dadurch nicht in diesen einzelnen Teilen und Seiten zur Sache. In dem Gegensatz von Person und Sache kann die Sache nur als etwas an der Persönlichkeit nicht Theilnehmendes verstanden werden. Die Person kann sich zwar in gewisser Weise mit der Sache verbinden. Die Person ist aber als persönliches Wesen in sich abgeschlossen ohne die Sache, fertig vor ihrer Verbindung mit der Sache. Es kann also der Staat nicht eigentlich Gebiet erwerben und verlieren, sondern nur sich räumlich vergrößern oder verkleinern. Das Gebiet ist der Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung. Land und Leute werden erworben und gehen verloren kann nur heißen: bei der sogenannten Gebietserwerbung schließt sich ein räumlich bestimmtes Volksmaterial dem bestehenden Staat an, so daß dessen Grenzen nun weiter gezogen werden und durch sie sein nunmehriges Volk bestimmt wird u. s. w.

Wie ich auf Grund dieser Erwägungen 1867 meine

Anſicht entwickelt habe, muß ich hier zur Orientirung in Kürze angeben. Alles Recht enthält ein Verhältniß zwiſchen Subjecten. Es iſt aber anzunehmen, daß der Gegenſtand des Rechts für das Rechtsverhältniß zwiſchen den Subjecten von Bedeutung iſt. Für das Gebietsrecht ſind die Staaten die Subjecte eines Rechtsverhältniſſes, das Gebiet iſt Gegenſtand deſſelben. Man muß daher erſt nach der Bedeutung des Gebietes ſelbſt, das heißt nach ſeiner Function für den Staat fragen, ſodann das Verhältniß zwiſchen dem Staate hinſichtlich des Gebietes unterſuchen. Weil nun aber nach meiner Anſicht der Gedanke des Eigenthums die Vorſtellung vom Gebietsrecht ſtark beeinflußt hat, ſo halte ich für beide Unterſuchungen eine Vergleichung mit dem Eigenthum für methodiſch geboten.

Was die erſte Frage, die nach der Function des Gebiets für den Staat, betrifft, ſo iſt dieſe anderer Art als die Function der Sache für den Eigenthümer. Im Eigenthum iſt die Sache in ihrer Subſtanz dem Willen des Eigenthümers unterworfen, er herrſcht über dir Sache; die Perſon iſt in ſich abgeſchloſſen; ſie iſt fertig ohne die Sache; die Verbindung der Sache mit der Perſon im Eigenthum ändert daran nichts. Das Gebiet hat eine andere Bedeutung für den Staat; es iſt nicht zu verwechſeln mit dem Grund und Boden. Alles was der Grund und Boden als Object einer Sachbeherrſchung leiſten kann, bleibt zurück hinter der Leiſtung des Gebiets. Das Gebiet iſt vielmehr der Raum der ſtaatlichen Herrſchaft. Der Staat kann ſein Weſen nicht darſtellen, ſeine Aufgabe nicht erfüllen ohne räumliche Ausſchließlichkeit ſeines Waltens. Der Staat kann nicht ſein ohne einheitliche Ordnung und dieſe nicht ohne ausſchließenden Raum. Das Gebiet kommt alſo für den Staat als Raum in Betracht und iſt als ſolcher ein weſentliches Element des Staates ſelbſt oder, wie ich mich ausgedrückt habe, ein Moment im Weſen des Staates. Der Staat iſt alſo nicht

als Person abgeschlossen ohne das Gebiet, kann nicht als Person ohne das Gebiet dem Gebiet als einem von der Person geschiedenen Object entgegengestellt werden. Es giebt also keine Herrschaft des Staates über das Gebiet, sondern nur in dem Gebiet.

Was die zweite Frage betrifft, so ergiebt sich aus der Verschiedenheit von Eigenthum und Gebiet in ihrer Bedeutung für den Eigenthümer bezw. den Staat, daß auch das Verhältniß von Staat zu Staat in Bezug auf das Gebiet ein anderes sein muß, als das von Person zu Person in Bezug auf die Sache. Das letztere Verhältniß bedeutet die Ausschließung der Andern von der Herrschaft über die Sache. Das fordert eine Rechtsordnung bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Eigenthums. Wer auf Grund dieser Ordnung Eigenthum erwirbt oder verliert, erhält oder verliert mit der Autorität des Rechts die ausschließliche Herrschaft über die Sache, er wird reicher oder ärmer um die concrete Sache, aber nicht größer oder kleiner; in seiner persönlichen Abschließung ändert er sich nicht. Auch das Gebietsrecht bedeutet im Verhältnisse der Staaten zu einander ein Ausschlußrecht, aber, der Natur des Gebiets entsprechend, eine Ausschließung anderer Staaten vom Walten innerhalb des Gebiets. Da das Gebiet ein wesentliches Element des Staates selbst ist, so ist also die Ausschließung vom Gebiet Ausschließung vom Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung. Der sogenannte Erwerb und Verlust von Gebiet ist also immer eine Aenderung des Staates selbst in seiner realen Existenz, eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Staats in dem äußeren Abschluß seiner Persönlichkeit. Diese selber erhält also dadurch eine Aenderung, nicht etwas vom Staat Unterschiedenes; das Gebiet ist nicht Object, sondern Bestandtheil des Staates. Es gelingt auch dann nicht, das Gebiet als Object gegenüber der Person aufzufassen, wenn man an die Stelle

des Staats die Staatsgewalt setzt. Denn die staatlichen Organe sind nicht die Herren des Staats. Wenn sie Gebiet erwerben oder veräußern, so thut es der Staat selbst. Indem dieser dadurch eine Veränderung erleidet, ändern sich auch die Organe.

III. Die Lehre Gerber's ist im Wesentlichen herrschend geblieben. An Bemühungen, die Widersprüche zu heben, fehlt es nicht. Im Wesentlichen ist aber die herrschende Lehre nicht über Gerber hinausgekommen. Ich hebe diejenigen Schriftsteller des Staats- und Völkerrechts hervor, denen ich einen besonderen Werth für die Entwicklung des Begriffs beimesse.

Laband (Staatsr. d. D. Reiches, 3. A., I, S. 164 fg.) sagt, es werde in der Theorie nicht in Zweifel gezogen, daß zum Begriff des Staats ein Gebiet erforderlich ist, und erklärt das Gebiet für den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet. Er giebt sogar zu, daß, wenn somit unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiet zu verstehen ist, die Gebietshoheit nicht als ein Recht an einem Gebiet definirt werden kann. Dennoch behauptet er, daß ein Recht des Staats am Gebiet bestehe, das ein staatliches Sachenrecht sei. Dies sucht er zu beweisen. Aber selbst wenn ihm der Beweis gelungen wäre, so würde dadurch der Widerspruch zwischen Recht im Gebiet und Recht am Gebiet nicht aufgehoben. Man kann ja nach seiner eigenen Ansicht die Gebietshoheit nicht zugleich als Recht am Gebiet und Recht im Gebiet auffassen. Muß also wirklich das Recht am Gebiet festgehalten werden, so muß eben das Recht im Gebiet weichen. Laband will aber Beides zugleich.*) Der Widerspruch würde verschwinden, wenn

*) L. sagt wörtlich: „Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet.“ „Die Gebietshoheit ist sonach die Staatsgewalt selbst; daß die letztere innerhalb eines bestimmten Gebiets ausgeübt wird, ist nicht ein

der Satz, daß die Gebietshoheit nicht Recht im Gebiet und Recht am Gebiet zugleich sein könne, nur als eine vorläufige Behauptung gemeint wäre, die dann durch die nachfolgenden Erörterungen eben als unrichtig erwiesen werden sollte.

Zunächst wollen die weiteren Erörterungen die Möglichkeit und Nothwendigkeit des Rechts des Staats am Gebiet erweisen. L. sagt, der Staat unterwerfe, um seine Aufgabe erfüllen zu können, auch den Grund und Boden seiner Gewalt; die Gebietshoheit sei also ein staatsrechtliches Sachenrecht; das Gebiet sei nicht bloß räumliche Begrenzung der Herrschaft über Personen, sondern Object eines selbständigen Rechts des Staats, was durch die Möglichkeit der Gebietshoheit an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche bewiesen werde. Als Recht am Gebiet theile die Gebietshoheit mit dem privatrechtlichen Eigenthum das begriffliche Merkmal der ausschließlichen und totalen Herrschaft über eine körperliche Sache; nur die Art der Herrschaft, ihr Zweck und Inhalt seien verschieden. Sie sei kein Eigenthum im privatrechtlichen Sinne; ihrem Inhalt nach sei sie nur staatsrechtlicher Art; ihre positive Seite bestehe in der unbeschränkten

---

Theil ihres Inhalts, sondern eine Eigenschaft derselben." „Hiernach muß es fraglich erscheinen, ob das Gebiet überhaupt als ein Object der Staatsgewalt angesehen werden könne; denn wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiete zu verstehen ist, so kann sie nicht als ein Recht an einem Gebiete definirt werden." Ich kann dies nicht anders verstehen, als so wie ich im Text oben referirt habe. Es ist die eigene Ansicht L.'s, daß die Gebietshoheit nicht eine Staatsgewalt von besonderem Inhalt ist, sondern die Staatsgewalt selbst in ihrer Ausübung innerhalb des Gebietes, was eben ihre Eigenschaft ist. Und ebenso muß ich in den angeführten Worten es als die eigene Ansicht L.'s erkennen, daß wenn unter Gebietshoheit die Ausübung der Staatsgewalt in einem Gebiet zu verstehen ist, sie nicht als ein Recht an einem Gebiet definirt werden kann. Sie kann dann ein Recht am Gebiet überhaupt nicht sein, denn sonst müßte sie auch als solches definirt werden dürfen. Wenn nun dennoch ein Recht am Gebiet behauptet und dasselbe als Gebietshoheit bezeichnet wird, so ist dies im Sinne von L. selbst ein logischer Widerspruch, der auch durch den sichersten Beweis des Rechts am Gebiet nicht aufgehoben würde.

Befugniß des Staats, das Gebiet für die ſtaatlichen Zwecke zu verwenden, darüber zu ſchalten und zu walten.

In dieſer Darlegung unterſcheidet ſich L. zu ſeinem Vortheil von Gerber; denn während dieſer es ganz unbeſtimmt läßt, was das Gebiet als Sache zu bedeuten habe, und ſorgfältig den Ausdruck „Grund und Boden“ überall vermeidet, erklärt L. den Grund und Boden des Staats für das Staatsgebiet, wodurch dann wirklich die Gebietshoheit zum Recht am Gebiet, zu „ächtem Sachenrecht“ wird. Nun fragt ſich aber doch, ob die Vorſicht Gerber's nicht angebracht war. Daß der Staat in Ausübung eines ſelbſtändigen Rechtes den Grund und Boden ſeiner Gewalt unterwirft, iſt nicht richtig; wohl iſt der Wille des Staats auch hinſichtlich des Grund und Bodens autoritativ, aber doch nur weil der Staat innerhalb des Gebiets herrſcht. Auch die Beweiskraft der Gebietshoheit an unbewohnten Stücken der Erdoberfläche kann ich nicht zugeben. Soweit ſie überhaupt vorkommen kann, hat ſie auch hier nur den Sinn der Herrſchaft innerhalb des Gebiets. Hat der Staat die Herrſchaft innerhalb des betreffenden Staates nicht, ſo kann höchſtens die Erwerbung von Privateigenthum an Grund und Boden durch den Staat in Frage ſein. Ob ſie möglich wäre, iſt hier nicht zu erörtern.

Die Auffaſſung der Gebietshoheit als Herrſchaft am Grund und Boden macht ihre Unterſcheidung vom Eigenthum ſehr ſchwierig; auch Laband verſichert aber die Nothwendigkeit dieſer Unterſcheidung. Denn wenn ſich Beide nur durch den Inhalt der Herrſchaft über den Grund und Boden unterſcheiden, der beim Eigenthum privatrechtlich, bei der Gebietshoheit ſtaatsrechtlich ſein ſoll, und wenn dieſer ſtaatsrechtliche Inhalt in der unbeſchränkten Befugniß des Staats, den Grund und Boden für die ſtaatlichen Zwecke zu verwenden, beſtehen ſoll, ſo ſcheint mir damit der entſcheidende Punkt nicht getroffen zu werden,

da einerseits die Gebietshoheit auch für private, andrerseits das Privateigenthum auch für staatliche Zwecke ausgeübt werden kann. Und wie sollte bei der Laband'schen Unterscheidung zwischen Eigenthum und Gebietshoheit die doch auch existirende staatliche Herrschaft über bewegliche Sachen zur Verwendung für staatliche Zwecke aufgefaßt werden? sollte diese Herrschaft ein Theil der Gebietshoheit ausmachen, oder bildet sie ein besonderes staatliches Hoheitsrecht neben jenem, obwohl sich beide nur in Beziehung auf die Beweglichkeit des Sachobjects unterscheiden?

Sehr bedenklich scheinen mir auch folgende Erörterungen Laband's zu sein. Er schließt sich an die Unterscheidung zwischen der positiven und der negativen Seite der Gebietshoheit an. Die positive Seite ist die schon berührte Befugniß des Staats, den Grund und Boden für die staatlichen Zwecke zu verwenden. Die negative Seite besteht in der Ausschließung jeder andern coordinirten Staatsgewalt von demselben Territorium. Diese negative Seite kann man nach Laband auch die völkerrechtliche Seite der Gebietshoheit nennen. Und nun sagt er: „Nach dem Völkerrecht wird in der That das Territorium eines Staats im Verhältniß zu andern Staaten in völlig gleichartiger Weise wie das Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung behandelt" und fügt dann in der Anmerkung hinzu „Wenn im Verhältniß der Staaten zu einander die Gebietshoheit ein publicistisches Sachenrecht ist, so scheint es mir eine nothwendige Folge zu sein, daß dies auch in staatsrechtlicher Beziehung der Fall ist, d. h. daß der einzelne Staat an seinem Gebiet ein Herrschaftsrecht hat, und daß gerade die ausschließliche rechtliche Herrschaft des Staats über sein Gebiet der Grund für diese völkerrechtliche Behandlung des Staatsgebiets ist. Es verhält sich ebenso wie auf dem Bereich des Privatrechts mit dem Eigenthum, das eine rechtlich anerkannte Herr-

ſchaft über eine Sache und in Folge deſſen ein jus excludendi alios iſt."

Wenn alſo hier im Texte von der Gebietshoheit im Verhältniß der Staaten zu einander geſagt wird, ſie werde nach dem Völkerrecht in völlig gleichartiger Weiſe wie das Eigenthum in privatrechtlicher Beziehung behandelt, und wenn Laband dies billigt, und einen Schluß daraus auf das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Staats zu ſeinem Gebiet für angezeigt findet, ſo müßte doch die völlig privatrechtliche Auffaſſung des letzteren Verhältniſſes ſich ergeben. In der Anmerkung tritt dann freilich wieder das publiciſtiſche Sachenrecht auch hinſichtlich des völkerrechtlichen Verhältniſſes an die Stelle. Aber es bleibt unklar, wie ſich Laband Text und Anmerkung zuſammen denkt. Uebrigens habe ich auch formelle Bedenken gegen den Schluß Laband's. Denn wenn es richtig iſt, daß im Verhältniß des Staats zu ſeinem Gebiet der Grund des völkerrechtlichen Verhältniſſes enthalten iſt, ſo bedarf das letztere vor Allem der Kritik aus dem Standpunkt des erſtern, ohne welche der Rückſchluß ohne Kraft iſt. Was mich betrifft, ſo finde ich gerade die übliche privatrechtliche Conſtruction des Gebietsverhältniſſes in der völkerrechtlichen Literatur ganz unwiſſenſchaftlich. Dieſe Völkerrechtswiſſenſchaft, die auf dem erſten Blatt den öffentlich-rechtlichen Charakter des Völkerrechts kräftigſt predigt, um vom zweiten Blatt an daſſelbe ungenirt privatrechtlich zu conſtruiren, hat überhaupt keinen wiſſenſchaftlichen Werth.

Daß die Gebietshoheit im Sinne eines ächten Sachenrechts die hiſtoriſche Grundlage der Entwicklung der Staatsgewalt bildet, mag für den deutſchen Particularſtaat richtig ſein. Sobald aus dieſer Entwicklung der wirkliche Staat ſich erhob, hatte auch die Patrimonialſtaatsauffaſſung keine Berechtigung mehr. Wo ſie noch fortdauerte, lag darin ein die Entwicklung

des Staats schädigender innerer Widerspruch. Der heutige Fürst ist nicht der Grundherr und der heutige Staat ist nicht der Nachfolger des fürstlichen Grundherrn. Staat und Fürst haben eine höhere Bedeutung.

Der Auffassung des Gebiets als Moment im Begriff des Staats legt Laband keine Bedeutung für die Frage bei, ob dasselbe als Object einer Sachherrschaft anzusehen sei. Daß er es aber doch auch als Moment im Begriff des Staats erkennt, wird man annehmen dürfen; ausdrücklich gesagt wird es nicht. Es wird sich aber schon daraus ergeben, daß die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb eines bestimmten Gebietes als eine „Eigenschaft" der Staatsgewalt bezeichnet wird. Jedenfalls erklärt aber Laband, es könne die begriffliche Analogie zwischen Eigenthum und Gebietshoheit nicht damit widerlegt werden, daß das Gebiet ein wesentliches Moment im Begriff des Staates sei und folgeweise der Staat kein Recht an seinem Gebiet haben könne; gerade dieses ausschließliche Recht am Gebiet sei für den Staatsbegriff wesentlich. Dieser Begründung kann ich keine Bedeutung beilegen; die Ausschließlichkeit des Gebiets ist für den Staatsbegriff wesentlich, aber nicht, daß die Gebietshoheit ein Recht am Gebiet ist. Ich meinerseits bin der Meinung, daß das Gebiet, wenn es ein Moment des Staatsbegriffs bildet, nicht vom Staat abgelöst und als Sache in eigener Objectivität dem Staat als der Person, als dem Willensträger, gegenübergestellt werden kann. Hier hört die Analogie mit dem Eigenthum vollständig auf.

Ich kann also die Ansicht Laband's, daß das Gebiet Sache, nämlich der Grund und Boden, und die Gebietshoheit die staatliche Herrschaft über das Gebiet neben der privatrechtlichen Herrschaft über denselben Grund und Boden sei, nicht theilen. Da ich die Gebietshoheit als die staatliche Herrschaft innerhalb des Gebiets ansehe, so folgt aus ihr natürlich auch die

Herrschaft des Staats, die staatliche Hoheit in Beziehung auf die Sachen innerhalb des Gebiets, also insbesondere auf den Grund und Boden als Sache. Diese Herrschaft ist aber nicht selbst die Gebietshoheit, sondern setzt diese voraus und wird von ihr eingeschlossen. Auch Laband hat nirgends einen Bestandtheil der staatlichen Herrschaft über das Gebiet, eine staatliche Befugniß zur Verwendung des Grund und Bodens für staatliche Zwecke angegeben, die nicht die staatliche Herrschaft innerhalb des Gebiets voraussetzte und ohne Weiteres aus derselben flöße.*)

Der Widerspruch zwischen der Auffassung des Gebiets als

---

*) Daß die öffentliche und die privatrechtliche Herrschaft am Grund und Boden neben einander zulässig sind, habe ich gewiß zu bestreiten nicht im Sinn und nie im Sinn gehabt. Wenn es mir entgegengehalten wird, so habe ich keinen Anlaß dazu gegeben. Laband sagt, ich hätte die Analogie zwischen der Gebietshoheit und dem Eigenthumsrecht in Abrede gestellt, aber meine Gründe seien nicht stichhaltig. Ich berufe mich darauf, daß der Staat nur einen kleinen Theil der Bodenfläche zu seiner Benutzung ergreife, die Hauptmasse dagegen dem Eigenthum des Einzelnen überlasse. Allein die beiden Herrschaften am Grund und Boden können gleichzeitig bestehen. Beiläufig bemerkt habe ich die Ausschließlichkeit der Gebietshoheit wie dem Eigenthum zugeschrieben ganz wie Laband. Meine Worte bezüglich der Bodenfläche haben es gar nicht mit dem Verhältniß der staatlichen und der privaten Sachbeherrschung zu thun gehabt. Offenbar liegt hier ein Mißverständniß vor. Ich werfe die Frage auf, ob das Gebiet für den Staat dasselbe bedeute, wie die Sache für den Eigenthümer. Ich sage, das könnte nur sein, wenn das Gebiet als Grund und Boden aufgefaßt werde und dieser vom Staat ergriffen und als Sache benutzt werde. Das aber geschehe nur zu einem kleinen Theil, während im Allgemeinen der Grund und Boden der Sachbenutzung der Eigenthümer zustehe; die Bedeutung des Gebiets aber sei eine viel umfänglichere, der Raum für die staatliche Herrschaft überhaupt; also werde die Gebietshoheit nicht ausgefüllt durch die Sachbenutzung des Grund und Bodens von Seite des Staats. Meine Worte enthielten also in keiner Weise eine Beschränkung der Gebietshoheit durch das Privateigenthum, wahrten vielmehr der Gebietshoheit den denkbar weitesten Umfang und traten nur der Auffassung des Gebiets als Grund und Boden und der Beschränkung der Gebietshoheit auf die Sachnutzung von Grund und Boden entgegen.

Raum und als Sache, den Laband, wie gezeigt wurde, selber zugiebt, ist durch seine Ausführungen nicht beseitigt oder überwunden worden. Beide Functionen, die Sachfunction und die Raumfunction, stehen ganz unvermittelt neben einander und werden festgehalten, ohne daß eine aus der andern abgeleitet wird. Obwohl das Gebiet als Raum bei Laband sehr zurücktritt, so macht er doch keinen Versuch, die Herrschaft im Gebiet aus der Herrschaft über das Gebiet abzuleiten, was auch schwierig sein dürfte*); er denkt aber auch nicht daran, die staatliche Herrschaft über Grund und Boden aus der Herrschaft innerhalb des Gebiets abzuleiten, was doch ohne Weiteres geht. Was soll denn nun das Verhältniß zwischen den beiden Functionen oder Bedeutungen des Gebietes sein? Ist die ganze Gebietshoheit ungetheilt Herrschaft innerhalb des Gebiets und zugleich sachliche Herrschaft über den Grund und Boden? Wenn man die staatliche Herrschaft über den Grund und Boden der staatlichen Herrschaft innerhalb des Gebiets unterordnet, dann kann der selbstständige Begriff der Gebietshoheit nur in der letzteren gefunden werden. Thut man dies nicht, und kann man andererseits auch nicht die Herrschaft des Staats innerhalb des Staatsgebiets dem Begriff der staatlichen Herrschaft über den Grund und Boden unterordnen, dann stehen zwei von einander unabhängige Begriffe der Gebietshoheit neben einander, was

*) Oder sollte das doch die Meinung Laband's sein? S. 161 sagt er „Auf der Beherrschung eines bestimmten Gebiets beruht die räumliche Einheit". Eine Erklärung dieses Satzes fehlt aber. Und da zuvor das Gebiet ohne Ableitung von der Herrschaft über den Grund und Boden als der „räumliche Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet" bezeichnet und gesagt wurde, die Gebietshoheit könne nicht als Recht am Gebiet definirt werden, wenn darunter die Ausübung in einem Gebiet zu verstehen sei, so ist nicht anzunehmen, daß dies hinterdrein ohne nähere Erklärung zurückgenommen werden wollte; die Art, wie Laband die Sachherrschaft beweist, schließt keinen Beweis der Unterordnung der räumlichen Herrschaft unter die Sachherrschaft ein.

nach den Lehren der Logik um einen zu viel ist. Gebietshoheit = Herrschaft des Staats innerhalb des Gebiets + Herrschaft des Staats über den Grund und Boden giebt keinen einheitlichen Begriff der Gebietshoheit. Wie es scheint, hängt die Laband'sche Theorie mit der bekannten Lehre von den drei Momenten des Staats zusammen; die Staatsgewalt tritt dann den beiden andern Momenten als die Herrschaft gegenüber und so entsteht eine Herrschaft bezüglich des Landes und eine Herrschaft bezüglich des Volkes; legt man dann noch den Begriffen von Land und Volk den Unterschied von Person und Sache unter, so liegt es nahe, die Herrschaft des Staats über Personen und die über den Grund und Boden neben einander zu stellen. So sagt Laband: „Damit der Staat seine Aufgaben erfüllen könne, ergreift er nicht nur seine Angehörigen, sondern auch Grund und Boden und unterwirft denselben seiner Willensmacht, seiner Gewalt" und „Sowohl das Recht des Staats über die Unterthanen wie das Recht desselben am Gebiete sind Herrschaftsrechte". Wo bleibt dann aber das Gebiet als Raum, das doch Laband auch nicht missen will und nicht entbehren kann? S. 167 sagt Laband, auf der Beherrschung eines besondern Gebiets beruhe auch die räumliche Einheit „denn die Staatsgewalt beherrscht nicht nur Angehörige, sondern auch Fremde". Danach scheint es, daß Laband die Auffassung des Gebietes als Raum nur zur Erklärung der Staatshoheit über die Fremden innerhalb des Staates bedarf. Ist dies richtig, dann geht die Lehre Laband's dahin, daß im Allgemeinen das Gebiet der Grund und Boden als Sache, die Gebietshoheit die staatliche Herrschaft am Gebiet, also am Grund und Boden, und nur hinsichtlich der Fremden die Herrschaft innerhalb des Gebietes ist. Dadurch vereinfacht sich die Sache, aber klarer wird sie nicht, und der von Laband selbst erkannte Widerspruch wird so erst recht nicht gelöst.

Laband hatte zu Anfang seiner Ausführungen mit aller Bestimmtheit erklärt: „Das Gebiet des Staates bildet den räumlichen Machtbereich, innerhalb dessen der Staat die ihm zustehenden Herrschaftsrechte entfaltet". Das war klar und bündig und genügte, weil die Herrschaft des Staats über den Grund und Boden sich von selbst als Folge ergab. Laband hatte den Satz ausgesprochen im Gegensatz gegen die von ihm für beseitigt erklärte ältere Ansicht, nach welcher die Gebietshoheit einen besondern Bestandtheil der Staatsgewalt ausmacht. Ist er aber nicht selbst wieder in diese ältere Ansicht zurückgefallen? Statt den einheitlichen räumlichen Rahmen für die Ausübung aller Staatsgewalt zu bilden, zerfällt nun die Gebietshoheit in zwei besondere Stücke, die Herrschaft über den Grund und Boden und die Herrschaft über die Fremden.

Die Lehre von Seydel's (Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, 2. A., S. 269 fg., 334 fg.) schließt sich enge an Gerber und Laband an, doch nicht ohne Eigenthümliches.

Auch Seydel beginnt mit dem richtigen uneingeschränkt ausgesprochenen Satz: „Das Staatsgebiet ist der nach außen gegen andere Staatsgebiete abgegrenzte Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt ausschließend sich bethätigt." Dann wird gesagt, daß das Gebiet, im Unterschied gegen die Staatsangehörigen, Gegenstand der Herrschaft insofern sei, als über dasselbe kein anderer als der Wille des Staatsoberhaupts herrschend sich bethätigen dürfe, der Herrscherwille also ausschließend sich geltend mache. Daß hier der Raum der Herrschaft auf einmal zum Gegenstand derselben wird, soll also, wie es scheint, mit der ausschließenden Herrschaft begründet werden.*)

*) An einer spätern Stelle (S. 334) sagt Seydel, die Gebietshoheit sei nicht privatrechtliches Eigenthum, aber sie „entspricht im öffentlichen Recht einigermaßen dem, was im bürgerlichen Recht das Eigenthumsrecht ist. Sie hat nämlich mit letzterem die Natur einer absoluten Gewalt

Da aber die Ausschließung vom Raum dasselbe erreichen läßt, so ist die Herrschaft über das Gebiet nicht begründet. Weiterhin wird aber näher auf diesen Punkt eingegangen. Die Lehre, daß das Gebiet kein Object der Staatsherrschaft sei, „gehe zu weit". „Das Gebiet steht in der staatlichen Gewalt, im imperium des Herrschers, es ist Gegenstand der Herrschaft ebenso gut, wie die Sache Gegenstand des Eigenthumsrechts ist. Die Abtretung eines Stückes Staatsgebiet ist Abtretung eines Stückes Grund und Boden (nicht blos und nicht nothwendig auch der darauf befindlichen Personen) zu staatlicher Beherrschung, also doch wohl Abtretung eines Gegenstands." Ja, wenn das Gebiet Grund und Boden wäre, so wäre freilich Gebietsabtretung Abtretung eines Gegenstands. Es wird aber Grund und Boden nicht abgetreten. Daß nicht nothwendig Personen abgetreten werden, mag sein; aber der erwerbende Staat erhält dennoch die Herrschaft über sie, wenn sie bleiben. Das gerade ist die Gebietshoheit. Diese, die ausschließende Herrschaft innerhalb dieses Raums geht auf den andern Staat über, und damit erhält er die Herrschaft über die Personen und den Grund und Boden innerhalb des abgetretenen Gebiets.

Wäre die Ansicht, daß das Gebiet kein Object der Staatsherrschaft sei, richtig, so hätte das Oberhaupt eines Staats vor dem Oberhaupt eines Nomadenstammes an Herrschaftsgegenständen nach Seydel's Ansicht nichts voraus. Das will also sagen, daß die Nomadenstämme nicht Staaten seien, also kein Gebiet, also keine Herrschaft über ein Gebiet haben, und somit ein Staatsoberhaupt, wenn es auch keine Herrschaft über das Gebiet hätte, in dieser Hinsicht vor dem Oberhaupt des

---

gemein". Das beweist nicht im Geringsten, daß das Gebiet Object der Gebietshoheit ist. Alle rechtlichen Gewalten haben eine gewisse Aehnlichkeit. Die Gewalt des Staates bleibt in derselben Weise absolut, ob man sie als Gewalt über das Gebiet oder als Gewalt innerhalb des Gebiets auffaßt.

Nomadenstammes nichts voraus hätte. Ohne auf die Frage, ob Nomadenstämme nicht unter den allgemeinen Begriff des Staates fallen, einzugehen, bemerke ich hierzu, daß, wenn der Nomadenstamm kein Gebiet hat, er auch keine ausschließende Herrschaft in einem Gebiet hat, womit sich wiederum der Vorraus des Staatsoberhauptes ergiebt.

Von einer besonderen Gebietshoheit könne man nur reden, sofern man darunter die verneinende Bedeutung des Gebiets, die Seite nach außen, verstehe. Die Akte der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets, mögen sie auch auf Grund und Boden sich beziehen, lassen sich unter dem Begriff einer Gebietshoheit nicht vereinigen. „Das Gebiet ist zwar Gegenstand der Gebietshoheit, aber die Ausübung der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets ist nicht der Inhalt der Gebietshoheit." Auch hier kann ich nicht folgen. Wenn das Gebiet zwei Seiten hat, eine positive und eine negative, so müssen sie beide in der Gebietshoheit auftreten; sonst fiele die positive Seite ganz aus dem Recht heraus. Wenn man von der Ausschließung Anderer von dem, was das Gebiet positiv leistet, spricht, so supplirt man doch in Gedanken, daß der berechtigte Staat nicht davon ausgeschlossen ist, daß er zur positiven Seite des Gebiets rechtlich befugt ist. Ohne diese positive Seite wäre die negative werthlos und sinnlos. Die positive Seite folgt aber logisch nicht aus der negativen, oder doch nur, wenn man sie in Gedanken in die negative hineinlegt, womit sie dann aber ein Theil der Gebietshoheit wird. Nicht aber irgend eine bestimmte Art von Herrschaftsakten machen die Gebietshoheit aus; sie ist (positiv und negativ zugleich) die ausschließende Befugniß, die Staatsgewalt überhaupt innerhalb des Gebiets auszuüben. Jeder Herrschaftsakt eines Staats innerhalb seines Gebiets fließt aus seiner Gebietshoheit. „Das Staatsgebiet," sagt Seydel, „ist der Theil der Erde, innerhalb dessen die Herrschergewalt

ausſchließend ſich bethätigt." So iſt alſo die Gebietshoheit die ausſchließende Macht des Staates, Staatsakte aller Art innerhalb ſeines Gebietes vorzunehmen. In Verbindung mit dieſen Erörterungen findet ſich der Satz: „Der begriffliche Inhalt der Gebietshoheit iſt ein verneinender, Ausſchluß jeder anderen Staatsgewalt vom Gebiete; das ungeſtörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebietes ergiebt ſich daraus als Folge." Wenn nicht etwa mit dieſem Satz die Ableitung der Herrſchaft des Staats innerhalb ſeines Gebiets aus der Herrſchaft über daſſelbe ausgedrückt werden ſoll, ſo iſt er tautologiſch. Denn das ungeſtörte Schalten der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets iſt eben der Ausſchluß jeder andern Staatsgewalt vom Gebiete, nicht die Folge davon. Die Eine darf hier walten, das iſt die Hauptſache. Auch das Fremden-Verhältniß wird herbeigezogen. „Die Gewalt, welche der Herrſcher über Fremde ausübt, iſt kein Ausfluß der Perſonalhoheit, ſondern der Gebietshoheit, alſo nicht der unbedingten Unterworfenheit der Perſon, ſondern des Landes. Die Ausländer kommen zur Staatsgewalt in Beziehung, nicht weil ſie Staatsgenoſſen, ſondern weil ſie in den räumlichen Bereich der Staatsgewalt eingetreten ſind." Dies iſt vollkommen richtig; die Gewalt über die Fremden iſt alſo ein Ausfluß der Gebietshoheit, obwohl ſie ohne Zweifel zur bejahenden Seite des Gebietsbegriffs gehört; und andererſeits iſt dieſe Gewalt begründet, weil die Fremden in den räumlichen Bereich der Staatsgewalt eingetreten ſind. Somit iſt alſo Gebietshoheit und Gewalt innerhalb des räumlichen Bereichs des Staats daſſelbe.

Bornhak (Allg. Staatslehre 1896, S. 69) ſagt: „Der Staat iſt nicht vorhanden ohne einen räumlich abgegrenzten Theil der Erdoberfläche, über den er eine andere Staaten ausſchließende Herrſchaft bethätigt." Dieſe Herrſchaft über das Gebiet ſcheint mit der Staatsherrſchaft überhaupt identiſch

genommen zu werden. Zweifellos ist es jedoch nicht. Dann heißt es — und dies ist das Wichtigste — „Die Herrschaft (über das Gebiet) selbst ist dinglicher Natur. Sie bedeutet nicht nur die räumliche Ausdehnung für die Wirksamkeit der Staatsgewalt, sondern ein Recht an dem Gebiete selbst, über das der Staat seine Herrschaft ausübt." Den Charakter des dinglichen Rechts findet Bornhak darin, daß es jede andere Person von der Bethätigung ihres Wollens gegenüber der Sache ausschließt. Daraus wird dann der Schluß gezogen: „So ist auch die Gebietshoheit des Staats ein ausschließliches Recht. Sie verhindert jede andere Staatsgewalt an der Bethätigung der Herrschaft innerhalb des Gebiets, unterwirft alle innerhalb des Gebiets befindlichen Personen, sowohl Angehörige wie Fremde, lediglich der Herrschaft der gebietenden Staatsgewalt. Vermöge dieses ausschließlichen Herrschaftsrechts hat der Staat allein die Befugniß, innerhalb des Gebiets Herrschaftshandlungen vorzunehmen." Alles, was dann im Einzelnen als Inhalt der Gebietshoheit angeführt wird, läßt sie ganz und gar nur als Herrschaft innerhalb des Gebietes erkennen. Es scheint fast, als halte Bornhak an dem dinglichen Charakter des Gebiets nur fest, um die Ausschließlichkeit des Gebiets zu gewinnen, ohne im Uebrigen auf die Frage, ob Herrschaft im oder am Staat, ein Gewicht zu legen. Vielleicht darf man den Schlüssel für seine Auffassung in dem finden, was er über Nomadenstämme (und Völker auf der Wanderung) sagt. Zuerst heißt es, die territoriale Grundlage unterscheide den Staat vom Nomadenstamm. Danach müßte man also denken, daß das Gebiet zum Begriff und Wesen des Staats gehöre. Dann wird jedoch dem Nomadenstamm eine staatliche Organisation attribuirt, aber nur nach der persönlichen Seite hin. Somit wäre der Nomadenstamm trotz des mangelnden Gebietes Staat, und das Gebiet für den Staatsbegriff nicht wesentlich. So ist die

Erwerbung eines Gebiets durch den Staat natürlich Sacherwerb der Person. Das ist aber auch wieder nicht die Meinung Bornhaks; denn er fügt hinzu: man könne also den Nomadenstamm als werdenden Staat bezeichnen; zur Vollendung gelange er erst mit der Erlangung des Gebietes. Was soll das heißen? Entweder ist das Gebiet wesentlich für den Staat, dann ist der Staat ohne Gebiet, also der Nomadenstaat, in Wahrheit kein Staat, auch nicht nach der persönlichen Seite, oder es ist nicht wesentlich, dann ist der Staat schon mit der persönlichen Organisation vollendet.

Auch im Völkerrecht ist noch die übliche Unklarheit zu Haus. Ich greife aus der neuesten Literatur Ullmann, von Liszt und Rivier heraus.

Ullmann (Völkerrecht 1898, S. 179) beginnt seinen Abschnitt vom Staatsgebiet mit dem Satz: „Das Staatsgebiet ist die physische Grundlage der staatlichen Gemeinschaft und das sachliche Object der Staatsgewalt. Als Staatsgebiet gilt im Staatsrecht und Völkerrecht der durch Grenzen gegenüber den Gebieten anderer staatlicher Gemeinschaften oder staatenloser Gebieten abgeschlossene Theil der Erdoberfläche, innerhalb dessen die Staatsgewalt ausschließend sich bethätigt." Im ersten Satz also ist das Gebiet sachliches Object des Staates, und im zweiten geht seine Bedeutung völlig auf in der ausschließenden Wirksamkeit des Staats innerhalb seines Gebietes. Was man sich unter der physischen Grundlage und dem sachlichen Object überhaupt zu denken habe, ist nicht angedeutet.

Weiter unterscheidet Ullmann eine negative und eine positive Seite des Gebiets, die erstere „insofern sich keine andere Gewalt darin bethätigen kann", die positive insofern „alles, was sich auf dem Staatsgebiet befindet, der Staatsgewalt unterworfen ist". Der Begriff der Gebietshoheit soll sich nur auf die negative Seite beziehen und dem Staat das Recht geben,

„jede fremde Herrschaftshandlung auf seinem Gebiet als einen Eingriff in sein ausschließliches Hoheitsrecht zurückzuweisen". Erwerb und Verlust des Gebiets wird als Erwerb und Verlust der Gebietshoheit bezeichnet. Dies könnte auf eine richtigere Auffassung hindeuten. Allein es wird hinsichtlich des Erwerbs hinzugefügt „d. h. der Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die reale Grundlage des Staates als ihres Objects", und hinsichtlich des Verlusts heißt es, er trete ein „durch das Aufgeben des animus habendi und der Thatsache des Besitzes". Das Spiel zwischen dem sachlichen Object der Gewalt und dem Raum für die Bethätigung des Staats tritt also auch hier hervor, und auch hier ohne Erklärung.

von Liszt (Das Völkerrecht 1898) lehrt in § 8 (der die Souveränität als innere Unabhängigkeit bespricht) unter I.: „Die Souveränität schließt begrifflich nicht nur (negativ) die Unzulässigkeit jeder äußern Einwirkung, sondern auch (positiv) die innere Unabhängigkeit in sich. Sie erscheint daher als völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über das ganze Staatsgebiet und über die auf dem Gebiet befindlichen Personen und Sachen." Unter II. des § 8 folgt dann der Satz: „Die Staatsgewalt, bezogen auf das Staatsgebiet (unten § 9) und durch diese Beziehung räumlich umgrenzt, nennen wir Gebietshoheit (Territorialgewalt). Sie ist imperium, nicht dominium; völkerrechtlich anerkannte Herrschaft über das Gebiet, nicht ein dingliches Recht an dem Gebiet."

Die Gebietshoheit schließe jedes Eingreifen einer fremden Staatsgewalt in das Staatsgebiet, jede Ausübung fremder Hoheitsrechte in dem Gebiet aus; sie ergreife grundsätzlich alle auf dem Gebiet befindlichen Sachen, bewegliche und unbewegliche und ebenso alle auf dem Gebiet sich befindenden Personen, Staatsangehörige und Fremde.

In § 9, der vom Staatsgebiet handelt, wird dasselbe

definirt als „das von der Staatsgewalt eines Staats (also von der Gebietshoheit) umfaßte Gebiet". Dann werden nur noch die Bestandtheile desselben aufgezählt.

Obwohl das dingliche Recht des Staats am Gebiet ausdrücklich negirt wird, fehlt doch eine genauere Erörterung, die es möglich machte, sicher zu entscheiden, ob von Liszt die Gebietshoheit als Herrschaft über das Gebiet oder innerhalb des Gebiets auffaßt.

Rivier bezeichnet in seinem Deutschen Lehrbuch des Völkerrechts (1889) das Gebiet eines Staates als den Theil der Erde, welcher der Herrschaft, dem Imperium (Gebiets- oder Territorialhoheit) dieses Staats ausschließlich unterworfen ist. Weiterhin aber sagt er: „Das Gebiet gehört zum Wesen des Staats." In seinem französisch geschriebenen Völkerrecht (1896, Bd. I, S. 137) hat er noch die weiteren Sätze aufgenommen: „l'état exerce sur le territoire la souveraineté territoriale, le droit territorial, l'empire, imperium. Cette notion est du ressort du droit public général et comprend la domination sur les personnes et les choses qui se trouvent dans le territoire." Als Inhalt der Territorialhoheit weiß auch Rivier nichts Anderes anzuführen, als die Uebung der staatlichen Gewalt innerhalb des Gebiets. Also auch hier Herrschaft innerhalb des Gebiets und Herrschaft über das Gebiet neben einander ohne weitere Begründung und Erklärung.

IV. Heilborn hat mich in seinem System des Völkerrechts (1896) am Eingehendsten bekämpft. Ich halte es für mein Recht und meine Pflicht, meine Ansicht gegen ihn zu vertheidigen. Es kommt in dieser Hinsicht der Abschnitt seines Buches (S. 5—36) in Betracht, der die Ueberschrift trägt: „1. Das Landgebiet." Derselbe beginnt mit der Erklärung, daß die Völkerrechtswissenschaft lange Zeit das Staatsgebiet einstimmig als Object staatlichen Eigenthumsrechtes betrachtet

habe, daß dieſe Anſicht noch die herrſchende ſei, daß ſie aber bekämpft werde und daß namentlich ich neue Bahnen zu wandeln ſuche. Die Ausführungen S. 5—19 ſind dann faſt ganz der Bekämpfung meiner ketzeriſchen Abweichung von der herrſchenden Lehre gewidmet. Am Schluß wird neben mir auch Preuß ſcharf ins Gebet genommen. Schon S. 14 wird geſagt, die vorausgegangenen Erörterungen haben „dargelegt", daß das Völkerrecht ſelbſt das Gebiet als Object des Rechts des Staates betrachte, und daß wir uns alſo Staat und Gebiet auch als Subject und Object vorſtellen müſſen; denn „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an". Es wird aber danach doch noch weiter gekämpft. Auf S. 19 folgt wieder eine zuſammenfaſſende Erklärung, nämlich daß ſich nunmehr, aus der Betrachtung der Lehren, welche ein Recht am Gebiet verneinen, ergeben habe, daß es nicht aufgegeben werden könne, wobei auch die herrſchende Lehre ſtehen geblieben ſei. Auch jetzt wird aber das Schwert noch nicht in die Scheide geſteckt. Erſt S. 36 kommt die definitive Erklärung: „Die Gebietshoheit iſt demnach ein völkerrechtliches Recht am Gebiet .. In dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem berechtigten und den verpflichteten Subjecten iſt das Gebiet Object."

Die Frage, ob das Gebiet als Object des ſtaatlichen Rechts zu betrachten iſt oder nicht, iſt alſo das eigentliche Thema der Unterſuchung Heilborns.

Vor Allem möchte ich nun vier Einwendungen Heilborns gegen mich wegräumen, die wohl als Scherze anzuſehen ſind:

1. Daß ich, um die Frage nach dem Gebietsrecht anzufaſſen, erſt die nach der Function des Gebiets für den Staat aufwerfe, findet Heilborn verfehlt (S. 7), weil die Rechtswiſſenſchaft nicht ein Theil der Naturwiſſenſchaften ſei: „was hat das Recht, was hat der Juriſt damit zu ſchaffen?" Das Recht ſei ein Product des menſchlichen Geiſtes, der es nach

seinem Willen forme und dabei an uns bekannte Gesetze nicht gebunden sei, es seien denn die des Denkens. Diese alte Wahrheit habe ich vergessen. Mein Schluß aus der Verschiedenheit der Function der Sache für den Menschen und des Gebiets für den Staat auf die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses zwischen den Menschen in Beziehung auf die Sache und zwischen den Staaten in Beziehung auf die Staaten sei nicht zwingend, weil der menschliche Geist das Recht nicht nothwendig nach den natürlichen Functionen der Dinge bilden müsse.

Wenn diese Behauptungen überhaupt einen Sinn haben sollen, dann wird es sich darum handeln, daß das positive Recht gilt wie es ist, so lange es ist. Aus dem Umstand nun, daß in Abdera die Gesetze von Abdera gelten, ein Privilegium der Unvernunft für das Recht abzuleiten, ist ein entsetzliches Mißverständniß. Ich widerstehe der Versuchung, darüber noch ein Wort weiter zu sagen. Jedenfalls kommt es für die Frage nach dem Recht am Gebiet gar nicht in Betracht. Denn ob ich zu meiner Auffassung des Gebietsrechts so oder so veranlaßt werde, ist ja für Heilborn ohne Bedeutung; ich gebe ja selbst diese Erörterung gar nicht für eine Feststellung des Gebietsrechtes aus; für unsern Streit ist sie also im Sinne von Heilborn ganz gleichgültig; er mag sie also streichen. Wenn meine Auffassung des Gebietsrechts durch die Frage nach der Function des Gebiets nichts gewinnen kann, so kann sie auch nichts dadurch verlieren.

2. Ich soll den Fehler gemacht haben, inkommensurable Größen zu vergleichen (S. 7). Ich habe ganz klar und deutlich gesagt, daß ich die Function der Sache für den Menschen und die des Gebiets für den Staat vergleichen wolle, daß dies aber nur vorläufig geschehe, und erst aus dieser versuchsweisen Vergleichung eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit möglich werde — eine überall übliche, logisch unantastbare und unent-

behrliche Methode —; diese vorläufige Untersuchung führt mich auch zu der Entscheidung, daß wirklich die beiden Functionen inkommensurabel seien, und Heilborn selbst führt zuletzt meinen ausdrücklichen Vorbehalt und das Resultat meiner Untersuchung an. Statt nun den gemachten Vorwurf zurückzunehmen, thut er, als ob mein eigenes Resultat erst recht den gemachten Vorwurf bestätige.

Weil es sich aber bei dieser Untersuchung nur um die Function des Gebiets handelt, so folgt bei Heilborn zuletzt noch der Satz: „Deshalb ergeben sich aus dieser Inkongruenz keine Folgen für das juristische Verhältniß." Das ist aber nichts Anderes als sein unter 1. erörterter Satz, der hier durchaus nicht besser fundirt wird, und der mit dem angeblichen logischen Fehler der Vergleichung von inkommensurablen Größen gar nichts zu thun hat.

In dieser Erörterung kommen aber noch so wunderbare andere Dinge vor, daß ich mit ihrer Darlegung noch fortfahren muß. Ich habe gesagt, wenn man (in vorläufiger Weise) das Gebiet mit der Sache vergleichen wolle, so könne man unter Sache nur den Grund und Boden verstehen. Nun gebe ich zu, daß der Staat, soweit ihm eine äußerliche körperliche Existenz zukommt, in derselben Weise wie der Einzelne vom Boden mechanisch getragen werde. Ich thue dies nur, um selbst die etwaige Ableitung der Sachqualität des Gebietes aus diesem Punkt zurückzuweisen. Nach Heilborn wäre der Vergleich des Gebiets mit der Sache (den ich ja gerade ausschließe) nur zulässig, wenn der Staat als solcher körperliche Existenz hätte; weil ich aber den Vergleich ziehe, „soweit sie demselben zukommt", so behalte ich nur die Theile in der Hand, der Staat selbst sei mir entfallen. „Den Staat hat noch Niemand gesehen, auch Fricker nicht." Hat vielleicht Heilborn einen Menschen gesehen? Doch nur den Körper desselben, also den Menschen nur, soweit

ihm Körperlichkeit zukommt. Giebt Heilborn dies zu, so hat er nur die Theile in der Hand, aber der Mensch ist ihm entfallen. Wenn dann Heilborn dem Staat in jeder Hinsicht Körperlichkeit abspricht, so ist das eine Frage für sich, die natürlich nicht mit den bemerkten Aeußerungen abgemacht werden kann. Ich werde auf sie später zurückkommen. Aus der Negirung der Körperlichkeit des Staats zieht Heilborn noch den zu 1. gehörigen Schluß, daß es unzulässig sei, „nach einer natürlichen Function des Gebietes für den Staat in dem Sinne zu forschen, in welchem die Sache dem wirklich lebenden Menschen dient". Daß es eine solche Function nicht giebt, das ist ja gerade meine Behauptung. Daß man aber nach einer solchen auch nicht forschen dürfe, weist auf eine sonderbare Auffassung des Forschens hin. Noch ein merkwürdiger Satz findet sich in dieser Erörterung bei Heilborn: „Der hier ausgesprochene Gedanke ist auch Fricker nicht fremd gewesen. Sagt er doch selbst . . ." Hier folgt mein Vorbehalt bei der vorläufigen Vergleichung von Sache und Gebiet wörtlich abgedruckt. Was soll denn nun der Gedanke Heilborn's sein, der mir nicht fremd gewesen ist? Ich denke, ich habe meine Gedanken klar ausgedrückt. Vielleicht wäre es, wenn wir ähnliche Gedanken haben, richtiger, zu sagen, Heilborn seien die von mir im Jahr 1867 ausgesprochenen Gedanken im Jahr 1896 nicht fremd gewesen, als umgekehrt.

3. Den besprochenen Vergleich und die aus ihm gezogene Folgerung würde ich wohl vermieden haben, wenn ich meinem eigenen Satz, daß alles Recht ein Verhältniß von Subject zu Subject sei, treu geblieben wäre. Ich aber operire nur mit dem Verhältniß des Menschen zur Sache, mit dem des Staats zum Gebiet, nicht mit dem des Menschen zu andern Menschen, mit dem des Staats zu andern Staaten (S. 8).

Nachdem ich S. 7 meiner kleinen Arbeit den Satz ausgesprochen und weiter erörtert habe, daß alles Recht ein

Verhältniß von Subject zu Subject sei, sage ich S. 9: „Wenn wir aber in dem Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet auch nicht selbst schon ein Rechtsverhältniß erblicken, so bildet es doch den Gegenstand eines solchen und wird dadurch zum bestimmenden Factor in der Gestaltung des Rechtes.“ Daraus leite ich die Nothwendigkeit zweier Betrachtungen ab, von denen die erste der Function des Gebiets für den Staat, die zweite dem Verhältniß des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet gewidmet ist. Die erste beginnt S. 9 und reicht bis S. 18. Die zweite beginnt mit S. 18 und macht den ganzen Rest der Arbeit aus. In beiden Abschnitten rede ich zuerst vom Eigenthum, dann vom Gebiet. Den ersten Abschnitt beginne ich mit den Worten: „So muß unsre erste Betrachtung der Frage gewidmet sein, welche Function kommt der Sache im Eigenthum für den Eigenthümer zu, welche Function dem Gebiet im Staat für den Staat, wie ist das Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet (nicht des Menschen zum Menschen in Beziehung auf die Sache, nicht des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet) aufzufassen? In diesem Abschnitt gelange ich dazu, das Gebiet als Moment im Wesen des Staats und als seinen Raum (im Gegensatz zu dem Begriff des sachlichen Objects des Staats) aufzufassen. Daß ich in diesem Abschnitt nicht vom Verhältniß von Staat zu Staat rede, ist also ganz programmmäßig, schließt also nicht die weitere Untersuchung dieses Verhältnisses aus. S. 18 beginnt diese mit den Worten: „Wie wir in den vorstehenden Erörterungen zunächst untersuchen mußten, welche Rolle der Sache gegenüber dem Eigenthümer, dem Gebiet gegenüber dem Staat zukomme, so ist es nunmehr Zeit, die andere Frage zu beantworten, die Frage von der rechtlichen Bedeutung des Gebiets oder vom Rechtsverhältniß der Staaten unter einander in Beziehung auf das Gebiet. Hier tritt nun

die Aehnlichkeit mit dem Eigenthum in's Bewußtsein, die darin liegt, daß beide Rechte den Charakter der Ausschließlichkeit haben." Sofort widerstehe ich aber der Versuchung, diese Ausschließlichkeit des Gebiets positiv als Recht am Gebiet zu fassen, weil das Gebiet ein Moment im Begriff des Staates ist, und ich bezeichne nun das Rechtsverhältniß als das der räumlichen Ausschließung. Diese Auffassung wird nun mit vollster Consequenz weiter erörtert.

Heilborn aber sagt: „Fricker operirt nur mit dem Verhältniß . . des Staats zum Gebiet, nicht mit dem . . des Staats zu andern Staaten." Ich überlasse Jedermann, aus diesem merkwürdigen Verfahren selbst den entsprechenden Schluß zu ziehen.

4. Ich habe in meiner Arbeit die Consequenz meiner Auffassung für Erwerb und Verlust von Gebiet S. 26 fg. besprochen. Dabei habe ich gesagt, eine Aenderung des Staatsgebiets sei eine Aenderung des Staates selbst, der also nicht blos reicher oder ärmer wie der Eigenthum erwerbende oder verlierende Mensch werde, sondern selber „anders" werde. Was macht nun Heilborn daraus? ich habe die Lehre aufgestellt, daß jeder Erwerb oder Verlust von Gebiet die Auflösung des erwerbenden oder verlierenden Staats bewirke, an dessen Stelle ein neuer Staat trete. Er kann sich nicht genug thun, daraus krause Consequenzen zu ziehen, um dann diese mit der Schärfe des Schwertes niederzumachen. Natürlich habe ich das nicht gesagt. Aber Heilborn behauptet sogar, dieser Unsinn sei eine Consequenz meiner Lehre. „Hier mußte er mit der alten Theorie wohl oder übel brechen und er ist vor den Consequenzen nicht zurückgeschreckt." Es habe das sein müssen, weil der Staat für mich kein Recht am Gebiet habe. Ist denn wirklich die Fortdauer Frankreichs über den Verlust von Elsaß-Lothringen hinaus nur zu begreifen, wenn das Gebiet Object der Staatsherrschaft, nicht

auch, wenn es Raum derſelben iſt. Das kann doch auch Heilborn nicht ernſtlich annehmen. Was ich wirklich mit dem Anderswerden des Staats ſagen wollte, darüber kann Niemand im Zweifel ſein. Ich habe mich deutlich genug ausgeſprochen und die ganze Entwicklung meines Themas zeigt es. Wenn der Hinz ein Vermögensſtück verliert, ſo bleibt er nicht blos trotzdem der Hinz, ſondern er erleidet auch keine Aenderung an ſich ſelbſt. Wenn der Hinz einen Fuß verliert, ſo bleibt er auch der Hinz; er geht nicht als Hinz unter, um dann als ein neuer Hinz oder als Kunz wieder zu erſtehen; aber anders iſt er geworden; er hat an ſich ſelbſt eine Aenderung erlitten. Das kommt daher, weil ſein Fuß ein Theil von ihm ſelbſt, nicht eine von ihm unterſchiedene Sache iſt. Weil das Gebiet zum Beſtand des Staates ſelbſt gehört, ſo hat ein Gebietsverluſt zur Folge, daß der Staat ſich ſelbſt in ſeinem Beſtand verändert, kleiner wird, nicht blos um ein Stück Vermögen ärmer, ähnlich wie der Hinz, der einen Fuß verliert, im Gegenſatz gegen den Hinz, der Eigenthum verliert. Dagegen folgt aus der Bedeutung des Gebiets für den Staat durchaus nicht, daß der bisherige Staat ſich auflöſt, gerade ſo wenig, wenn man das Gebiet als Raum, als wenn man es als Object der Herrſchaft auffaßt.

Nun habe ich auch den Ausdruck gebraucht, mit der Gebietsabtretung ändern ſich auch die Organe des Staats, denn ſie ſeien nun Organe eines andern, d. h. geänderten Volks. Dieſer letztere Ausdruck allein ſchon (andern, d. h. geänderten) beweiſt meine Meinung. Ich habe auch dieſe Hervorhebung der Organe beſonders erklärt, worauf Heilborn nicht eingeht. Ich ſage, man könnte ja die Objectslehre retten wollen dadurch, daß man das Gebiet bei einer Gebietsänderung der Staatsgewalt, ſtatt dem Staat entgegenſtellt. Denn die Staatsgewalt für ſich genommen iſt ja ein anderes Moment des Staats neben dem Gebiet, alſo

ihm entgegenstellbar. Aber ich finde, daß das auch nichts nutzen kann. Denn die Organe handeln nur als Organe des Staats, der Staat selbst handelt durch sie. Das Subject der Aenderung ist also der Staat, und weil dieser sich dabei selber ändert, so ändert sich auch das Organ. Die Regierung von Frankreich regiert nicht mehr in Elsaß-Lothringen; sie hat sich also geändert durch diese Einschränkung. Wäre sie geblieben, was sie war, d. h. hätte sie diese Einschränkung nicht erlitten, so würde sie heute noch in Elsaß-Lothringen regieren.

Die ganze Erörterung dieses Punktes S. 10 bis S. 12 u. in Heilborn's Buch kann ohne Weiteres gestrichen werden. Sie bedeutet einen reinen Windmühlenkampf. Es kann mir Niemand zumuthen, und es hätte auch keinen Werth, diese auf einer falschen Voraussetzung beruhende Erörterung in's Einzelne zu verfolgen.

Indem ich nunmehr auf den ernstlicheren Inhalt der Heilborn'schen Gebietslehre übergehe, fasse ich zunächst noch einmal die Frage von der Bedeutung des positiven Völkerrechts für unsern Streit in's Auge.

„Auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an." Wenn das heißen soll, daß Derjenige, welcher positives Völkerrecht darstellen will, nicht etwas Anderes dafür ausgeben darf, so ist der Satz unbestreitbar, aber auch unbestritten. Nur legt gerade das Völkerrecht etwas Vorsicht auf bezüglich der Behauptung des Bestehens einer völkerrechtlichen Norm. Man macht sich das hier und da sehr leicht und ist geneigt, seine Ansicht an die Stelle des Völkerrechts zu setzen. Man ist sogar geneigt, noch weiter zu gehen, und wenn man seine theoretische Ansicht nicht durchzuführen vermag, das Völkerrecht als deus ex machina erscheinen zu lassen. So bin ich der Meinung, daß die Behauptung Heilborn's, das Gebiet sei Object staatlichen Rechts, von ihm nicht aus dem positiven Völkerrecht erwiesen

ist, auf das er sich beruft; er hat in verzeihlichem Irrthum blos seine eigene Ansicht ausgesprochen, und nicht mit einem einzigen Wort den Beweis aus dem positiven Völkerrecht geführt. Ganz genau mit demselben Recht könnte man sich für die Ansicht, daß das Gebiet Raum der staatlichen Herrschaft ist, auf das positive Völkerrecht berufen. Das Völkerrecht sagt, was ein Staat vom andern fordern kann, ohne sich darum zu kümmern, ob das Gebiet Object oder Raum ist.

Heilborn beruft sich besonders auf zwei angebliche Anwendungen des Objectverhältnisses im Völkerrecht:

a) Die Staats-Servituten sind nach der Auffassung von Heilborn (S. 9) Rechte am Gebiet; er hat es aber keineswegs aus dem positiven Völkerrecht bewiesen. Der formell richtige Schluß darauf, daß auch die Gebietshoheit Recht am Object Gebiet sei, beweist also nichts. Angenommen aber, daß es (dingliche) Staats-Servituten überhaupt giebt, so wären diese auf Grund der Auffassung des Gebiets als Raum genau ebenso gut zu construiren wie auf Grund der Objectsauffassung. Uebrigens hat Heilborn am Schluß seiner Ausführung über die Staatsdienstbarkeiten gemeint, nur dann könnte ich mich hinsichtlich dieses Gegenstands vor der Auffassung des Gebiets als Object retten, wenn ich die betreffenden Rechtsverhältnisse als obligatorische betrachten würde. „Das ließe sich hören, hätte aber von Fricker ausgeführt und begründet werden müssen." Ich habe allerdings seit einigen Decennien alle Jahre gelehrt, daß die Staats-Servituten obligatorische Verhältnisse seien, und habe mich immer mehr davon überzeugt. Daß sich das auch von Heilborn hören läßt, freut mich sehr. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß ich das hätte ausführen und begründen müssen.

b) Die Abtretung des ganzen Gebiets ist nach dem Zeugniß Heilborn's vom positiven Völkerrecht anerkannt. Sie könne aber nur gedacht werden als Folge der Auffassung, daß

der Staat gegenüber dem Gebiet als Subject gegenüber dem Object zu verstehen sei. Somit sei eben diese Auffassung vom Völkerrecht anerkannt (S. 14 fg.). — Trotz der Versicherung, daß dergleichen „bekanntlich wiederholt geschehen" sei, daß „die Praxis nie daran gezweifelt habe" und trotz der genaueren Anführung des Hohenzollern'schen Abtretungsvertrags, möchte ich bezweifeln, daß die Sätze Heilborn's beweisen, was sie beweisen sollen. Daß er selbst zugesteht, solche Abtretungen begegnen einer juristischen Schwierigkeit, und daß er deßhalb daran denkt, ein solcher Vertrag wäre „vielleicht als ein dem Völkerrecht eigenthümliches — sit venia verbo — Geschäft von Todes wegen zu betrachten", ist doch bedenklich gegenüber dem Satz „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an". Jedenfalls aber wäre alles das, was Heilborn als Recht bezüglich dieses Gegenstandes behauptet, gerade so gut, vielleicht noch besser auf der Grundlage der Raumtheorie als auf der der Objecttheorie zu erklären und darauf kommt doch Alles an.

Die Streitfrage zwischen Heilborn und mir ist die, ob das Gebiet Object des staatlichen Rechts ist oder nicht. Heilborn bejaht die Frage, ich verneine sie, indem ich das Gebiet auffasse als Raum der staatlichen Herrschaft. Ein anderer Ausdruck dafür ist der, ob der Staat ein Recht *an* seinem Gebiet oder *in* seinem Gebiet hat.

Auf S. 86, wo Heilborn das Facit seiner Rechnung zieht, sagt er, „in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem berechtigten und den verpflichteten Subjecten ist das Gebiet Object". Das wird doch wohl zu verstehen sein, wie die andern Ausdrücke. Object ist darnach das Gebiet nur im Verhältniß zu dem einzelnen Staat, nicht im Verhältniß zu dem Verhältniß zwischen den Staaten. Man wird annehmen dürfen, daß nicht verschiedene Vorstellungen hier und dort gewirkt haben, sondern daß eben überall gesagt werden

will, daß das Völkerrecht die Herrschaft am Gebiet immer nur dem einen Staat mit Ausschließung aller andern zugesteht.

Ein anderes Bedenken ergiebt sich daraus, daß Heilborn an zwei Stellen von einem Recht „am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet" redet, während überall sonst nur vom Recht am Gebiet oder vom Object des Rechts die Rede ist. Im einen Fall (S. 12) thut er es aus meiner Seele heraus, indem er sagt, daß es nach meiner Ansicht kein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet gebe. Im andern Fall (S. 33) thut er es aus seiner eigenen Seele heraus, indem er sagt, daß erst durch den Anspruch des Staats gegen sämmtliche Rechtsgenossen auf Unterlassung jeglicher Einwirkung sein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet entstehe. Da nun offenbar das Recht in Bezug auf das Gebiet nicht noch einmal dasselbe sagen will, wie das Recht am Gebiet, so fragt sich, was es denn sagen will. Ich kann mir nichts Anderes denken, als die Beziehung auf das Gebiet als Raum, (was Heilborn nicht überhaupt verwirft). Aber von einem Recht im Gebiet kann er trotzdem nicht reden, auch nicht neben dem Recht am Gebiet, weil er S. 34 dies ganz im Allgemeinen für unangängig erklärt. Was aber mich betrifft, so kann er auch nicht sagen, ich gebe kein Recht am Gebiet oder in Bezug auf das Gebiet zu. Ich bestreite nur das Recht am Gebiet, nicht aber ein Recht in Bezug auf das Gebiet, sofern nach der Meinung Heilborn's ein Recht im Gebiet unter den Worten „Recht in Bezug auf das Gebiet" gedacht werden kann.

Meine Ansicht, daß das Gebiet nicht Sachobject eines Rechtes sei (ich habe nicht das vage Wort Object, sondern sachliches Object als Bezeichnung angewendet), habe ich darauf begründet, daß das Gebiet (im Unterschied von der Sache im Eigenthum) ein Moment im Wesen des Staates, nicht

etwas vom Staat Getrenntes (dies der Ausdruck Heilborn's S. 14) ſei. Danach wurde mir das Gebiet zum Raum des Staates, zur räumlichen Erſcheinung des Staats, woraus ſich weiter ergab, daß eine Aenderung des Gebiets eine Aenderung des Staats ſelbſt bedeutet.

Ich finde meine Begründung heute noch ganz zutreffend. Die Auffaſſung des Gebiets entſpricht der verbreiteten Lehre von den drei Elementen oder Momenten des Staats; das Andere ſind Folgeſätze und bezw. Sätze, die aus der Function des Gebiets abgeleitet ſind.

Wie ſtellt ſich nun Heilborn dazu? Offenbar möchte er gern meine Anſchauung abweiſen, vermag es aber nicht, ſo ſucht er ihre Bedeutung herabzudrücken. Auf S. 10 wird der Unſinn bezüglich der Auflöſung eines Staats durch Gebietsveränderung eingeleitet mit den Worten: „Weil der Staat für ihn (Fricker) kein Recht am Gebiet hat, dieſes vielmehr ein Moment in ſeinem Weſen iſt, ſo . .“ Das klingt doch ganz ſo, als ob er dieſe meine Anſicht ad absurdum führen wolle. S. 13 oben heißt es: „Das Gebiet iſt (nach Fricker's Anſicht) ein Moment im Weſen des Staats, folglich iſt eine Aenderung des Staatsgebiets eine Aenderung des Staates ſelbſt. Wohl in Anknüpfung hieran ſtellt Preuß folgenden Satz auf . .“ Dieſe Behauptung Preuß's wird dann bekämpft. Man iſt daher erſtaunt, auf derſelben S. 13 unten zu leſen: „Freilich ohne Land und Leute nehmen wir keinen Staat als beſtehend an. Das Gebiet iſt ein Moment in ſeinem Weſen; darin hat Fricker Recht.“ Dann muß aber doch auch nach ſeiner Anſicht eine Aenderung des Gebiets eine Aenderung des Staats bedeuten. Er fügt nun freilich hinzu: „Aber welches Gebiet?“ und weiſt darauf hin, daß kein einziger Beſtandtheil des Gebiets nicht auch fehlen könnte. Die Frage iſt in anderer Hinſicht wichtig; ich werde davon noch reden. Aber was ſoll dieſe Bemerkung hier. Er

verfolgt ſie auch gar nicht weiter. Wenn man zugiebt, daß das Gebiet dem Staat weſentlich iſt, daß er gar nicht iſt ohne Gebiet, ſo iſt doch die Möglichkeit der Gebietsveränderung nicht ausgeſchloſſen. Alſo bedeutet dieſe auch nichts gegen jenes. Die Räumlichkeit des Staats iſt mit dieſer Veränderlichkeit des Gebiets gerade ſo gut vereinbar, als die Auffaſſung des Gebiets als Object.

Es werden aber allerdings auch noch andere Einwendungen erhoben. Preuß, ſagt Heilborn, habe wohl in Anknüpfung an meine Behauptung (daß das Gebiet ein Moment im Weſen des Staates ſei, und daß daher eine Gebietsänderung eine Aenderung des Staates ſelbſt bedeute) es für unmöglich erklärt, daß mit dem Fortfall des Objects eo ipso auch ſein Subject fortfalle. Dieſer Satz von Preuß iſt ja auch unbezweifelbar richtig, und auf den Staat anwendbar, ſobald man zugiebt, daß das Gebiet ein Moment im Weſen des Staates iſt, was ja auch Heilborn zugiebt. Dennoch ſagt Heilborn, nicht nur nicht undenkbar, ſondern höchſt natürlich werde dieſes Verhältniß demjenigen erſcheinen, welcher Rechte des Menſchen in Beziehung auf die eigene Perſon anerkenne, wonach der Körper Rechtsobject ſei, mit deſſen Fortfall jedoch auch das Subject ſelbſt fortfalle. Ich gebe meinerſeits zu, daß Derjenige, der den Satz geſchluckt hat, der Körper ſei Rechtsobject des Menſchen, es auch wird natürlich finden können, daß das Gebiet Object gegenüber dem Subject Staat iſt. Offenbar iſt aber doch der Schluß: weil das Fortfallen des Subjects eo ipso mit dem Wegfall des Objects unbegreiflich iſt, deshalb kann der menſchliche Körper nicht Rechtsobject ſein, viel richtiger, als der Schluß: weil der menſchliche Körper Rechtsobject iſt, deshalb iſt es begreiflich, daß mit dem Rechtsobject auch das Subject eo ipso fortfallen kann. Alles was dem Körper des Menſchen geſchieht, ſei es durch dieſen Menſchen ſelbſt oder durch Andere, geſchieht nicht dieſem

Körper als Sache, als von der Person getrenntem Object, sondern dem Menschen selbst. Man kann freilich vom Object reden, aber nur, weil dieses geduldige Wort verschieden gedeutet werden kann. Man spricht von Selbstobjectivirung, der Mensch kann auch seine eigenen Gedanken zum Gegenstand seines Denkens machen. Dabei ist von keinem Rechtsobject die Rede. Wäre der Körper Rechtsobject, so könnte das Rechtsverhältniß nur Eigenthum sein. Selbst die geringste Arbeit des Menschen ist nicht blos Wirkung des körperlichen Mechanismus. Wenn der Mensch seine körperlichen Kräfte rechtlich in den Dienst Anderer stellt, so ist das niemals dem Ausleihen einer Sache vergleichbar, weil bei jeder Arbeit der Mensch es ist, der arbeitet. Man kann den Menschen nicht zerlegen in zwei Stücke: Subject — Geist und Object — Körper; man kann aber auch nicht dem Menschen Geist + Körper wieder seinen Körper als Rechtsobject gegenüberstellen. Uebrigens sollte sich Heilborn auf diese Analogie gar nicht berufen; man kann hier schlechterdings nicht vorwärts kommen unter der Meinung: „was hat das Recht mit der Natur der Dinge zu thun".

Wie wenig Heilborn selbst auf sein dem Verhältniß des Menschen zu seinem Körper entnommenes Argument Vertrauen setzt, ergiebt sich aus seiner endlichen Bemerkung, es wäre traurig, wenn jenes Argument (das Argument aus dem Gebiet als Moment im Wesen des Rechts) auf die Lehre, daß das Gebiet Object sei, „nur durch eine Theorie entkräftet werden könnte, welche zu den allerumstrittensten gehört". Du sagst es.

Noch schlimmer scheint es mir aber mit einem weiteren Versuch, die Heilborn'sche Lehre zu stützen, sich zu verhalten. Mit Berufung auf Jellinek, den Heilborn, wie mir scheint, mißverstanden hat, führt er (S. 13) aus: eine Mehrheit von Menschen sei nie eine Einheit, aber wir können sie uns als solche vorstellen. Der Staat sei keine reale Person (gegen

Preuß); derſelbe lebe nur in der Welt der Gedanken; wir denken ihn uns als eine Einheit mit ſelbſtſtändigem, von dem Willen der Individuen verſchiedenem Willen. Daraus wird der Schluß gezogen: „Weil der Staat keine phyſiſch natürliche Einheit iſt, deßhalb beſteht auch nicht die geringſte Schwierigkeit, ihn in unſern Gedanken ſeinem Gebiet gegenüberzuſtellen.“ Auf S. 14 ſagt er ebenſo, nachdem er bereits „dargelegt“ hat, daß das Völkerrecht ſelbſt das Gebiet als Object auffaſſe, alſo res finita ſei, „eine logiſche Unmöglichkeit liegt hierin um ſo weniger, als der Staat kein reales Weſen iſt“. Die „Darlegung“ reicht alſo offenbar doch nicht recht aus. Sollte denn aber dieſer naturwiſſenſchaftlichen Betrachtung des Staats eine Bedeutung im Reiche des Rechts zukommen? „Was hat das Recht, was hat der Juriſt damit zu ſchaffen?“ Ich zerbreche mir nun den Kopf zunächſt über den Wortzuſammenhang. Was will es denn heißen, daß aus der Nichtrealität des Staats die Möglichkeit folge, ihn in Gedanken ſeinem Gebiet gegenüberzuſtellen. Soll das heißen, daß wir es nicht könnten, wenn der Staat eine reale Perſon wäre? Den Worten nach ſieht es ſo aus. Aber Heilborn ſtellt ſich doch auch den Körper als Rechtsobject vor, und ich nehme an, daß er den Menſchen als reales Weſen auffaßt. Es wird alſo doch nichts Anderes übrig bleiben, als uns an die Worte zu halten. Wäre alſo der Staat ein reales Weſen, dann würde uns ſeine Realität auch Schranken bezüglich der Vorſtellung von ihm ſetzen. Weil er aber überhaupt nur in der Welt der Gedanken lebt, ſo findet unſer Denken keine Schranken. Jedenfalls iſt damit geſagt, daß wir das Gebiet gar nicht als Object dem Staat gegenüberſtellen könnten, wenn er eine reale Einheit wäre. Das iſt eigentlich ſchon genug, um die ganze Lehre von Heilborn für unbrauchbar zu erklären. Nun will ich aber annehmen, es habe ſich Heilborn nur nicht ganz geſchickt ausgedrückt. Ich weiß nicht,

wen er unter den „Wir“ verſteht, die ſich den Staat als Einheit denken. Ich nehme aber an, er meine den gebildeten denkenden Menſchen in der Betrachtung des Staats überhaupt. Dann iſt ſofort eine weitere Annahme unabweislich, nämlich die, daß dieſe „Wir“ ſich den Staat als Einheit denken müſſen. Was kann es uns dann aber nützen, wenn wir den Staat denkend ſeinem Gebiet gegenüberſtellen? Denn wenn wir uns denſelben als Einheit denken müſſen, ſo denken wir ihm gerade die Eigenſchaft an, deren Nichtvorhandenſein uns die Möglichkeit giebt, ihn ſeinem Gebiet gegenüberzuſtellen, ſo daß dieſes dabei als Object erſcheint.

Wie ſich Heilborn eigentlich die Nichtwirklichkeit des Staates denkt, iſt ſchwer zu ſagen. Mir ſcheint er die eminenteſte Wirklichkeit zu ſein. Aber es fragt ſich allerdings zunächſt, ob Heilborn nicht vielleicht nur ſagen will: die Einheit, die Perſönlichkeit ſei hinzuzudenken, nicht: die ganze Realität des Staates ſei zu negiren. Er ſagt aber doch vom Staate ſelbſt, er lebe nur in der Welt der Gedanken; er ſagt auch: den Staat hat noch Niemand geſehen, auch Fricker nicht. Und wer könnte ſich denn den Staat überhaupt ohne Einheit denken? Wir ſind nicht im Stand, ihn erſt ohne die Einheit real zu denken, um hernach auch noch die Einheit hinzuzudenken. Dem Staat muß alſo überhaupt die Wirklichkeit fehlen, wenn er keine reale Einheit iſt; ohne dieſe haben wir nur die einzelnen menſchlichen Individuen, aber nicht den Staat.

Was iſt denn Wirklichkeit? Ich muß wieder fragen: hat Heilborn einen Menſchen geſehen? Der Geiſt ſoll doch das Wichtigſte am Menſchen ſein und den hat Niemand geſehen, auch Heilborn nicht. Ja der Körper iſt ſichtbar, und weil es der Körper des Menſchen iſt, kann man vielleicht doch ſagen, man habe den Menſchen geſehen. Sollte man nicht, wenn man es ſo nimmt, auch den Staat ſehen können? Man kann doch

die Organe des Staats ſehen; die Organiſation als Begriff kann man allerdings nicht ſehen; darauf kommt's doch gar nicht an; die Unterthanen kann man auch ſehen; und wenn das Gebiet eine Sache iſt, wie Heilborn annimmt, ſo kann man auch das Gebiet ſehen. Dann ſieht man alſo vom Staat mindeſtens ſo viel, als man vom Menſchen ſieht. Sollte man nicht noch weiter gehen dürfen? Sieht man nicht auch den Geiſt des Menſchen in ſeinen ſinnfälligen Wirkungen? Unſer Sehen bedeutet ja doch überhaupt nichts Anderes, als die durch unſer Auge aufnehmbaren Wirkungen von Anderem. Wenn wir von Wirklichkeit reden, ſo meinen wir eben die Welt des über ſich hinaus auf Anderes Wirkenden und von außen her Wirkungen Empfangenden. Freilich redet Heilborn nur von dem Mangel der phyſiſch natürlichen Einheit des Staats. Die Wirklichkeit, von der er ſpricht, iſt alſo nur die phyſiſch natürliche. Aber die iſt ja am Staat zu erkennen; er braucht doch nicht blos Materie zu ſein, um Wirklichkeit zu ſein.

Offenbar liegt hier wieder ein Mißverſtändniß vor. Heilborn denkt ſich die einzelne Pflanze, das einzelne Thier, den einzelnen Menſchen als phyſiſch natürliche Einheit. Aber die Mehrheit von ſolchen abgeſchloſſenen Weſen kann er ſich nicht als wirkliche, phyſiſch natürliche Einheit denken. Auf das Auseinander der Theile und auf deren relative Selbſtſtändigkeit (Individuen) kommt aber gar nichts an. Was ſollte denn ſonſt wirklich ſein; höchſtens die Atome; ſchon die Moleküle wären keine Wirklichkeit mehr, wenn wir ſie uns als zuſammengeſetzt aus von einander räumlich getrennten Atomen vorſtellen müſſen. Auf die Größe der Zwiſchenräume zwiſchen den Componenten kommt nichts an, auch nichts auf deren eigene Größe. Ich nehme an, daß Heilborn eine Pflanze als reales Weſen anſieht. Aber ſie iſt doch zuſammengeſetzt und jede Zelle iſt ein von der andern räumlich getrenntes Individuum, und wenn man ſie alle

wegnimmt, ist auch die Pflanze nimmer da; ihr ganzes reales Material besteht nur aus ihren Theilen und doch legen wir ihr selbst Realität bei. Was macht denn nun alle diese zusammengesetzten Wesen zu Wirklichkeiten? Nur das, daß alle die Einzelwesen, die sie zusammensetzen, durch Organisation in eine solche Verbindung und Beziehung gesetzt sind, daß sie dadurch befähigt werden, eine einheitliche Wirkung im Reich der Wirklichkeit hervorzubringen.

Ich denke, das trifft doch auch beim Staate zu. Wir haben allen Grund dazu, ihn als Einheit und Wirklichkeit zu denken; er ist Einheit und Wirklichkeit. Sonst wollen wir doch lieber gleich wieder zur Vertragstheorie zurückkehren, auf deren Ueberwindung wir so stolz zu sein pflegen.

Weder aus der Realität, noch aus der Nichtrealität des Staates kann man also ableiten, daß das Gebiet dem Staat gegenüber Object in dem Sinn von Heilborn sei.

Nun hat also Heilborn zugegeben, das Gebiet sei ein Moment im Wesen des Staats und gleichzeitig behauptet er, es sei Object des Staats. S. 14 wird gesagt das Völkerrecht betrachte das Gebiet „nicht nur als ein Moment im Wesen des Staats, sondern gleichzeitig als ein Object seines Rechtes". Ausreichende Gründe hat er dafür nicht gefunden. Was soll dann aber das Zusammensein dieser beiden Eigenschaften bedeuten? Wenn es ein Widerspruch ist, auch nach der eigenen Auffassung Heilborn's, warum denkt sich dann nicht das Völkerrecht auch noch die Eigenschaft des Gebiets, ein Moment im Wesen des Rechts zu sein, hinweg? Denn das Recht ist ja doch wenigstens an die Gesetze des Denkens gebunden, und die sollten einen solchen Widerspruch nicht dulden.

Nun fragt sich noch, ob und wie sich Heilborn mit der Auffassung des Gebiets als Raum des Staats auseinandersetzt. Zu erwarten ist eine Auseinandersetzung, da es

sich doch gerade darum handelt, die Auffassung des Gebiets als Object gegen meine Meinung zu vertheidigen.

S. 32 finde ich: „Zu seiner Existenz ist dem Staat Gebiet unentbehrlich. Er hat über Menschen zu herrschen; das kann aber nur im Raume geschehen und da mehrere Staaten neben einander bestehen, über verschiedene Völker herrschen, so ist eine Abgrenzung der räumlichen Herrschaftssphäre wenn nicht logisch nothwendig, so doch praktisch geboten. Dieselbe hat in der That stattgefunden." Dies stimmt vollkommen mit meiner Auffassung überein, wie ja Heilborn auch anerkannt hat, daß das Gebiet ein Moment im Wesen des Staats sei. Es ist damit auch das Recht des Staats im Gebiet zugegeben. Was sollte denn sonst die „Abgrenzung der räumlichen Herrschaftssphäre" bedeuten? Auch paßt es dazu, daß Heilborn S. 16 sagt, „die italienische Gerichtspraxis erblicke im Königreich Italien nur eine räumliche Vergrößerung des Königreichs Sardinien" und schließe sich dabei „dem geltenden Völkerrecht" an. Dies ist nur auf Grund der Raumvorstellung möglich; ich habe diese Consequenz für die sogenannte Gebietserwerbung ausdrücklich gezogen; und das soll also dem bestehenden Völkerrecht entsprechen; „auf die Normen des Völkerrechts kommt aber Alles an". Es ist daher ganz auffallend, daß auf S. 34 aus dem Satz, daß der Sachgenuß niemals den Inhalt des Rechts ausmache, der andere Satz abgeleitet wird, es sei nicht angängig, die Gebietshoheit als Recht des Staates zur Herrschaft im Gebiet zu erklären. Damit steht im Zusammenhang, daß S. 33 gesagt wird, Fricker habe zwar auch von räumlicher Grenze der Herrschaft des Staates gesprochen; „aber das wäre nicht der Fall, hätte er nicht ein Recht an ihm, das Recht alle andern Staaten von demselben auszuschließen". Nun sage ich meinerseits (S. 23): „Wie wir im Eigenthum als das Wesentliche die Ausschließlichkeit gefunden haben, so drängt sich uns dieselbe Eigenschaft auch

für das Gebiet auf ... Allein wenn das Gebiet nicht Object des Staates als Subjects, sondern ein Moment im Begriff des Staates ist, so kann es kein Recht des Staates an seinem Gebiet geben. Wie haben wir dann aber die Ausschließlichkeit des Staatsgebiets aufzufassen? Nicht als Ausschließlichkeit eines dem Staat entgegengesetzten selbstständigen Dinges, sondern als die Ausschließlichkeit des Staates selbst in seiner räumlichen Begrenzung." Was also Heilborn bei mir vermißt, wegen welchen Mangels eben meine Raumlehre der seinigen gegenüber minderwerthig sein soll, das habe ich ja umgekehrt deutlich und klar ausgesprochen. Es ist ganz wunderbar, daß Heilborn an der bemerkten Stelle redet, als hätte ich 1867 so ungefähr etwas Aehnliches gesagt, wie er 1896, nur sehr unvollkommen, während doch er eigentlich nur sagt, was ich 1867 gesagt habe, freilich unter Weglassung des ausdrücklich von mir stark hervorgehobenen wesentlichen Punkts, und ohne consequent an dem Gedanken festzuhalten.

Heilborn scheint zu meinen, nur mit der Auffassung des Gebiets als Object lasse sich die Ausschließlichkeit verbinden, und scheint um deßwillen nicht vom Object lassen zu wollen. Dazu, daß Heilborn des Objectes als Unterlage für die Ausschließlichkeit bedarf, würde auch stimmen, daß S. 21 Jellinek gegenüber behauptet wird, trotz der Leugnung eines Rechts am Gebiet entschlüpfe diesem doch unwillkürlich das Wort „eigenes Territorium". Wenn man das Wort „eigen" nicht blos auf das privatrechtliche Eigenthum bezieht, so bedeutet es jede rechtliche Zugehörigkeit mit Ausschließung aller Andern. Allerdings sagt Heilborn S. 5, man habe bisher das Staatsgebiet einstimmig als staatliches Eigenthumsrecht betrachtet. Allein S. 28 erklärt er, nach dem Vorgang Anderer den Ausdruck „Staatseigenthum" durch den „Gebietshoheit" ersetzen zu wollen, weil besondere Vorsicht vor einer privatrechtlichen Behandlung des

völkerrechtlichen Problems geboten sei. Ohne Zweifel würde aber auch er kaum Anstand nehmen, vom eigenen Gebiet des Staats zu reden.

Was ist denn nun aber das Gebiet? Object bezeichnet nur ein Verhältniß, nicht eine Substanz. Ist nun die Substanz dieses Verhältnisses d. h. die in diesem Verhältniß steht, eine Sache, oder was ist sie sonst? Man wird annehmen dürfen, daß sie von Heilborn als Sache, als Grund und Boden, aufgefaßt wird. Denn er bezeichnet das Gebietsrecht als dingliches Recht, und das dingliche Recht ist nach seiner Auffassung ein Sachenrecht. „Ein völkerrechtliches Recht des Staats an seinem Gebiet muß den Charakter eines dinglicher Rechts haben. Derselbe besteht nicht in einem unmittelbaren Verhältniß des Berechtigten zur Sache ... Das dingliche Recht ist vielmehr der gegen alle Rechtsgenossen gerichtete Anspruch auf Unterlassung jedes oder eines bestimmten Einwirkens auf ein körperliches Gut." S. 26. Auf S. 30 wird auch vom völkerrechtlichen Recht am Gebiet gesagt, es könne an demselben Grundstück bestehen, an dem Privateigenthum besteht. Würde das dingliche Recht nur in der Ausschließung aller Andern bestehen, so wäre das Gebietsrecht auch in meinem Sinn dingliches Recht; Sachenrecht ist es aber nicht. Dies hindert natürlich seine Richtung gegen alle andern Staaten keineswegs.

Wenn man nun mehr wissen und weiter fragen möchte, wie man sich das Gebiet als Sache zu denken habe, worin es denn zur Erscheinung komme, daß es dem Staat gegenüber Sache sei, so müßte die Antwort Heilborn's sein: „was hat das Recht damit zu schaffen". Der Dienst des Gebiets für den Staat ist nur sein Zweck, nicht der Inhalt des Rechts. Inhalt desselben ist nur die Ausschließung Anderer. So verweigert uns das Recht die Auskunft über das, was es selber will und regelt. Wer nun aber der Meinung ist, daß das Recht nicht eine

Farce sei, mit der sich der menschliche Geist die Langeweile vertreibt, darf sich auch für befugt halten, das Recht selbst nach seinem Zweck zu befragen. Lebensgüter sind es, die zu Rechtsgütern werden, und die Rechtsgüter sagen uns, welche Lebensgüter das Recht in seinen Zweck aufgenommen hat. Warum sollen wir denn nur nach den leeren logischen Formen des Rechts fragen dürfen, das Recht braucht sie doch immer nur je für einen bestimmten Zweck, der eben dadurch im Rechte selbst zum Ausdruck kommt, also auch dazu gehört. Ich habe nicht die politische Betrachtung eines Rechtsstoffes im Auge, sondern frage nur, was will das Recht. Es kann nicht blos ausschließen wollen überhaupt, sondern immer von etwas; erst durch diese Hinzufügung bekommt es einen Inhalt. Mit der Frage nach diesem Inhalt treten wir nicht über die Grenzen des Rechts hinaus; wir müssen also das Recht selbst danach fragen dürfen. Nur das Recht selber kann uns die Frage beantworten.

Heilborn beantwortet S. 33 diese Frage so: Von seinem Gebiete schließt der Staat alle übrigen aus, d. h. er beansprucht Unterlassung jeder Einwirkung auf dasselbe, welche sie nur als Staaten vornehmen könnten; woran dann die Worte S. 34 sich anschließen: „Das Gebiet kann dem Staat in mancher Hinsicht Genuß gewähren, indem er es bewirthschaftet, zur Vertheidigung benutzt u. s. w. Immer aber dient es ihm zu Entfaltung staatlichen Lebens, zu seinem eigenen Leben. Dazu gebraucht er es unentbehrlich. Dieser Sachgenuß ist vielleicht nur ein mittelbarer u. s. w.“ Nun wissen wir also, daß das Gebietsrecht, da das Gebiet Sache ist, Ausschließung vom Sachgenuß desselben bedeutet, und es wird auch dieser Sachgenuß begrifflich bestimmt. Läßt das juristische Gewissen dies zu? Ich komme gleich zu dieser Frage. Zunächst aber ein Wort darüber, ob denn das, was Heilborn als Gebietsgenuß bezeichnet, wirklich Sachgenuß ist. Ist es das nicht, so wird wohl auch das Gebiet

nicht Sache, nicht der Grund und Boden als Sache sein. Es ist doch kaum zu bezweifeln, daß dieser Charakterisirung die Raumvorstellung zu Grunde liegt. Der Staat herrscht innerhalb seines Gebietes ausschließlich. Es gehört zu ihm selbst als wesentlicher Bestandtheil; hier lebt er, hier herrscht er allein; darum hat nur er hier alle die andern Rechte. Man denke nur vor Allem an die Gesetzgebung; jeder Staat kann Gesetze geben; das ist der Ausfluß des Staatseins; daß aber in diesem Gebiet nur dieser Staat und kein anderer Gesetze geben kann, das ist der Ausfluß der Gebietshoheit. Soll das ein Sachgenuß am Grund und Boden sein? etwa weil die Residenz des Monarchen oder das Gebäude für die Tagung der Stände Grundstücke sind?

Die Frage, was es denn bedeutet, wenn man sich unter dem Gebiet als Object des Staats den Grund und Boden in der Bedeutung der Sache denken soll, wird auch nicht klarer durch die Erörterung Heilborn's auf S. 33 gegen Meyer. Dieser soll nämlich im Anschluß an Fricker „alle diejenigen staatsrechtlichen Rechte des Staates, welche von andern Forschern als Ausflüsse der Gebietshoheit behandelt werden — z. B. das Expropriationsrecht, die Rechte über Fremde, das Recht der Zollerhebung, der Proclamirung des Belagerungszustandes —, lediglich als Herrschaftsrechte über Personen" erklärt haben; er verneine deshalb auch ein Recht am Gebiet. Was gerade dieser Punkt mit mir zu thun haben soll, verstehe ich nicht. Was aber Meyer betrifft, so würde aus den Worten Heilborn's kein Mensch herausfinden können, was eigentlich die Meinung Meyer's sei. Vor allen Dingen bemerke ich, daß die ganz unklaren Worte „alle diejenigen Rechte" bis „Belagerungszustandes" sich bei Meyer nicht finden. Es ist auch nicht richtig, daß Meyer deßhalb ein Recht am Gebiet verneint habe, weil er gewisse Rechte nicht als Ausflüsse der Gebietshoheit angesehen

habe. Im Gegentheil geht er von dem Satze aus, daß das Gebiet nicht Object der Staatsherrschaft, sondern der Raum derselben sei, und leitet daraus ab, daß die sogenannte Gebietshoheit „kein Inbegriff bestimmter materieller Befugnisse“ sei. Dies wird man gegenwärtig als herrschende Lehre ansehen dürfen. Allerdings läßt Meyer nur Personen als Object der staatlichen Herrschaft gelten, weil er bezüglich der Sachen nur eine privatrechtliche Herrschaft annimmt. Das hat aber nichts zu schaffen mit seiner Behauptung, daß die Gebietshoheit nicht irgend welche Hoheitsrechte, die in einer besondern Beziehung zum Gebiet stehen, bedeute, sondern nur das Recht des Staats, innerhalb seines Gebiets überhaupt Hoheitsrechte auszuüben.

Wie sich Heilborn zu dieser Frage stellt, ist nicht ganz klar. Jedenfalls tritt er Meyer entgegen und dann sagt er: „Mithin stellt sich die Einwirkung des Staats auf das Gebiet völkerrechtlich als eine unmittelbare Einwirkung des Subjects auf das Object dar.“ Man wird also annehmen müssen, daß Heilborn diese (begrifflich von ihm nicht abgegrenzte) Gruppe von Rechten als Ausflüsse der Gebietshoheit ansieht und in ihnen eine unmittelbare Einwirkung auf den Grund und Boden als Sachobject des Staates findet. Das ist aber doch bei allen im Einzelnen angeführten gar nicht der Fall. Insbesondere enthält das Expropriationsrecht wohl eine Einwirkung auf das Privateigenthumsrecht am Grund und Boden, aber doch nicht auf den Grund und Boden. Und gar das Recht über Fremde eine unmittelbare Einwirkung auf Grund und Boden als Sache! Welche sonstige Rechte Heilborn noch zu „denjenigen staatsrechtlichen Rechten des Staats“ zählt, „welche von andern Forschern als Ausflüsse der Gebietshoheit angesehen werden“, sagt er nicht; aber er bezeichnet die von ihm genannten als bloße Beispiele.

Gerade am Schlusse dieser gegen Meyer gerichteten Erörterung

fügt Heilborn noch hinzu: „Schließlich aber — und das ist das Hauptargument — kommt es gar nicht darauf an, ob und wie der Berechtigte auf die Sache selbst einwirkt; denn er steht nicht zu ihr, sondern zu andern Subjecten in einem Rechtsverhältniß.“ Wie diese gleichmüthige Bemerkung ganz anders klingt, als mir gegenüber sein „was hat das Recht, was haben die Juristen damit zu thun?“

Der eben angeführte Gedanke Heilborn's wird noch öfter ausgesprochen. S. 23 heißt es, dem Eigenthümer sei es allerdings wesentlich um den Sachgenuß zu thun; ein Pferd halte man sich nicht, um von Andern beim Reiten nicht gestört zu werden, sondern um es zu reiten. Trotzdem bilde der Sachgenuß nicht den Inhalt des Rechts, sondern sei dessen Zweck. Die Herrschaft über die Sache sei kein Recht, sondern nur Macht ... Wäre die Beziehung einer Person zu Sachgütern ein Rechtsverhältniß, dann wäre jede Definition des Rechtes falsch, welche es als eine Regel des Zusammenlebens oder als eine Abgrenzung der Willensmacht der Persönlichkeiten erklärt, kurz jede Definition, nach welcher der Begriff des Rechts die Coexistenz mehrerer Personen voraussetzt. Aehnlich noch einmal S. 34.

Weil also das Recht nur zwischen Subjecten besteht, weil jedes Rechtsverhältniß nur ein Verhältniß zwischen Subjecten ist, so ist der Sachgenuß nicht Rechtsinhalt, sondern nur Zweck des Rechts. Er fügt sich also nicht ein in das Recht selbst. Die Herrschaft über die Sache ist kein Recht, sondern nur Macht, also doch wohl nur Natur, natürliche Function. Danach darf man also das Recht auch nicht nach dem Dienst fragen, den die Sache der Person leistet. Nun habe ich ja selber gesagt, Rechtsverhältnisse gebe es nur zwischen Personen und das Verhältniß der Person zur Sache sei kein Rechtsverhältniß, sondern ein Gewaltverhältniß. Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen,

wie ich das meine. Wenn ein Recht sich auf eine Sache bezieht, so ist diese niemals selbst berechtigt oder verpflichtet; allemal sind es Personen, die zu einander im Rechtsverhältniß stehen in Bezug auf die Sache. Dabei bleibe ich selbstverständlich stehen. Für die einfachen Beziehungen, mit denen es meine Untersuchung zu thun hatte, genügte das. Doch will ich jetzt daran erinnern, daß die Frage nach den Rechtsverhältnissen überhaupt eine weitergehende tiefere Untersuchung fordern würde, namentlich über die Bedeutung des objectiven Rechts und über das Verhältniß des Staats zum objectiven Recht und zu den Einzelnen.

Sodann möchte ich bemerken, daß der Ausdruck Rechtsverhältniß doch auch anders gebraucht wird, und daß man das nicht verwerfen kann, wenn dabei der Fehler, die Sache als berechtigt oder verpflichtet aufzufassen, nicht gemacht wird. Wenn nämlich irgend ein Verhältniß, das nicht Verhältniß zwischen Personen ist, doch vom Recht geregelt wird, dann mag es immerhin gehen, daß man von einem Rechtsverhältniß redet, um eben dies und nichts Anderes auszudrücken. Oder sollte das unmöglich sein, daß Verhältnisse, die nicht Verhältnisse zwischen Personen sind, vom Recht geregelt werden? Heilborn sagt, das Völkerrecht betrachte das Gebiet als Object gegenüber dem Staat als Subject. Er zieht daraus den Schluß, daß somit Jedermann dies anerkennen müsse, weil es durch das Völkerrecht selbst so bestimmt sei. Das Gebiet ist aber nach der Ansicht von Heilborn nur Object gegenüber dem Staat, dessen Gebiet es ist. Dieses Objectsein bezeichnet also ein Verhältniß zwischen Staat und Gebiet und zwar ein vom Völkerrecht bestimmtes Verhältniß. Als solches muß man es bezeichnen dürfen. Und S. 18 lese ich: „Erachtet man Fricker's Definition des Gebiets als ein Moment im Wesen des Staats nicht für ausreichend zur Erklärung aller das Gebiet betreffenden Rechtsverhältnisse, so bedarf das Verhältniß des Staates

zum Gebiet noch der näheren Feſtſtellung.“ Daraus geht alſo hervor, daß es noch andere Rechtsverhältniſſe giebt, welche das Gebiet betreffen, als die zwiſchen den Staaten, jedenfalls aber, daß das Verhältniß des Staats zum Gebiet auch im Sinne von Heilborn ein Verhältniß iſt, und zwar an dieſer Stelle ohne Zweifel ein unter die völkerrechtliche Regelung fallendes Verhältniß.

So genommen wäre doch vielleicht der Sachgenuß der Perſon als ein rechtlich geregeltes Verhältniß aufzufaſſen. Denn die Macht der Perſon gegen die Sache wird im Eigenthum zur Rechtsmacht. Als Perſon ſtehe ich der Sache gerade ſo gegenüber, wenn ich Eigenthümer bin, als wenn ich es nicht bin, d. h. für die Sache ſelber kommt dies gar nicht in Betracht. Aber erſt als Eigenthümer habe ich ein Recht gegen Andere in Bezug auf die Sache. Dieſes beſteht aber nicht blos (negativ) in der Ausſchließung Anderer von dem Sachgenuß, ſondern auch (poſitiv) in der Zulaſſung meines Sachgenuſſes. Die negative Seite enthält noch gar nicht den ganzen Inhalt des Rechts, die Hauptſache, mein Recht auf den Sachgenuß fehlt. Aus der Ausſchließung Anderer folgt noch nicht meine eigene Nichtausſchließung, meine Zulaſſung als Rechtsmacht. Natürlich habe ich auch dieſe Seite des Rechts nur andern Perſonen gegenüber; ich habe es aber als beſonderes, mir zuſtehendes Recht. Das Eigenthum beendigt die Concurrenz Aller in Beziehung auf die konkrete Sache zu Gunſten eines Einzigen. Dieſer erwirbt dadurch den Vorzug vor allen Anderen von Rechtswegen; weil er allein die Bedingungen erfüllt, an die das Eigenthum vom Recht geknüpft wird, hat er allein den Sachgenuß dieſer Sache; er hat ihn nicht blos, weil alle Andern ausgeſchloſſen ſind, auch nicht blos als Perſon der Sache gegenüber, ſondern weil das Recht gerade ihm in Bezug auf dieſe Sache dieſe Befugniß ertheilt. Er ſchließt alſo die Andern

nicht blos von dem eigenen Sachgenuß, sondern auch von der Störung des seinigen aus.

Ich bin zu dieser Erörterung gekommen, um es zu rechtfertigen, daß ich in dem Dienste, den die Sache der Person leistet, einen Rechtsinhalt finde, wenn diese Leistung der Person nur zukommt vermöge des Rechts.

Ob auch hinsichtlich des Gebiets, das ein Moment im Wesen des Staats ist, die analoge Frage überhaupt aufgeworfen werden kann, ob auch hier die Beendigung einer Concurrenz Aller zu Gunsten Eines stattfindet, wird unten noch besprochen werden.

V. Zur Ergänzung meines Aufsatzes von 1867.

1. Wenn man das Gebiet als Moment im Wesen des Staates auffaßt, so findet das seine Berechtigung zunächst in der herrschenden Lehre, welche drei Momente im Staat unterscheidet: Gebiet, Unterthanen, Staatsgewalt, und zwar in dem Sinn, daß dieselben zusammen vorhanden sein müssen, damit der Staat sei, daß also der Staat ist, wo sie beisammen sind, und daß er nicht ist, wenn irgend eines von den dreien fehlt. Die Erscheinung, wo innerhalb geographischer Grenzen eine Gewalt einheitlich herrscht über die Menschen in diesem Raume, nennen wir Staat. Eine obwohl geordnete und mit einer einheitlichen Gewalt versehene Gesellschaft, deren Herrschaft nicht einheitlich und somit ausschließend ein geographisches Gebiet begreift, nennen wir nicht Staat.

Die drei Momente zusammen bilden die Organisation des Staates; er kann nur organisirt da sein. Das Gebiet ist nicht ein Organ des Staates; aber die räumliche Seite der Organisation ist durch das Gebiet gegeben. Die Gebietsänderung enthält eine Aenderung des Staats in seiner äußeren Erscheinung.

In dem Zusammenschluß der drei Momente kommt jedem seine besondere Bedeutung zu. Weil dies begründet ist im

Wesen des Staats, weil dessen Begriff nicht realisirt ist ohne das, weil es auf einer logischen, nicht auf einer ethischen Forderung beruht, kann es auch vom Recht nicht geändert werden.

Das Gebiet ist unpersönlich. Wenn man durch „Sache" lediglich den Begriff des Unpersönlichen ausdrücken will, ohne jede weitere Zuthat, so läge es nahe, das Gebiet als Sache zu bezeichnen. Selbst dann würde aber ein Fehler in dieser Bezeichnung liegen, weil das Gebiet nicht als besonderes Wesen für sich gedacht werden kann, das schon wäre, ehe es Gebiet wird. Denn erst als wirkliches Gebiet eines konkreten Staats hat es eine individuelle Gestalt. Fällt der Staat hinweg, so hört auch diese Individualisirung des Gebiets auf, die Grenzen verschwinden, es verliert auch als Unpersönliches seine Bestimmtheit. Dabei ist abzusehen von dem Fall, wo das Gebiet den Staat wechselt ohne jeden in der Mitte liegenden zeitlichen Zwischenraum.

Das Gebiet als Moment im Wesen des Staats bedeutet also nicht die sachliche Unentbehrlichkeit des Gebiets für den Staat, sondern daß der Staat nicht ist ohne Gebiet. Man kann nicht von einer Verbindung des Staats mit dem Gebiet reden, man darf nicht an eine Erwägung des Staats über sein Bedürfniß, Gebiet zu haben, denken, man kann streng genommen nicht einmal sagen, der Staat habe Gebiet; denn wir kennen den Staat nicht anders als mit Gebiet; wir können ihn nicht erst als Staat denken ohne Gebiet, dann in weiterer Entwicklung mit Gebiet. In dem Moment, wo der Staat da ist, ist er schon da mit dem Gebiet; jede Thätigkeit des Staats in Beziehung auf die Verwirklichung des Gebietsmoments zum Zweck seiner Entstehung ist also ausgeschlossen; in statu nascendi des Staates selbst verbinden sich seine Momente und nun ist er; nicht er also verbindet sich mit denselben.

Wenn ein Staat nach allen Seiten an Staaten grenzt, so

ist sein Gebiet völlig bestimmt. Seine ganze Grenze gegen die andern Staaten ist zugleich deren Grenze gegen ihn. Grenzt er irgendwo nicht an einen Staat, so bestimmt der Raum seiner thatsächlichen Herrschaft, seines thatsächlichen staatlichen Waltens seine Grenze. Er hat auch in diesem Fall nicht eine unendliche Ausdehnung oder nothwendig eine Ausdehnung bis zum nächsten Staat.

2. Wenn man das Gebiet als Raum des Staats bezeichnet, so will das eben heißen, daß jeder Staat als konkrete Erscheinung in einem bestimmten Erdraum staatlich waltet, daß jeder Staat seine räumliche Grenze hat.

Aber warum das? Nur der Staat selbst kann uns diese Frage beantworten. Die Bedeutung, die wir dem Staat nach seiner wirklichen Erscheinung in der Welt zuerkennen müssen, ist von der Art, daß sie nur zu erreichen ist mittelst eines für jeden Punkt der Erde einheitlich herrschenden Willens. Wenn wir das streichen, so stellt der Staat nicht mehr das Wesen dar, das wir als Staat bezeichnen und kennen; er ist also nicht mehr Staat.

Der Staat ist die höchste allgemeine Form der Koexistenz von Menschen. Als eine solche allgemeine Form erscheinen auch (wenigstens zum Theil) die Kommunal-Verbände. Der Staat ist aber die höchste. Andererseits ist der Bundesstaat nur in seiner Gesammterscheinung, also mit Einschluß der Gliedstaaten und ihrer Aufgabe, eine allgemeine Form der Koexistenz von Menschen unmittelbar; der Staatenbund ist es nicht. Eine allgemeine Form der Koexistenz von Menschen ist der Staat darum, weil er nicht die Bestimmung hat, irgend einem besondern Zweck zu dienen oder ihn zu tragen, sondern das Zusammensein aller menschlichen Zwecke und Bestrebungen zu ermöglichen und zu sichern.

Eben das kann an jedem Punkte der Erde nur einheitlich

geſchehen, alſo auch in jedem Raume, wo es ſein ſoll, nur einheitlich. Eine allgemeine Ordnung in dieſem Sinne muß räumlich beſtimmt ſein. Und der Staat, der dieſe wichtigſte und allgemeinſte Kulturaufgabe hat, muß es folgeweiſe gleichfalls ſein. Das immer wieder vorgeführte Beiſpiel der Nomaden kann dieſe Wahrheit nicht im Geringſten in's Schwanken bringen; man braucht nicht einmal darauf hinzuweiſen, daß ſie in der Entwicklung des Staats eine tiefe Stufe einnehmen. Nomadenhorden ſind entweder Theile eines Staates und befinden ſich dann in deſſen Gebiet, oder es iſt das nicht der Fall. Ob man im letztern Fall den weiten Raum ihrer Züge als ihr Gebiet anſehen oder ein wechſelndes Gebiet innerhalb eines ſtaatsloſen Raumes annehmen oder ihnen gar kein Gebiet zugeſtehen will, iſt von keiner entſcheidenden Bedeutung für unſere Frage. Haben ſie kein Gebiet, ſo ſind ſie eben auch nicht Staaten und kommen alſo für uns nicht in Betracht. Wir werden aber nicht umhin können, ſie in die univerſale Erſcheinung des Staats einzugliedern. Sie bilden dann nicht etwa einen gebietsloſen Staat oder einen blos wirthſchaftlichen Perſonenverband. Da wo ſie jeweils zuſammen ſind, wird auch ihre einheitliche Ordnung gehandhabt; der Fremde, der in dieſen Umfang hereintritt, muß ſich der Ordnung fügen, nicht auf Grund irgend eines perſönlichen Bandes, ſondern einzig weil er da iſt. So hat alſo der Staat eine beſtimmte, nicht wegzudenkende Beziehung zum Raum.

Nun fragt ſich weiter, was denn der Begriff Raum in der Anwendung auf das Gebiet beſagen will. Iſt denn zwiſchen dem Erdraum und der körperlichen Sache ein principieller Unterſchied? Wir haben es doch bei beiden mit phyſiſchen Beziehungen, mit Formen des Ausgedehnten zu thun. Aber in verſchiedener Weiſe. Das Gebiet bedeutet eben nicht die körperliche Sache, die dem Staat vermöge der ihm von ihr zur Verfügung ſtehenden phyſiſchen Kräfte einen materiellen Gebrauchs-

oder Verbrauchsnutzen gewähren soll; seine Bedeutung liegt lediglich darin, daß hier der Staat einheitlich herrscht. Die Begriffe von Ort und Sache sind in der That verschiedene Begriffe. Das eigenthümliche Wesen des Gebiets knüpft sich aber an den Begriff des Ortes, nicht an den der Sache an. Am deutlichsten zeigt sich dieser Unterschied in der Gegenüberstellung von Grundeigenthum und Gebiet. Auch das Grundeigenthum ist abgegrenzt und erhält erst hierdurch eine individuelle Bedeutung. Aber der Zweck ist verschieden von dem der Gebietsabgrenzung. Vielleicht kann man in gewissem Sinne auch im Grundeigenthum eine örtliche Beziehung, eine räumliche Herrschaft finden. Dies wäre aber jedenfalls secundär und erst abgeleitet aus der Sachnutzung.

3. Wenn das Gebiet einerseits als Moment im Wesen des Staats, andererseits als Raum des Staats aufgefaßt wird, so liegt darin kein Widerspruch, und ohne alle Schwierigkeit ist Beides zusammenzudenken, es postulirt sogar jedes das andere. Denn der Begriff des Gebiets als Raum bedeutet ja nach obiger Auffassung die Räumlichkeit des Staats selbst, und diese wurde begründet als Moment seines Wesens, mit dessen Hinwegdenkung der Staat selbst verschwindet.

Ganz anders verhält es sich, wenn das Gebiet als Sache und folgeweise als Object der staatlichen Herrschaft aufgefaßt wird. In der That tritt Beides vereinigt auf, und es ist auch nicht abzusehen, wie das anders sollte sein können. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, die Natur des Gebietes berühre das Recht nicht, die Auffassung des Gebiets als Object der staatlichen Herrschaft mache nicht den Fehler, mit der für das Recht gleichgültigen Natur des Gebiets zu operiren, da der Begriff des Objects einer rechtlichen Herrschaft ein Rechtsbegriff sei, und nicht ein natürlicher Begriff wie der Raum. Denn wenn das Gebiet, um es als Object festhalten zu können,

als körperliche Sache aufgefaßt wird, so ist eben damit seine Natur bezeichnet; eine körperliche Sache von Rechts wegen, die keine körperliche Sache von Natur wegen wäre, wird doch wohl von Niemand ernstlich behauptet werden.

In der That aber führt die Auffassung des Gebiets als Rechtsobject immer zu der Auffassung als körperliche Sache. Es geschieht ja doch nur zu dem Zweck, das Gebiet dem Staate, der Person des Staats gegenüberstellen zu können. Dies fordert aber eine Beschaffenheit des Gebiets, die wirklich die Unterscheidung vom Staat möglich macht, so daß auf der einen Seite der Staat als Person, auf der andern das Gebiet als Object des Willens der Person Staat steht. Was sollte da für das Gebiet sich anderes darbieten, als die körperliche Sache in der Gestalt des gesammten Grund und Bodens innerhalb der Grenzen des Staates.

Wer aber das Gebiet in dieser Weise als Object auffaßt, kann ihm nicht zugleich die Bedeutung als Moment im Wesen des Staats zuerkennen. Denn sobald er das thut, kann er das Gebiet zwar vermöge der Möglichkeit logischer Abstraction zum Gegenstand besonderer Betrachtung machen, niemals aber daraus ein Object im Gegensatz zum Subject Staat gewinnen. Das wurde oben zur Genüge ausgeführt und bestätigt sich in allen Consequenzen.

Die Vorstellung des Gebiets als Object kann nicht die Raumvorstellung ersetzen. In der That wird ja jetzt immer, wo jene auftritt, auch die Raumvorstellung daneben festgehalten. Wie und warum dies geschieht, und ob etwa die Raumvorstellung aus der Objectvorstellung abgeleitet werden kann, wird unten noch weiter besprochen werden.

4. Der Begriff der Gebietshoheit ist also die Herrschaft des Staats innerhalb seines Gebiets. Diese Herrschaft muß einheitlich, also ausschließend sein, weil dies eben die ganze

Bedeutung des Gebiets ausmacht. Daß der Wille des Staats innerhalb seines Gebiets rechtlich maßgebend ist, versteht sich von selbst ohne weitere Legitimation; es ist das das Wesen des Staates, das auch für das Recht gegeben ist. Der Wille des Staats kann auch an andern Orten maßgebend sein; das ist nicht Ausfluß der Gebietshoheit.*)

Die Gebietshoheit ist also in der That kein besonderes Recht neben anderen Rechten des Staats, sondern sein Recht, hier überhaupt zu herrschen, staatlich zu walten, weil hier sein Gebiet ist. Die Gebietshoheit enthält also die Fülle der im Begriff des Staats enthaltenen Herrschaft in der Anwendung auf diesen besondern Raum, der durch das Gebiet bezeichnet wird, und diese Herrschaft in ungetheilter Weise, mit Ausschließung der übrigen Staaten. Was immer den Inhalt des staatlichen Willens ausmacht, sobald er ihn in seinem Gebiet geltend macht, und das Recht hierzu gerade hier darauf begründet, daß hier sein Gebiet ist, übt er Gebietshoheit aus.

Die Gebietshoheit hat eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite. Beide stehen in engster Verbindung; beide zusammen geben die ganze Gebietshoheit; die völkerrechtliche Seite enthält die Vollendung der staatsrechtlichen.

Die staatsrechtliche Seite wurzelt im Staat und ist ohne Weiteres mit ihm gegeben. Sie bedarf keiner besondern Satzung; es wäre das doch nur eine Satzung der Willensmacht durch

---

*) Ganz besonders ist hier an die Hoheit zu erinnern, die ein Staat auf dem offenen Meere ausübt gegen die nationalen Schiffe oder auf Grund von Verträgen oder auf Grund des objectiven Völkerrechts. Eine Gebietshoheit giebt es auf dem offenen Meere nicht; das ist eben die Bedeutung des liberum mare; als Ausschließung der Hoheit schlechthin ist dies nicht aufzufassen. Ebenso verkehrt als die Ausschließung jeder Staatshoheit vom offenen Meere wäre die künstliche gewaltsame Unterstellung derselben unter den Begriff der Gebietshoheit.

dieſe ſelbe Willensmacht. Sie wird fortwährend geſetzt durch fortwährende Ausübung.

Indem aber der Staat der völkerrechtlichen Gemeinſchaft angehört, wird die Gebietshoheit nach Außen hin der bloſen Thatſächlichkeit entrückt und völkerrechtlich anerkannt. Das Völkerrecht ſchafft ſie nicht, giebt auch dem Staat keine Conceſſion dazu, aber es ſichert ſie durch ſeine Anerkennung und die damit verbundenen Pflichten der andern Staaten. Die Gebietshoheit bedeutet alſo immer die Befugniß zur Ausübung der vollen Gewalt des Staats in ſeinem Gebiet als Ausfluß ſeines eigenen Weſens; das Völkerrecht giebt ihr aber erſt die Bedeutung einer Rechtsmacht des Staats gegenüber von anderen Staaten.

Die völkerrechtliche Gebietshoheit begreift zweierlei Pflichten der Staaten bezüglich der Gebietshoheit eines jeden Staats:

Einmal die Pflicht, einen Staat in der Ausübung ſeiner Gebietshoheit nicht zu ſtören oder zu hindern.

Zweitens die Pflicht, ſich jeden ſtaatlichen Waltens im Gebiet des anderen Staats zu enthalten.

Das ſtaatliche Walten im fremden Staat iſt immer auch eine Störung der Ausübung der Gebietshoheit; aber nicht umgekehrt. Deßhalb ſind die beiden Pflichten zu unterſcheiden. Man kann ſie zuſammenfaſſen als das Recht eines Staats zur ausſchließlichen Herrſchaft innerhalb ſeines Gebiets. Das hebt jedoch die Unterſcheidung der beiden Beſtandtheile nicht auf.

Die erſte Pflicht iſt nichts als die allgemeine Pflicht jedes Staates, jeden anderen Staat der Völkerrechtsgemeinſchaft anzuerkennen und zu achten, in beſonderer Anwendung auf die Gebietshoheit. Ein Völkerrechtsſatz dieſes Inhalts muß angenommen werden; und dieſem muß auch eine ſubjective Rechtspflicht entſprechen.

Die zweite Pflicht ergiebt ſich aus dem Weſen des Staats,

das nach den früheren Erörterungen eine einheitliche Herrschaft im Staat fordert. Beide Pflichten bezw. Rechte sind nothwendig gegeben mit der Theilnahme an der Völkerrechtsgemeinschaft, weil jeder Staat mit seinem Gebiet (als Moment im Wesen des Staats) in ihr steht.

Eine Verletzung der Gebietshoheit durch einen Staat enthält immer eine Antastung der Person des Staates selbst, nicht blos einer ihm gehörigen Sache oder des Objects seiner Herrschaft.

Die Gebietshoheit bedeutet also die ausschließliche staatliche Herrschaft im Gebiet. Die Einen fügen noch hinzu „über die Personen", die Andern „über Personen und Sachen". Daß die Sachen nicht Unterthanen des Staates sind und die staatliche Herrschaft über sie nicht an sie gerichtete Rechtsforderungen, Gebote bedeutet, kann nachgerade als bekannt angesehen werden. Es muß aber dennoch besonders hervorgehoben werden, daß die Gebietshoheit auch die Herrschaft über die Sachen begreift. Denn eben weil es sich um die Gebietshoheit handelt, kommen die Sachen innerhalb des Gebiets überhaupt in Betracht, unabhängig davon, ob auch deren Eigenthümer im Gebiete sind. Es will also sagen, daß der Staat vermöge der Gebietshoheit berechtigt ist, auch in Beziehung auf die Sachen im Gebiet darum, weil sie hier sind, einen maßgebenden Willen zu haben mit der Wirkung, daß alle Personen, die zu dieser Sache in Beziehung stehen, dadurch gebunden sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebiets sich befinden.

Was die Personen im Gebiet betrifft, so stehen die Fremden nur unter der Gebietshoheit, d. h. unter der Hoheit des Staats, weil und so lange sie im Gebiet sich befinden. Die eigenen Unterthanen hören nicht auf, unter der Hoheit ihres Angehörigkeitsstaats zu stehen, wenn sie sein Gebiet verlassen; aber es ist dann nicht mehr die Gebietshoheit, unter der sie stehen. Auch

für sie hat also die Gebietshoheit eine Bedeutung. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die allgemeinen Begriffe, nicht um die näheren Bestimmungen, Beschränkungen, Ausnahmen des positiven Rechts.

5. Es ist höchst eigenthümlich, daß nach den zur Zeit bestehenden Ansichten das Gebiet als Raum des Staats aufgefaßt, aber daneben auch seine Auffassung als Rechtsobject festgehalten wird. Wie soll das zusammengedacht werden und wozu? Ich finde nirgends eine klare Auskunft hierüber.

Daß das Gebiet gleichzeitig das räumliche Moment im Wesen des Staats und eine vom Staat unterschiedene Sache sein sollte, halte ich für ausgeschlossen. Es kann nicht zwei verschiedene Begriffe (nicht blos Ausdrücke) des Gebiets und der Gebietshoheit geben. Die Unterstellung des Grund und Bodens als Sache unter die Herrschaft des Staats, seine Auffassung als Object dieser Herrschaft, ist ja möglich und nothwendig; sie muß also auch bei der räumlichen Vorstellung des Gebiets ihren Platz finden; unter Z. 4 wurde er ihr angewiesen. Zwei Gebietsbegriffe erwachsen daraus nicht. Kann man nun auch umgekehrt von der Sachvorstellung des Gebietes aus zur Raumvorstellung gelangen? Diese Frage ist wie gesagt zu verneinen, wenn damit zwei Begriffe von Gebiet gemeint sein sollen. Wäre die Meinung, die Sachvorstellung zu brauchen, um dadurch zur Raumvorstellung zu gelangen, so wäre dieser Weg nicht blos ungangbar, sondern ein überflüssiger Umweg, da die Raumvorstellung sich aus der Anschauung des Staats ohne alle Schwierigkeit ganz direct und von selbst ergiebt. Wollte aber der Gebietsbegriff und der Begriff der Gebietshoheit nur auf die Sachvorstellung begründet werden, so ist gar nicht abzusehen, wozu noch die Raumvorstellung. Denn daß die Raumvorstellung nur zum Gebietsbegriff führen kann, daß man unter Raum des Staates nur das Gebiet, unter Herrschaft des Staats innerhalb

seines räumlichen Umfangs nur die Gebietshoheit verstehen kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. Ich habe gesagt, daß man von der Vorstellung des Gebiets als Sache aus nicht zu der Raumvorstellung gelangen kann. Der Gedanke: „weil der Grund und Boden als Sache unter der Herrschaft des Staates steht, bildet er den Raum dieser Herrschaft", ist unbrauchbar. Denn die Herrschaft über die Person kann man aus der Herrschaft über die Sache überhaupt gar nicht ableiten. Die Personen sind nicht Annex des Grund und Bodens, wohl aber befinden sie sich im Staat. Wenn das Gebiet völkerrechtlich Land und Leute begreift, so beweist das gerade, daß es der Raum des Staates ist.

Was soll es überhaupt heißen, daß das Gebiet der Grund und Boden als Sache und die Gebietshoheit die andere Staaten ausschließende Herrschaft der Person Staat über das Object Grund und Boden sein soll? Wenn man einmal, wie es doch geschieht und sein muß, Sache und Raum unterscheidet, so kann die Herrschaft über die Sache nichts geben als Sachnutzung, Sachgebrauch, Sachverbrauch. Dies ist aber augenscheinlich gar nicht die Function des Gebiets. Die Herrschaft über die Fremden als Ausfluß der Sachnutzung des Grund und Bodens zu verstehen, ist doch wohl nicht erlaubt. Die Sachnutzung innerhalb des Gebiets erlangt der Staat, soweit er sie braucht, vermöge der Gebietshoheit, da dieser Begriff alle Herrschaft umfaßt und daher seine Bedeutung nicht in der Verschiedenheit der Gegenstände der Herrschaft, sondern nur in der räumlichen Bedingtheit derselben überhaupt hat. Will man die Gebietshoheit als Recht auf die Sachnutzung des Grund und Bodens auffassen, so könnte diese eben nur in der Benutzung zur staatlichen Wirksamkeit überhaupt bestehen, womit der Sachbegriff sofort umschlägt in den Raumbegriff.

Wenn die Vertreter der doppelten Auffassung des Gebiets

ſich darüber ausſprechen, warum ſie von der Auffaſſung als Sache nicht ablaſſen, ſo erfährt man, daß das geſchehe, weil nur ſo die Gebietshoheit als Recht aufgefaßt werden könne, als andere Staaten ausſchließend. Daß das ein Irrthum iſt, liegt auf der Hand. Denn die Ausſchließung aus einem Raum, die örtliche Unzuſtändigkeit, iſt gerade ſo leicht zu verſtehen, als die Ausſchließung von der Sache. Man wird die Sache etwas anders, wenn auch in gewiſſem Zuſammenhang damit, erklären müſſen. Die Erſcheinung, daß man auch außerhalb des Civilrechts ſich ſchwer losmacht von den allgemeinen privatrechtlichen Begriffen, iſt bekannt genug. Den Gedanken, daß das Gebiet Raum ſei, kann man zwar nicht entbehren, aber man weiß ihn juriſtiſch nicht unterzubringen; ſo nimmt man die Sache noch hinzu, um ſo zu ſagen dem Gebiet den juriſtiſchen Stempel aufzudrücken. Man will unter dem Antrieb privatrechtlicher Anſchauungen wiſſen, ob die Gebietshoheit ein dingliches Recht oder ein Forderungsrecht iſt. Nun kann man die Sache nicht miſſen. Aber das Recht muß der Natur der Dinge folgen und nicht umgekehrt.

Daß die dinglichen Rechte gegen Alle gerichtete Ausſchließungsbefugniſſe ſind, kann ja zugegeben werden. Wenn das den ganzen Begriff des dinglichen Rechts ausmacht, dann braucht man die Sache zur Conſtitution eines ſolchen nicht; die Ausſchließung vom Raum genügt auch dazu. Wenn aber die Sache weſentlich ſein ſoll für das dingliche Recht, dann iſt eben das Gebietsrecht kein dingliches Recht. Es bleibt darum doch, was es iſt, und wird dadurch nicht zum Forderungsrecht.

Hie und da ſcheint die Vorſtellung einfach die zu ſein: um innerhalb des Gebietes herrſchen zu können, muß man das Gebiet erſt haben. Das Gebiet als Raum ſcheint in der Luft zu ſchweben; das konkrete Gebiet muß erſt dem konkreten Staat rechtlich zuerkannt ſein, damit er ausſchließlich darin herrſchen

könne. Wenn man aber das Gebiet als Moment im Weſen des Staats anerkennt, genügt das nicht? Kann man denn ſtärker und entſchiedener das konkrete Gebiet dem konkreten Staat zuſchreiben als auf dieſe Weiſe? Wie der Menſch als lebendiges Weſen im Lebensproceß entſteht und in ſeiner Exiſtenz ſein Recht hat, Menſch zu ſein, ſo entſteht der Staat als Product der Geſchichte im hiſtoriſchen Proceß, und iſt er da, ſo trägt er das Recht in ſich, Staat zu ſein und ſich auch ſeines Gebietes als Staat zu bedienen. Die „Anerkennung" eines neugebildeten Staats iſt die Erklärung, daß er da iſt, daß der hiſtoriſche Proceß, aus dem er hervorging, abgeſchloſſen iſt. Und er iſt immer da mit ſeinem Gebiete, das nicht um einen Augenblick jünger iſt, als der Staat; gerade wie es ſich mit dem Menſchen und ſeinem Leib verhält. Allerdings kann rein formal genommen in jedem Erdraum irgend ein Staat gedacht werden, nicht gerade nur dieſer, der jetzt hier iſt. An dieſem Punkt hört die Analogie zum Menſchen bezüglich des Verhältniſſes zu ſeinem Leib auf. Das wird unten noch weiter zu erwägen ſein.

6. Die Staatsſervituten.

Wenn die Gebietshoheit die ausſchließliche Herrſchaft des Staats über den Grund und Boden iſt, ſo iſt dies ganz parallel dem Eigenthum am Grund und Boden. Es fragt ſich alſo, wodurch ſich denn beide von einander unterſcheiden. Den Unterſchied findet man einerſeits in den Subjecten, die hinſichtlich der Gebietshoheit immer Staaten ſind, andererſeits in der Art der Nutzung, welche der Grund und Boden im einen und im andern Fall gewährt. Dem Staat ſoll die Nutzung für den Staatszweck vorbehalten ſein. Man ſagt wohl auch, das Eigenthum am Grund und Boden ſei die privatrechtliche, die Gebietshoheit die öffentlichrechtliche Herrſchaft über denſelben.

Was ſoll dieſe öffentlichrechtliche Herrſchaft am Grund und Boden bedeuten? es iſt nichts als ein Wort, eine Phraſe, ein

Verſuch, das Zurückfallen in die alte privatrechtliche Lehre zu verhüllen. Nirgends findet ſich dafür eine auch nur halbwegs genügende Erklärung.

Wenn die Gebietshoheit eine Herrſchaft über die Sache iſt, ſo kann in der Verſchiedenheit der Subjecte einerſeits und der Sachnutzung andererſeits keine juriſtiſche Verſchiedenheit vom Eigenthum liegen. Die Sache dient zu allen möglichen Zwecken. Der Zweck iſt nicht entſcheidend für das Eigenthum; auch die Perſon nicht. Daß der Staat allein es iſt, der die ſtaatliche Sachnutzung des Grund und Bodens zu genießen im Stand iſt, kann auch nichts ausmachen. Denn eben darum kann die ſtaatliche Sachnutzung am ganzen Grund und Boden des Gebiets neben der Sachnutzung der Einzelnen an den Theilen ohne Colliſion beſtehen. In beiden Fällen iſt die juriſtiſche Form eben ausſchließliches Nutzungsrecht der Perſon in Beziehung auf die Sache. In der That wird ja auch heute noch von einem öffentlichrechtlichen Eigenthum geſprochen. Es giebt danach ein öffentlichrechtliches und ein privatrechtliches Eigenthum; aber es iſt doch beides Eigenthum.

Daß man damit dem Weſen des Gebiets nicht gerecht wird, wurde zur Genüge dargelegt. Hier handelt es ſich nur darum, zu zeigen, daß man, wenn man einmal die Gebietshoheit unter die juriſtiſche Form des Eigenthums bringt, und nur durch die Subjecte und den Zweck von Privateigenthum am Grund und Boden unterſcheidet, ohne Schwierigkeit weiter gehen, und auch den Begriff der Servitut auf das Gebiet anwenden kann, wieder mit dem Beiſatz öffentlichrechtlich und mit Unterſcheidung der Subjecte und des Zwecks. Man läßt dann die Frage nach dem Weſen des Staats bei Seite und benutzt einfach die Schablone des Privatrechts unter der Verſicherung, daß das hier öffentlichrechtlich zu verſtehen ſei. Die ſogenannte Staatsdienſtbarkeit iſt alſo ein dingliches Recht am fremden

Gebiet, das als Sache, als Grund und Boden aufgefaßt wird. Das will also heißen, daß dem berechtigten Staat das fremde Gebiet in einer gewissen Beziehung selbst unterworfen ist, ihm wie eigenes Gebiet dient, und daß darum dieses Recht am fremden Gebiet dem Berechtigten bleibt über allen Wechsel des Staates hinaus, dessen Gebiet es jeweils ist. Es kann an jeden andern Staat nur gelangen unter Fortdauer des nur mit der Einwilligung des berechtigten Staats aufhebbaren Rechts am fremden Gebiet.

Würde nun die Auffassung des Gebiets als Raum des Staats gegenüber der andern Auffassung nur eine andere juristische Schablone bedeuten, und nicht aus dem Wesen des Staates abgeleitet sein, so wäre nichts leichter, als auch die Staatsservituten nach dieser Schablone zu formuliren. Die Staatsservitut bestände dann darin, daß der berechtigte Staat A das Gebiet des Staats B in gewisser Beziehung als sein Gebiet ansehen darf, daß ihm also eine eigene Herrschaft in diesem Gebiet zusteht (sei es auch nur in der Form eines gewissen Verbots gegenüber dem Staat B), die fortbesteht, auch wenn ein anderer Staat dieses Gebiet erwirbt, die also gegen alle Staaten sich richtet.

Davon handelt es sich aber gar nicht. Es soll die Auffassung des Gebiets und des Gebietsrechts dem Wesen des Staats angepaßt und mit der privatrechtlichen Auffassung wirklich gebrochen, und das Brechen nicht blos versichert werden. Die privatrechtlichen Servituten sind rein privatrechtlich gedacht und widersprechen den Interessen der Gemeinschaft nicht; würde man dahin gelangen, einen solchen Widerspruch zu empfinden, so würde die Gesetzgebung einschreiten, wie sie es in den Ablösungsgesetzen gethan hat. Sie auch auf das Staatsgebiet anzuwenden, hat keinen Sinn. Die einzige Stütze der Staatsservituten ist die Analogie des Privatrechts.

Wenn ein Staat einem andern vertragsmäßig eine theilweise Ausübung der Gebietshoheit in seinem Gebiet einräumt, sich als dieses bestimmte Staatssubject zur Duldung dieser Einräumung verpflichtet, so läßt sich die rechtliche Zulässigkeit derselben nicht bezweifeln, obwohl damit ein keineswegs wünschenswerthes Verhältniß begründet wird. Man kann nicht sagen, daß das Völkerrecht dieses Rechtsverhältniß eingeführt hätte, wie der Gesetzgeber die Privatrechtsdienstbarkeiten einführt, d. h. die Möglichkeit derselben billigt. Die Völkerrechtsgemeinschaft hat nirgends diese Billigung ausgesprochen, sie hindert nur solche Verträge nicht, weil sie im Allgemeinen jedem Staat die Sorge für sich selber überläßt.

Ganz anders ist es aber, wenn zwei Staaten durch Vertrag unbestimmte dritte Staaten für die Zukunft in der Erfüllung ihrer Aufgabe hindern oder beschränken. Wie soll der dritte Staat zu einer solchen, von ihm selbst nicht gewollten Beschränkung verpflichtet sein! Wenn der Eigenthümer, der sein Grundstück ganz an einen Andern übertragen kann, es demselben in einer gewissen Beziehung abtritt, so liegt darin eine zulässige Consequenz. Anders beim Staatsgebiet. Die Abtretung des ganzen Gebiets, wenn sie überhaupt zulässig ist, läßt sich mit der Abtretung von Eigenthum gar nicht vergleichen. Sodann ist auch das Verhältniß der Abtretung des ganzen Gebiets zur Bestellung einer Staatsservitut ein total anderes, als das der Abtretung des Grundstücks zur Bestellung einer Servitut daran. Die Abtretung des ganzen Gebiets ist für die Aufgabe des Staats in dem betreffenden Erdraum keine Hemmung, wohl aber die Bestellung einer Staatsservitut.

Aber „auf die Normen des Völkerrechts kommt Alles an". Wo sind denn die Normen des Völkerrechts, nach welchen Staatsservituten durch Vertrag begründet werden können? Daß man gewisse Verhältnisse als Staatsservituten bezeichnet, darauf kommt

gar nichts an. Denn auch in der Literatur ist es gar nicht selten, daß zwar von Staatsdienstbarkeiten die Rede ist, daß man ausdrücklich deren Dinglichkeit behauptet, und dennoch keineswegs daran gedacht wird, die Consequenz der Dinglichkeit wirklich zu ziehen. Auch auf die Dauer kommt nichts an. Und vollends nichts darauf, ob das vereinbarte Recht einen Inhalt hat, der nach dem privatrechtlichen Modell als Inhalt einer Servitut gedacht werden könnte. Rechte auf Ausübung einer Hoheit in fremdem Staatsgebiet oder auf Beschränkung des anderen Staats in der Ausübung seiner Gebietshoheit beweisen nicht die Dinglichkeit dieser Rechte. So gewiß es verkehrt wäre, ohne Weiteres eine privatrechtliche Dienstbarkeit anzunehmen, sobald in Beziehung auf ein Grundstück ein pati oder non facere des Eigenthümers den Inhalt eines Rechts ausmacht, so gewiß ist es, selbst vom Standpunkt der consequenten Anwendung des Verhältnisses der Staatsservitut auf das Gebiet, verkehrt, ohne Weiteres eine Privatservitut anzunehmen, sobald zwischen zwei Staaten durch Vertrag vereinbart ist, daß der eine ein Recht haben soll, das seinem Inhalt nach in den Umfang der Gebietshoheit fällt und den anderen zu einem pati oder non facere verpflichtet. Wenn der Vertrag lediglich ein Verhältniß zwischen den Contrahenten begründen soll, dann schafft er eben trotz jenes Inhalts kein dingliches Recht, keine Servitut. Augenscheinlich ist aber das vielfach der Standpunkt Derer, die die Staatsservituten für ein Institut des Völkerrechts erklären. Man muß ihre Beispiele ansehen, um sich sofort davon zu überzeugen.

Die Staatsservituten entstehen durch Staatsvertrag. So lange der Inhalt eines Vertrags zwischen zwei Staaten aufgefaßt werden kann ohne den Charakter der Dinglichkeit, darf man ihm diesen noch nicht beilegen. Und nun frag' ich wieder, wo denn die Staatsdienstbarkeiten zu finden sind, die in dem

begründenden Vertrag zweifellos und ausdrücklich als dingliche Rechte erscheinen. Und wenn keine zu finden sind, wo ist dann das angebliche Völkerrecht? Selbst wenn einmal in einem Vertrag der Ausdruck „dinglich" gebraucht würde, wäre es nicht von entscheidender Bedeutung, weil man sich in der Literatur daran gewöhnt hat, diesen Ausdruck bezüglich der sog. Staatsservituten anders zu gebrauchen. Man sehe z. B. Klüber's Anm. c zu § 137 seines Völkerrechts 2. A. an, ob auch nur eines dieser Rechte so verstanden werden muß. Oder man sehe sich bei den Neuesten um, z. B. bei Ullmann § 88, wo, wie es scheint, z. B. alle sog. Eisenbahn- und Postservituten wirkliche dingliche Rechte sein sollen. Wenn es dann gleich darnach heißt „Herrschaftswechsel hat keinen Einfluß auf die Fortdauer einer realen Belastung", so ist das richtig, wenn der Herrschaftswechsel nur einen Wechsel bezüglich der Innehabung der Staatsgewalt bedeutet bei Fortdauer des bisherigen Staats. Gilt es aber auch, wenn der bisherige Staat verschwindet und eines anderen Staates Gebiet nunmehr das dienende Gebiet wird?

Man stelle sich nur etwa vor: Der Staat A schließt mit dem Staat B den Vertrag ab, wonach A im Gebiet von B eine Festung errichten und besetzt halten darf. Die Situation wird in solchem Fall immer die sein, daß der Staat B dem stärkeren A gegenüber die Einräumung dieses Rechtes nicht verweigern darf. Nun wird der Staat B im Krieg von einem anderen Nachbar C vernichtet, der dessen Gebiet seinem Gebiet anfügt. Soll nun wirklich der Staat C jene Servitut als fortdauernd anzuerkennen verpflichtet sein, weil sie der Staat A als dingliches Recht besitzt! Nein, gewiß nicht. Gesetzt auch, es käme einmal der Fall vor, daß nach der Absicht der Contrahenten wirklich ein dingliches Recht entstehen sollte, so beweist doch das nicht das Vorhandensein eines Völkerrechtssatzes; es kann ja auch völkerrechtswidrig sein. Soll denn vollends das Völker-

recht ſo verflüchtigt werden, daß es jeden objectiven Charakter verliert und gar nichts Anderes mehr iſt, als was die Staaten jeweils thun, ohne gehindert zu werden?

Es gibt keine Staatsſervituten; ſie laſſen ſich im Völkerrecht nicht nachweiſen; ſie widerſprechen dem Recht des Staats. Auch die Theorie hat ſie nicht zu erweiſen und zu conſtruiren vermocht, ſie ſind völlig überflüſſig. Sie ſind eine Erfindung der Theorie zum Zweck der juriſtiſchen Conſtruction monſtröſer, aus der Verquickung von privatrechtlicher und ſtaatsrechtlicher Vorſtellung hervorgegangener Verhältniſſe im alten Deutſchen Reich. Sie können das Völkerrecht nur verunzieren, und völlige Unklarheit beherrſcht die Theorie. Wer könnte Ullmann's § 88 leſen ohne Bedauern für den Verfaſſer, der zur Rettung der Staatsſervituten zu dieſer Erörterung ſich verpflichtet ſah.

7. Das Gebiet in der Staatenbildung.

a) Ich zähle auch die Vergrößerung und Verkleinerung eines Staats zur Staatenbildung, und rede alſo von ihnen und von der Neubildung und dem Untergang des Staats. Weiter gehe ich nicht. Zur Durchführung meiner Auffaſſung des Staatsgebiets genügt dieſe Unterſuchung.

Vor Allem halte ich einige allgemeine Bemerkungen für nöthig, darnach erſt ſpreche ich ſpeciell von den angegebenen beiden Gegenſtänden, und zwar getrennt, weil dies die Unterſuchung fordert, möchte ſich auch ſchließlich Beides als Vorgang derſelben Art erklären laſſen.

Die Staatenbildung in dem angegebenen Sinne iſt immer Territorialbildung. Der Bedeutung des Gebiets entſprechend iſt aber auch die Territorialbildung immer Staatenbildung; eben deßhalb wurde der Ausdruck Staatenbildung gebraucht, weil es ſich nie blos um ein der Perſon des Staats ſelbſtändig gegenüberſtehendes Object ſeiner Herrſchaft handelt.

Immer iſt alſo die Art in Frage, wie das Gebiet eines

Staats dies wird oder aufhört es zu sein, im Ganzen oder in Theilen. Das Letztere muß beigefügt werden, weil das Gebiet zwar immer nur in dem konkreten Staat sich individualisirt, im Uebrigen aber die Erdfläche als Raumelement des Staates in der mannigfaltigsten Weise theilbar und zusammensetzbar erscheint.

Als wichtiger Punkt erscheint dabei namentlich die Frage, woher (bei Neubildung und Vergrößerung) das Gebiet kommt und (für den Untergang und die Verkleinerung) wohin es geht, ob es in der ersteren Hinsicht bisher schon Gebiet war oder nicht, bezw. ob es in der zweiten Hinsicht Gebiet bleibt oder aufhört solches zu sein, staatslos wird. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß der neue Zustand sich unmittelbar an den bisherigen anreiht. Oder genauer gesagt: es kommen für die Untersuchung immer nur die beiden Zustände in Betracht, die in continenti auf einander folgen (ohne zeitlichen Zwischenraum). Wenn also z. B. ein Staat entsteht oder sich vergrößert in bis zu diesem Augenblick staatlosem Raum, so kommt es nicht in Frage, ob dieser Raum vielleicht schon Staatsgebiet war, ehe er staatlos wurde.

Aus praktischen Gründen beschränke ich mich in der Hauptsache auf die Verwandlung von Gebiet eines Staats in Gebiet eines anderen Staats, ohne also auf den Fall näher einzugehen, wo staatloses Land zu Staatsgebiet wird und umgekehrt. Für die Erdräume, die von civilisirten Staaten ausgefüllt sind, ist diese Beschränkung der Erörterung ohne Weiteres zulässig. Für solche Erdräume erscheint die Staatenbildung als ein Stück der Organisation. Sie bedeutet nicht die völlige oder theilweise Vernichtung eines Staatsvolks, sondern eine andere Vertheilung der Menschen in staatlicher Beziehung; sie ist für sie eine Competenz- oder Zugehörigkeitsänderung. Ob das in concreto für sie gut oder nicht gut, angenehm oder nicht angenehm ist, bleibt ganz außer Betracht; ebenso die Frage von der Beschaffenheit eines Landes hinsichtlich der Staatenbildung und alle politischen Fragen überhaupt.

Da hier auf die Staatenbildung im Einzelnen noch nicht eingegangen werden ſoll, ſondern nur allgemeine Vorfragen zu erledigen ſind, ſo haben wir weſentlich nur zu thun mit der Frage von der rechtlichen Wirkung des Uebergangs von Gebiet von einem Staat zum anderen im Allgemeinen. Zunächſt iſt die Wirkung eben die, daß dieſes Gebiet jetzt aufhört, Gebiet des einen Staates zu ſein, und Gebiet des anderen wird in der Bedeutung des Gebietsbegriffs. Nun liegt aber die Vorſtellung nahe, daß dieſes Gebiet beim vorigen Staat eine beſtimmte rechtliche Beſchaffenheit erlangt habe, und es entſteht die Frage, ob es mit dieſer Beſchaffenheit auf den anderen Staat übergeht, oder lediglich und rein in ſeiner allgemeinen völkerrechtlichen Bedeutung. Dieſe Frage findet namentlich Boden in der Auffaſſung des Gebiets als Sache. Man geht dann davon aus, daß ein Staat ſeinem Gebiet einen gewiſſen dauernden Stempel aufdrückt, mit dem es übergeht; es muß alſo eine gewiſſe rechtliche Beſchaffenheit oder Wirkung ſo zu ſagen real am Gebiet hängen und mit ihm übergehen. Man könnte daran denken, ſich für dieſe Auffaſſung auch auf die Lehre zu beziehen, daß das Gebiet der Staat ſelbſt in ſeiner räumlichen Bedeutung ſei, daß alſo der Staat ſelbſt ganz oder theilweiſe übergehe, und alſo ſo übergehe, wie er iſt. Dergleichen Vorſtellungen kommen allenthalben vor. Auch hier handelt es ſich darum, mit der privatrechtlichen Auffaſſung fertig zu werden.

Soll hier Ordnung geſchaffen werden, ſo muß in erſter Linie nachdrücklichſt der Satz hingeſtellt werden, daß jeder Staat immer nur ſich ſelbſt fortſetzt, niemals einen andern. Keine Fortdauer eines Rechts oder einer Pflicht oder eines Zuſtands iſt als Fortſetzung des Staats durch einen anderen Staat oder in einem anderen Staat zu erklären. Preußen ſetzt nicht Hannover fort, das Deutſche Reich ſetzt in Elſaß-Lothringen nicht den Staat Frankreich fort. Die frühere Auffaſſung, die

zuletzt noch in der Aufnahme der Namen des einen Staats durch den andern bezw. durch dessen Staatsgewalt zur Erscheinung kam, ist mit Recht als eine Wirkung privatrechtlicher (patrimonialer) Anschauung aufgegeben. Nur etwa, um auszudrücken, daß der Staat überhaupt in dem erworbenen Gebiet nicht aufhöre, sondern ohne Lücke seinen Fortgang nehme, also zur Bezeichnung der zeitlichen Folge rein bloß als solcher, könnte man von Fortsetzung reden. Aber der Gedanke der Fortdauer eines Staats in einem anderen, der als ihn repräsentirend gedacht werden müßte, ist abzuweisen. Nicht der bisher hier waltende Staat setzt sich fort, sondern nur der jetzt hier waltende in der Erweiterung seines Gebiets. Das übergehende Volk hört nicht auf, es ist aber jetzt Staatsvolk oder Theil des Staatsvolks eines andern Staats. Die rechtliche Möglichkeit dieser Erweiterung des Staats ist hier nicht in Frage. Wo diese Möglichkeit fehlt, kann vielleicht ein Unionsverhältniß statt haben. In diesem Fall findet keine Erweiterung des Gebiets eines andern Staates statt, sondern die Fortsetzung eines bestehenden Staates, vielleicht auch eine Neubildung.

Es entspricht das ganz der hier vertretenen Auffassung des Staatsgebiets. Eine Staatsveränderung, nicht eine Eigenthumsveränderung ist in Frage. Jeder Staat lebt nur sein eigenes Leben und erfüllt seine Aufgabe aus seinem eigenen Ich heraus. Das gehört zum Wesen des Staats. Er ist nicht die Summe seiner historischen Bestandtheile, sondern immer Einheit, immer Gegenwart, immer bestimmt durch seinen sittlichen Beruf. Innere Unterscheidungen und Unterschiede sollen damit natürlich nicht abgewiesen werden. Sie sind aber doch nur Wirkungen des jetzt herrschenden Einen Staatswillens.

Auch der kleiner gewordene Staat setzt sich selber fort in der nun gewordenen Gestalt.

Wenn ein Staat nie einen anderen fortsetzt, sondern immer

nur ſich ſelbſt über die Veränderungen hinüber, die ihn betroffen haben, ſo iſt damit noch nicht entſchieden, daß nicht doch rechtliche Verhältniſſe in Folge der Staatsveränderungen übergehen von einem Gebiet auf das andere. Gerade weil jeder Staat ſich ſelber fortſetzt, dehnt er ſich mit ſeinem Recht auf das Gebiet aus, das er dem bisherigen anfügt. Es ſoll alſo nur geſagt werden, daß das den Staat wechſelnde Gebiet nicht im neuen Staat den alten fortſetzt. In dieſer Hinſicht iſt mit der Gebietsveränderung ein ſcharfer Einſchnitt gemacht.

Nun kann man aber doch nicht ohne Weiteres behaupten, daß ein ſolcher Gebietsübergang (das Wort bedeutet hier gar nichts als eben nur den Wechſel des Staats) für das übergehende Gebiet keine andere Wirkung habe, als die, die auch bisher ſtaatsloſes Gebiet erfährt. Es iſt alſo eine beſondere Unterſuchung darüber nöthig, ob ſich rechtlich die ganze Lage des übergehenden Gebiets rein nur aus dem allgemeinen Völkerrecht und aus den beſonderen rechtlichen Verhältniſſen des Staats, an den es kommt, beſtimmt, oder ob es an ihn gelangt mit rechtlichen Beziehungen, die im bisherigen Staat begründet waren, bezw. ob ſolche jetzt erſt neu erzeugt werden, aber auf Grund der bisherigen Zugehörigkeit des fraglichen Gebiets zu dem anderen Staat.

Um dieſes ſchwierigen Punktes Herr zu werden, muß man, wie ich glaube, die Frage zunächſt ſo ſtellen: Knüpft das Völkerrecht Wirkungen der angedeuteten Art an die Thatſache des Gebietsübergangs rein als ſolche ohne alles Weitere? Ich nehme an, daß darin die eigentliche Bedeutung der ſog. Staatenfolge oder Staatsſucceſſion gelegen ſei. Wie unſicher dieſe Lehre iſt, wiſſen wir. Wo iſt das Völkerrecht hinſichtlich dieſer Frage, das Völkerrecht, auf das Alles ankommt? An reale Rechte und Rechtspflichten zu denken, die irgend wie an dem übergehenden Gebiet hängen, iſt gar nicht möglich. Es müßte dieſer Begriff

erſt geſchaffen und vom Völkerrecht anerkannt werden. Mit dem Privatrecht an dieſem Punkt zu wirthſchaften, geht nicht an. Vielleicht wird mit der Zeit das Völkerrecht ſich in dieſer Richtung ſchaffend erweiſen, bis jetzt iſt es nicht geſchehen. Nehmen wir den wichtigſten und eigentlich allein näherer Betrachtung unterzogenen Punkt, die Staatsſchulden, ſo kann doch Niemand behaupten, daß ein Völkerrechtsſatz bezüglich ihrer beſtehe. Die vorgekommenen Beiſpiele ſind noch nicht genügend, um ſolchen zu beweiſen; es fehlt noch am Ob, und am Wie und in welchem Maaß, und an jedem Princip dafür. Noch faßt jeder Staat ſeinen Entſchluß darüber im konkreten Fall nach eigenem Urtheil, ohne ſich für rechtlich gebunden zu halten; das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl iſt noch allein beſtimmend, nicht die opinio necessitatis. Aber auch aus irgend einem vom Völkerrecht im Allgemeinen anerkannten Begriff eines realen Rechtsverhältniſſes können wir die Verpflichtung nicht ableiten. Der Satz des beſtehenden Völkerrechts iſt vielmehr der: der bisherige Schuldner fällt ganz weg ohne Nachfolger, oder er bleibt ganz wie bisher beſtehen; den Staat, zu dem das Gebiet gelangt, berühren dieſe rein obligatoriſchen Verhältniſſe zwiſchen andern Perſonen nicht.

Man wird, wenn man bemüht iſt, eine Pflicht der angegebenen Art nachzuweiſen, ſtets auf einen andern Weg gewieſen, den man dann wohl auch unter dem Geſichtspunkt des realen Verhältniſſes auffaßt. Man ſagt ſich, daß die Staatsſchulden für die Entwicklung des Volks in dem ganzen Gebiet gemacht worden ſeien, daß jedes Stück des Gebiets mit dem daraus abzuleitenden Culturzuſtand an einen anderen Staat gelange, und daß dieſer, der jetzt die vortheilhafte Wirkung empfängt, dafür zu einem Aequivalent verpflichtet ſei. Das mag nun richtig ſein; aber es kann in Ermangelung eines objectiven Völkerrechtsſatzes doch nur ein Billigkeits- oder Gerechtigkeitsmotiv für den Staat, zu dem das Gebiet gelangt, bilden, falls

nicht in dem besonderen Rechtsgrund des Gebietsübergangs auch eine rechtliche Verpflichtung der gedachten Art begründet ist. Noch richtiger würde es sein, von der die Erfüllung der Staatsaufgabe erschwerenden oder hemmenden stärkeren Belastung des Gebiet verlierenden Staats oder von dem Interesse der Gläubiger auszugehen. Eine Rechtspflicht läßt sich aber auch darauf nicht besser begründen.

Anders gestaltet sich die Frage, wenn es sich um die Wirkung von Verträgen handelt. Man redet dann von der Uebertragung von Rechten und Pflichten von einem Staat auf den andern. Die Möglichkeit solcher Uebertragung ist im Allgemeinen nicht zu bezweifeln. Hier kommt sie in Betracht, sofern sie stattfindet aus Veranlassung von Gebietsübergang. Im Uebrigen sind dies aber doch immer besondere Bestimmungen, die vereinbart werden können, aber nicht müssen, also nicht für den Gebietsübergang wesentlich sind. Davon ist besser nachher bei den besonderen Erörterungen zu reden.

Hier schon möchte ich aber daran erinnern, daß es ein schlimmer Fehler ist, wenn man die rechtliche Wirkung der sogenannten Gebietsabtretung vom Vertrag ableitet. Das ganze Völkerrecht ist auf das abgetretene Gebiet gerade so anzuwenden, wie auf das nicht durch Vertrag übergehende. Es ist also dasselbe Recht, das bisher schon bestand; dennoch wird es nicht durch den Vertrag für den erwerbenden Staat begründet, beruht nicht auf Uebertragung. Es gilt fort, weil das abgetretene Gebiet nicht staatslos wird. Die ganze Gebietshoheit des erwerbenden Staats bezieht sich nunmehr auch auf das neu erworbene Gebiet, aber nicht vermöge Uebertragung, sondern weil dieses Gebiet jetzt ein Theil des Gebiets des erwerbenden Staates ist.

Wenn nun aber dennoch gewisse besondere Beziehungen fortdauern, wenn die öffentlichen Anstalten, die Verwaltungs-

einrichtungen u. ſ. w. übergehen, und wenn das geſchieht nicht auf Grund der Fortſetzung des einen Staats durch den andern, nicht als Wirkung des Gebietsübergangs als ſolchen, nicht wegen realer Anheftung an das Gebiet, nicht vermöge Vertrags: wie ſoll es erklärt werden? ich meine unmittelbar aus dem Weſen des Gebiets und der Gebietshoheit heraus. Denn wenn in demſelben Moment, wo die Gebietshoheit des einen Staats aufhört, die des andern beginnt, ſo giebt es keinen Augenblick der Freiheit, der willkürlichen Veränderung durch Dritte. Es bleibt ein Herr, deſſen Wille jetzt maßgebend iſt; er kann nun ändern, wie es ihm beliebt; er kann auch einen Uebergangszuſtand der Fortdauer des Beſtehenden eintreten laſſen. Auch das beruht aber vom Moment des Wechſels an doch nur auf ſeinem Willen. Selbſt der Uebergang des Privateigenthums des Staats kann auf dieſe Weiſe erklärt werden, wo Verabredungen nicht getroffen werden oder keinen Platz haben.

Wenn nun auf die verſchiedenen Gebietsveränderungen im Einzelnen einzugehen iſt, ſo wird, wie oben bemerkt wurde, die Umwandlung von ſtaatsloſem Land zu Gebiet und umgekehrt bei Seite gelaſſen. Es kommen alſo nur die ſtaatlichen Bildungen in Betracht, bei denen immer mindeſtens zwei Staaten im entgegengeſetzten Sinne betheiligt ſind: der Neubildung oder Vergrößerung auf der einen Seite correſpondirt der Untergang oder die Verkleinerung auf der andern Seite, dem Untergang oder der Verkleinerung auf der einen Seite die Neubildung oder Vergrößerung auf der andern. Wegen dieſes Zuſammenhangs iſt es ſchwer, die paſſende Reihenfolge der Unterſuchung zu finden. Wiederholungen ſind nicht zu vermeiden.

In Betracht kommt auch noch die Verſchiedenheit des Rechtsgrunds der Gebietsveränderungen. Da ich hier nicht die ganze Frage des ſogenannten Gebietserwerbs und -verluſts

darlegen kann, so begnüge ich mich, als hier in Betracht kommende Gründe einzig die occupatio bellica und die Abtretung zu bezeichnen. Die occupatio bellica nehme ich in dem Sinne der einseitigen Aneignung des Gebiets des bebellirten Gegners durch den Sieger. Sie kann nach meiner Ansicht nur das ganze Gebiet des Debellirten betreffen; denn andernfalls bleibt er als Staat bestehen; die Verkleinerung seines Gebiets könnte also correcter Weise nur auf dem Friedensschluß, also auf Vertrag beruhen, d. h. auf Abtretung. Andererseits kann die occupatio bellica nur zur Vergrößerung, nicht zur Neubildung eines Staats dienen, d. h. der neu sich bildende Staat kann nicht der occupirende sein.

Aus praktischen Gründen stelle ich die Neubildung voran und rede von ihr im ganzen Umfang, also im Zusammenhang sowohl mit dem correspondirenden Untergang als mit der Verkleinerung anderer Staaten. Darauf rede ich von der Vergrößerung eines Staats im Zusammenhang mit dem Untergang eines andern (occupatio bellica und Abtretung des ganzen Staatsgebiets). Damit ist dann auch die Frage des Untergangs des Staats völlig erledigt. Zuletzt rede ich von dem Fall der Vergrößerung eines Staats im Zusammenhang mit der Verkleinerung eines andern. Dieser Fall ist für den Streit über das Wesen des Gebiets (Raum oder Sache) am wichtigsten.

b) Neubildung des Staats.

Wenn der neu gebildete Staat da ist, so ist er schon mit seinem Gebiet da, keinen Augenblick früher. Er kann also sein Gebiet, mit dem er geboren wird, nicht erwerben, von Niemand erwerben. Selbst wenn die Thatsachen, die zur Bildung des Staats geführt haben, völkerrechtswidrig sind, so kann ihm kein Proceß deßhalb gemacht werden. Denn er trägt keine Verantwortung. Sein Wille war nicht dabei betheiligt, denn sein Wille ist nicht vor ihm selbst. Und mit ihm erst ist also auch

die Staatsgewalt vorhanden. Die Menschen welche sie nun innehaben, sind vielleicht mit verantwortlich für die bei der Bildung des Staats vorgekommenen rechtlichen Fehler. Aber sie waren, als dies geschah, nicht die Staatsgewalt; der Staat selbst ist also auch für sie nicht verantwortlich. Jetzt bilden sie die Staatsgewalt und stehen als solche unter der Schranke wie unter dem Schutz des Völkerrechts. Freilich der Krieg ist nicht ausgeschlossen. Denn vom Krieg gilt, daß er auch für das Recht da ist, sobald er da ist. Er gehört wie die Staatenneubildung der Weltgeschichte an. Man mag den ungerechten Krieg für rechtswidrig halten: ist er da, so gilt er dennoch völkerrechtlich als Krieg und beide kriegführenden Parteien haben dasselbe Recht.

Schwierig ist die Frage, ob eine Staatsveränderung ohne Gebietsänderung eine Staatsneubildung sein kann, ob also auf einem abgegrenzten Gebiet, das bisher das Gebiet eines einzigen einheitlichen Staates war, ein neuer einheitlicher Staat ohne Gebietsänderung in unmittelbarer Nachfolge entstehen kann. Eine Veränderung der Staatsgewalt allein würde auch dann keinen Wechsel des Staates selbst bezeichnen, wenn sie nicht blos die Art der Ausübung, sondern ein neues Subject ohne Ableitung aus dem bisherigen, bezw. eine neue Verfassung mit Durchreißung der Rechtscontinuität bedeutete. Aber auch eine Aenderung in dem Bestand der Unterthanen enthält nicht ohne Weiteres den Untergang des bisherigen und die Bildung eines neuen Staats. Das Gebiet selbst hält zusammen und dient der Assimilirung. Man wird eine Neubildung sich unter der vorausgesetzten Situation innerhalb eines von Staaten überall erfüllten Erdraumes nicht oder doch nur in ganz außerordentlichen Zeiten denken können.

Ganz anders liegt die Sache, wenn ein Staat sich bildet (ohne Fortsetzung eines bestehenden) auf einem Theil eines

bisher bestehenden oder auf den Gebieten mehrerer Staaten oder auf Theilen von solchen. In allen diesen Fällen findet eine ganz neue Gebietsbildung, Raumindividualisirung statt. Eben deßhalb auch eine neue Staatsbildung. Denn auch das Volk dieses Staates ist, dem Wesen des Gebiets entsprechend, erst jetzt in dieser Gestalt zum einheitlichen Staatsvolk geworden, ohne rechtliche Fortsetzung seiner Theile.

Dieser neue Staat bringt nichts mit sich auf die Welt als sich selbst mit allen Folgen des Staatseins, insbesondere mit allen Rechten und Pflichten, die das Völkerrecht allen Staaten giebt (von der sogenannten Anerkennung neu gebildeter Staaten sehe ich ab). Von einer Uebertragung von Rechten und Pflichten durch Rechtsacte der Staaten, deren Gebiete oder Gebietstheile das Gebiet des neuen Staates ausmachen, kann keine Rede sein. Selbst wenn man diese Möglichkeit auf das zeitliche Zusammenfallen der Veränderung auf beiden Seiten begründen möchte, kann man keine Abtretung daraus gewinnen. Denn zu diesem Zweck könnte man den Augenblick des Wechsels doch nicht als indifferent, als Nullpunkt brauchen, sondern nur als den ersten Augenblick des Daseins des neuen Staats.

Wie das Gebiet des neuen Staats zustande kommt, welche Vorgänge überhaupt zu seiner Bildung hinführen, ist eine rein historische Frage. Wenn sein Dasein außer Frage ist, so kommt es auf diese Vorgänge rechtlich nicht an. Eine andere Frage ist freilich, ob die Wiederauflösung eines Staats auf völkerrechtlichem Wege zulässig ist.

Der historische Proceß, der zu der Neubildung führt, kann nun allerdings auch Vereinbarungen in sich schließen, die die Kraft des Völkerrechts (nicht blos des Vertrags zwischen den einzelnen Staaten) in sich tragen, und durch welche besondere Verhältnisse bestimmt werden. Für den neuen Staat hat dies alles nicht die Bedeutung mit ihm abgeschlossener Verträge,

sondern die von leges. Ebenso kann auch der Wille der Staaten, aus deren Gebiet oder Gebietstheilen das neue Gebiet besteht, eine objective Wirksamkeit haben. Auf diesen Wegen kann thatsächlich der Umfang der Gebietshoheit von Anfang an über den ganz allgemeinen aus dem Völkerrecht sich ergebenden hinausgehen. Mit diesem weiteren Umfang der Gebietshoheit entsteht der neue Staat und schließt alle andern Staaten davon aus.

c) Der Untergang des Staats im Zusammenhang mit der Vergrößerung anderer.

Einleitungsweise ist vom Untergang des Staats überhaupt zu reden, dann von der Vergrößerung eines Staats durch occupatio bellica und durch Abtretung des ganzen Gebiets eines andern.

Geht ein Staat unter, so kommt es für diese Thatsache gleichfalls nicht auf die historischen Vorgänge an, die hierzu führen. Der Todte, der durch Verbrechen um sein Leben gekommen ist, kann durch das Recht weder lebendig gemacht noch für lebendig erklärt werden. Nur muß er freilich wirklich todt sein. Eine spätere Wiederherstellung wäre entweder die Constatirung der Thatsache, daß er nicht todt, oder eine Staatsneubildung.

Der Untergang eines Staats kann in verschiedener Weise vorkommen: mit Willen, ohne Willen des untergehenden Staats, ungetheilt, getheilt, zur Neubildung, zur Vergrößerung anderer Staaten. Von freiwilliger Abtretung zur Bildung eines neuen Staats an diesen selbst kann natürlich nicht die Rede sein; s. b.

Von praktischer oder theoretischer Bedeutung sind die beiden hervorgehobenen Fälle und der Untergang durch Theilung.

Bei der Theilung handelt es sich um den Fall, wo ein Staat auseinanderfällt in zwei oder mehrere Stücke, so daß er gänzlich aufhört zu existiren. Dies bildet die Grenze zwischen

Theilung und Verkleinerung eines Staats. Die Theilung muß deßhalb in demſelben Augenblick den ganzen Staat ergreifen. Die einzelnen Theile können in jenem Augenblick ſelbſtſtändige Staaten werden oder an andere Staaten fallen. Es hat keinen Werth, dies hier weiter zu verfolgen.

Die Unterſcheidung, ob Theilung oder Verkleinerung, kann in concreto ſchwer ſein. In dem Falle, wo in einem Stück des bisherigen Staates die bisherige Staatsgewalt bleibt, während die übrigen neue Staaten werden, wird man meiſt von Theilung reden, alſo den bisherigen Staat für untergegangen anſehen und nicht für fortdauernd in dem Stück mit der früheren Staatsgewalt. Auch das braucht hier nicht weiter verfolgt zu werden.

Wo immer ein Staat untergeht (ohne daß ſein Gebiet ſtaatslos wird), da tritt auf dem durch die Aenderung ergriffenen, auch die neu entſtehenden oder vergrößerten Staaten betreffenden Raum der Erde eine neue ſtaatliche Gliederung der bezüglichen Menſchheitsgruppe ein und zwar eine neue Gliederung in räumlicher Hinſicht.

Der untergegangene Staat hat nicht mehr Rechte noch Rechtspflichten. Soweit er ſie hatte auf Grund der allgemeinen Völkerrechtsordnung, gehen ſie auf andere Staaten nicht von ihm aus über, ſondern fließen dieſen ſelbſtſtändig aus derſelben Quelle zu. Fraglich iſt nur, ob die beſonderen Rechtsverhältniſſe des untergehenden Staats verſchwinden, oder ob ſie auf die Staaten übergehen, auf die das Gebiet des untergehenden Staates übergeht. Davon war oben ſchon im Allgemeinen die Rede (unter a).

Was nun insbeſondere die Vergrößerung eines Staats durch occupatio bellica betrifft, ſo beruht dieſelbe lediglich auf dem Willen des Occupanten. Sie gilt daher wirklich als Occupation bezw. als eine der Staatsneubildung ähn-

liche urſprüngliche Staatsbildung. Der Occupant dehnt ſich aus über einen ihm offen ſtehenden Raum. Er hat keinen andern Rechtsgrund hierfür als das objective Völkerrecht, das die occupatio bellica erlaubt. Er leitet ſein Recht nicht vom debellirten Staat ab. Es fällt ihm von ſelber zu mit dem Gebiet. Er iſt nun Herr in dieſem ganzen Raum und jeder andere Staat iſt ausgeſchloſſen. Der Untergang des einen und die Vergrößerung des andern Staats treffen in demſelben Moment zuſammen. Der Erklärung durch die Auffaſſung des Gebiets als Sache bedarf es ganz und gar nicht; ſie könnte nur verdunkelnd, nicht erklärend wirken. Die Perſon des Staates iſt gewachſen, nicht ſein Vermögen.

Die Frage von der Abtretung des ganzen Gebiets eines Staats an einen andern ſchon beſtehenden ſtößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Iſt ſie überhaupt möglich? Daß einzelne Fälle auch in der neuern Zeit vorgekommen ſind, beweiſt noch nicht die rechtliche Möglichkeit ohne Weiteres. Im Fall von Hohenzollern iſt es augenſcheinlich unter patrimonialer Vorſtellung geſchehen. Das kann nicht zur Annahme einer dazu berechtigenden Regel des heutigen Völkerrechts dienen. Nicht alles was jeder Staat oder mehrere Staaten zuſammen einmal ungehindert thun, ſchafft oder beweiſt eine Völkerrechtsregel. In der That iſt eine poſitive Rechtsregel in dieſer Richtung ſchwerlich nachzuweiſen. Nur in dem Sinn könnte man von einem völkerrechtlichen Recht reden, daß es aus allgemeineren Sätzen des Völkerrechts, hinſichtlich deren Anwendung ad hoc keine Ausnahme nachzuweiſen iſt, abgeleitet wird. Ein Vertrag dieſes Inhalts iſt ja in der That nicht verboten. Wenn die beiden Staaten die Aenderung für wünſchenswerth halten und dieſen Wunſch zu verwirklichen bereit ſind, warum ſollten ſie den Vertrag nicht ſchließen dürfen? Der Untergang eines Staats kann ja für die betheiligten Menſchen eine Wohlthat ſein; der

anſcheinende Selbſtmord iſt eine Organiſationsänderung, die vom Staatszweck aus wünſchenswerth ſein kann. Welcher Weg dazu ſollte correcter ſein, als der des Vertrags zwiſchen den beiden betheiligten Staaten. Die Schwierigkeit, um die es ſich handelt, iſt eigentlich nur eine logiſche Schwierigkeit. Heilborn (S. 14 fg.) hat ſich mit dieſer Frage beſonders beſchäftigt. Ich bin auf ſeine Erörterung oben (S. 37) nicht näher eingegangen, ſondern habe das auf die ſpätere Gelegenheit ausgeſetzt, die nunmehr vorhanden iſt. Heilborn behauptet die rechtliche Möglichkeit ſolcher Verträge und erblickt darin einen Beweis dafür, daß „der Staat getrennt vom Gebiet in der Beziehung des Subjects zum Object zu denken“ ſei. Die Schwierigkeit empfindet er auch; der abtretende Staat geht unter durch die Abtretung ſeines ganzen Gebiets; das ſcheine auf den erſten Blick dieſelbe unmöglich zu machen, eher möchte man an eine freiwillige Selbſtauflöſung des einen, und eine darauf folgende Einverleibung ſeines Gebiets durch den andern Staat denken. Das iſt ſehr richtig und man braucht nur noch hinzuzufügen, daß dies eben auf dem übereinſtimmenden Willen beider beruht, daß die Abtretung des einen zu Gunſten des andern ſtattfindet. Damit giebt man dem Vertrag ſein Recht; ein weiteres bedarf er nicht. Warum ſoll denn die Abtretung des ganzen Gebiets im Sinn einer Vermögensabtretung blos als unmöglich ſcheinen? Heilborn ſelbſt giebt ja zu, daß das Gebiet ein Moment im Weſen des Staats ſei; das kann er aber einem andern nicht abtreten; es liegt alſo bei der Abtretung des ganzen Gebiets eine, wenn auch vertragsmäßige, Selbſtentleibung vor; das iſt doch nicht nach Art der Vermögensabtretung aufzufaſſen. Die rechtliche Möglichkeit einer ſolchen Selbſtentleibung kann man zugeben; ſie aber nach Art der Vermögensabtretung aufzufaſſen, geht durchaus nicht. Es iſt vollkommen richtig, daß, wenn der Staat getrennt vom Gebiet, als Subject gegenüber dem Object gedacht

wird, das Verschwinden des Subjects mit dem des Objects völlig unerklärt bleibt. Wenn also dies doch unstreitig der Fall ist, so kann unmöglich die Abtretung des ganzen Gebiets als die Abtretung einer von der Person des Staats getrennten Sache aufgefaßt werden. Es muß der Staat als Person übrig bleiben, wenn er nur eine von seiner Person getrennte Sache abgetreten hat. Es kann auch gar nichts helfen, wenn man sagt, das Gebiet sei zwar ein Moment im Wesen des Rechts, aber die Gedanken seien frei und man könne es sich also doch in Gedanken als Object gegenüber dem Subject Staat vorstellen. Gedanken sind nicht zollfrei, wenn man daraus Schlüsse auf die Wirklichkeit zieht. Der Fuchs, der das Huhn am Fasttag verzehrt, sündigt, wenn er es gleich zuvor für einen Fisch erklärt hat. Man kann auch die Auffassung Heilborn's nicht durch die Behauptung rechtfertigen, die Abtretung wäre ohne diese Auffassung nicht durchzuführen; ist die Auffassung falsch, und kann wirklich ohne sie die Abtretung nicht vollzogen werden, dann kann sie eben nicht vollzogen werden.

Heilborn sagt nämlich weiter: wäre der Abtretungsvertrag überhaupt ungiltig (d. h. würde das Gebiet nicht getrennt als Object der Person des Staats gegenübergestellt, was die Bedingung des Abtretungsvertrags ist), so übertrüge der Cedent dem Mitcontrahenten keine Rechte; im geeigneten Augenblick könnte also ein dritter Staat occupiren; den untergegangenen Staat würde er nicht verletzen, Rechte des Mitcontrahenten wären noch nicht vorhanden. Sei aber der Abtretungsvertrag giltig, so würde der erwerbende Staat Rechtsnachfolger des abtretenden, und dritte Staaten haben ihn als solchen anzuerkennen; Rechte sollen durch den Abtretungsvertrag übertragen werden und werden übertragen. Ich verstehe diese Logik nicht. Was für ein Recht überträgt denn der abtretende Staat auf den anderen? An etwaige besondere erworbene und abtretbare

Rechte scheint Heilborn selbst nicht zu denken, sondern an die Gebietshoheit; sonst könnte er nicht von der Möglichkeit der Occupation reden. Es überträgt aber der abtretende Staat dem andern nicht die Gebietshoheit in dem zuwachsenden Gebiet. In dem Augenblick, wo dies dem erwerbenden Staat rechtlich offen steht, ist es sein Gebiet und er hat die Gebietshoheit als Staat und auf Grund des Völkerrechts unmittelbar, nicht durch Abtretung derselben. Die Uebertragung der Gebietshoheit ist also auch ganz überflüssig; man braucht um deß Willen das Fasten nicht zu brechen. Und wie für eine Occupation Dritter Raum bleiben soll, ist nicht zu erkennen. Zwei Staaten kommen mit einander überein, der eine soll unter Anschluß seines Gebiets an den andern aufhören, Staat zu sein. Unter allen Umständen läßt sich ein Zeitpunkt erweisen, in dem der Vertrag sich verwirklichen soll. Beiden Staaten ist und bleibt es mit demselben völlig Ernst. Daß etwa der abtretende früher aufhören soll, als der andere Herr seines Gebietes wird, ist als unsinnig ausgeschlossen. In dem betreffenden Augenblick also tritt Beides ein, das Aufhören des Einen und der Gebietsanschluß an den Andern. Wo soll da ein Platz für die Occupation Dritter bleiben?

Allerdings aber darf man dem Abtretungsvertrag nicht einen anderen Inhalt zuschreiben. Dieser Vertrag hat die Wirkung, daß der Uebergang des Gebiets rechtlich begründet ist; nicht bloß thatsächlich, sondern rechtlich steht dem erwerbenden Staat das Gebiet offen. Zu seinen Gunsten zieht sich der andere Staat zurück. Der ganze Vorgang ist erklärlich durch das Zusammenrücken der beiden Wirkungen (Untergang, Vergrößerung) in denselben Zeitmoment. Bis dahin sind zwei Staaten da; in diesem Augenblick nur noch einer; damit ist der ganze Vertrag erschöpft. Pflichten des lebenden Staats gegen den todten giebt es nicht. Einen Rechtsnachfolger hat er nicht,

keinen Einzelstaat und keine Einzelperson, die für ihn einzutreten rechtlich legitimirt wäre; namentlich hat der bisherige Inhaber der Staatsgewalt des abtretenden Staats (oder dessen Familie) eine solche Legitimation nicht. Nur das Völkerrecht selbst (oder Abmachungen, denen die Kraft des Völkerrechts zukommt) haben die Macht, dem vergrößerten Staat Pflichten aufzulegen.

All' das entspricht durchaus dem Wesen des Staats, bedeutet kein Uebel, keine Unvollkommenheit, sondern die Consequenzen seines hohen sittlichen Berufs. Ich bin der Meinung, daß gerade in diesem Punkt die Auffassung des Staats als Raum sich vollkommen bewähre und eine weit einfachere und wahrere Theorie gestatte, als die andere. „Man braucht sich die Consequenzen der beiden Anschauungen nur klar zu machen, und man wird über die Entscheidung nicht im Zweifel sein."

d) Vergrößerung eines Staats in Verbindung mit Verkleinerung (nicht Untergang) eines andern.

Dieser Gegenstand wird an den Schluß gestellt, weil in allen anderen Beziehungen die Lehre vom Gebiet als Raum leicht durchzuführen ist, während hier sich eine Schwierigkeit ergiebt. Wenn nämlich beide Staaten bestehen bleiben, so ist scheinbar die größte Aehnlichkeit mit der Abtretung von Eigenthum von einer Person an die andere vorhanden. Die Subjecte bleiben und nur etwas von ihnen Getrenntes, Unterschiedenes geht von einem auf das andere über; das eine verliert, das andere erwirbt durch dasselbe Rechtsgeschäft, den Abtretungsvertrag. Die privatrechtliche Auffassung drängt sich förmlich auf, kein Wunder, daß sie überall verbreitet ist.

Dennoch kann diese Auffassung nicht richtig sein; sie trägt sogar einen inneren Widerspruch in sich; denn der erwerbende oder verlierende Staat hat ja sein Gebiet und wäre ohne dieses nicht Staat, Person. Er erwirbt oder verliert also nicht

als Person getrennt vom Gebiet gedacht. Und er wird durch die Erwerbung oder den Verlust größer oder kleiner. Der Staat selber ändert sich also mit der Aenderung des Gebiets. Es ist gar nicht Aenderung bezüglich einer dem Staat gehörigen Sache bei gleichbleibender Person. Das Größer- oder Kleinerwerden betrifft den Staat selbst; der Raum seines Waltens, der räumliche Umfang seiner Gebietshoheit, er selbst in der räumlichen Erscheinung ändert sich. Die Behauptung, das Gebiet könne auch unbewohnt sein, ist ohne Bedeutung. Denn wenn dieses unbewohnte Gebiet überhaupt Gebiet des Staates ist (nicht bloß ein vertragsmäßig demselben zu eventueller späterer Ausdehnung vorbehaltener Raum), so ist es doch unstreitig der Raum seiner Herrschaft; oder sollte hier die doch sonst anerkannte Raumvorstellung ganz aufgegeben und nur die Sachvorstellung zugelassen werden wollen? Wenn der Staat hier nicht staatlich gebieten darf, wie sollte es dann Gebiet sein? Unbewohnte Räume in der Bedeutung von actuellem Gebiet giebt es nicht. Ueberhaupt ist ja wohl zu bedenken, daß das Bewohntsein ein sehr relativer Begriff ist. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Menschen können verhältnißmäßig klein, sie können auch sehr groß sein. Jedenfalls wird man das Wesen des Gebiets nicht aus den unbewohnten Räumen, sondern aus den bewohnten abzuleiten haben.

Zunächst sollen nun aber auch hier einige allgemeine Bemerkungen über Vergrößerung und Verkleinerung des Staates Platz finden, ehe näher auf den besonderen Fall, wo der eine einen Theil seines Gebietes an den anderen abtritt, eingegangen wird. Daß der vergrößerte wie der verkleinerte Staat bestehen bleiben, ist ein sicherer, durch fortwährende Uebung bestätigter Satz. Der Satz kann hart wirken, so lange nicht das Völkerrecht selbst die Wirkung unter Aufnahme des Grundsatzes der Billigkeit näher bestimmt. Im Allgemeinen ist er

ſehr wohl verſtändlich und aus dem Weſen des Staats zu erklären. Mit der Auffaſſung des Gebiets als Raum verbindet er ſich ohne Schwierigkeit.

Die Vergrößerung des Staats kann ebenſowohl den Untergang als die Verkleinerung eines andern Staats zur Kehrſeite haben. Sie kann ferner ebenſowohl aus occupatio bellica als aus Abtretung herrühren.

Ebenſo kann die Gebietsverkleinerung ſowohl mit Neubildung als mit Vergrößerung eines anderen Staats verbunden ſein. Natürlich aber kann ein Staat nicht an einen neu zu bildenden Staat zu deſſen Neubildung abtreten. In demſelben Sinn iſt auch occupatio bellica durch den neu zu bildenden Staat für ſeine Neubildung nicht denkbar.

Was nun den beſonderen Fall der Vergrößerung eines Staats in Verbindung mit der Verkleinerung eines anderen betrifft, ſo kann er ſich nur aus Abtretung, nicht aus occupatio bellica ergeben, weil dieſe letztere den Untergang des occupirten Staates zur Folge hat.

Auch mit dieſem Fall der theilweiſen Abtretung von Staatsgebiet beſchäftigt ſich Heilborn (S. 10 fg.) unter der erleichternden Annahme, daß nach meiner Anſicht eine ſolche Abtretung ſowohl für den verkleinerten als für den vergrößerten Staat die Wirkung des Untergangs mit nachfolgender Neubildung habe (ſ. o. S. 34). Es wird gezeigt, daß das die Folge hätte, daß die vor der Abtretung von den beiden Staaten mit Dritten abgeſchloſſenen Verträge durch die Abtretung (da ja beide Staaten zunächſt untergehen) erlöſchen und auch nicht in der Folge (wenn die beiden Staaten ſich neu gebildet haben) wieder in Kraft treten können, weil dies eine vom Recht nicht anerkannte Rechtsnachfolge wäre. Ganz beſonders aber wird geſagt, daß meine Anſicht zur Zuläſſigkeit der Occupation Dritter führen müßte, wenn nämlich der abtretende Staat ſich bereits vom

Gebiet zurückzog, bevor der andere den Besitz ergriffen hat. Man sollte denken, die Abwendung dieser Gefahr würde den Contrahenten nicht gar so schwer werden. Uebrigens hat Heilborn selbst die Consequenzen nicht in ihrer ganzen Schwere erkannt. Wenn nämlich dieser merkwürdige Fall eintritt, wo der abtretende Staat sich von dem abzutretenden Gebiet zurück zieht, bevor der andere Besitz ergriffen hat, so hat nun doch der abtretende Staat in dem Augenblick der Abtretung selber aufgehört zu existiren, also muß auch der vorher abgeschlossene Abtretungsvertrag für ihn erloschen sein, und somit kann er jetzt das abgetretene Gebiet selbst wieder occupiren. Ich weiß zwar nicht, auf wie lange nach meiner Ansicht die beiden Staaten untergegangen bleiben, da mir Heilborn das nicht mitgetheilt hat. Ich könnte aber vielleicht annehmen, sie stehen in demselben Augenblick wieder auf, in welchem sie untergehen. Unter dieser wahrscheinlichen Auffassung ist also der abtretende Staat in dem bemerkten Fall wirklich in continenti in der Lage, das abgetretene Gebiet wieder zu occupiren. Und nun (unmittelbar nach den Worten „bevor der andere Besitz ergriffen hat") schließt Heilborn mit den Worten „Gerade mit Rücksicht hierauf scheint die Annahme eines Rechts am Gebiet (also die sachenrechtliche Theorie Heilborn's) unabweislich". Also der Werth der sachenrechtlichen Theorie besteht (überhaupt oder hauptsächlich?) darin, daß nicht bei einer Gebietsabtretung in der Zeit zwischen dem schnellen Zurückzug des abtretenden Staats aus dem betreffenden Gebiet und der langsamen Besitzergreifung des anderen ein dritter fingerfertiger College das Gebiet wegstibitzt. Wenn Heilborn der Meinung ist, das werde durch seine sachenrechtliche Auffassung des Gebiets unmöglich, so kann das nur so gemeint sein, daß ein Abtretungsvertrag unter dieser Anschauung beide Staaten auch in jener supponirten Zwischenzeit nach Völkerrecht verpflichte bezw. berechtige und dadurch den

Eingriff Dritter unmöglich mache. Aber ist denn das nicht auch bei der Raumauffassung ebenso wohl möglich? Ist denn nicht der „erwerbende" Staat in Folge des Vertrags der zur Einziehung in dem geöffneten Gebiet allein Berechtigte?

In der That findet auch hier im Allgemeinen und Wesentlichen nichts Anderes statt, als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets: der eine Staat zieht sich von dem bezüglichen Gebiet zurück, der andere zieht in demselben ein, beide auf Grund des Vertrags. Eine Rechtsnachfolge in der Gebietshoheit tritt auch in diesem Fall nicht ein; denn jeder Staat hat für sein ganzes jeweiliges Gebiet die Gebietshoheit, immer nach eignem Recht, d. h. nicht in Ableitung aus dem Willen eines anderen Staats, sondern direkt aus dem Völkerrecht. Was Jeder hat, braucht Keiner dem Andern abzutreten. Aber Eins ist allerdings anders als in dem Fall der Abtretung des ganzen Gebiets. Da beide Staaten bestehen bleiben, so dauern auch die Verträge zwischen ihnen fort. Es können daher auch in dem Abtretungsvertrag nach Belieben wechselseitige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abtretung vereinbart werden.

VI. Wäre die Erde ein einziger Staat, so würde diesem Staat der Raum nicht fehlen. Dennoch würden wir diesen Raum schwerlich als Gebiet bezeichnen, würden auch nicht von Gebietshoheit reden, und wenn wir das Wesen dieses Weltstaats mit Worten bezeichnen wollten, würden wir uns nicht veranlaßt fühlen, den Raum als besonderes Moment im Wesen desselben hervorzuheben. Wir könnten ihn etwa als die für die Entwicklung der ganzen Menschheit im Nebeneinander aller darin eingeschlossenen Bestrebungen nothwendige Organisation der Menschheit definiren. Eine Rechtsordnung bedürfte auch dieser Staat, und ein Theil derselben müßte Staatsrecht sein; ein Völkerrecht gäbe es aber nicht.

Die Begriffe Einzelstaat, Gebiet, Gebietshoheit, Völkerrecht

ruhen auf der Thatſache, daß die Menſchheit in der Form des Nebeneinander einer Mehrheit von Staaten organiſirt iſt und immer organiſirt war. Dieſe Thatſache ſelbſt iſt ohne Zweifel im Weſen der Menſchheit begründet. Und darin iſt zugleich die andere Thatſache begründet, daß die Staaten nicht Dauerweſen von ewig gleichem Beſtand ſind, ſondern ſich im Gang der Geſchichte auch in räumlicher Beziehung fortwährend verändern. Haben die Staaten auch im Allgemeinen eine größere Dauer als der einzelne Menſch, ſo gelangen wir doch bei der Ueberſchauung der Geſchichte der Menſchheit zu der Vorſtellung, daß das Bleibende, das einheitliche Weſen, die Menſchheit im Ganzen iſt, und der einzelne Staat nur die flüchtige Darſtellung am einzelnen Punkt, für die ſicher der Tag kommt, an dem ſie einer anderen Darſtellung Platz macht. Die Menſchheit iſt in ihrer ſtaatlichen Raumgliederung dem Meere vergleichbar mit ſeinen auf- und abſteigenden Wogen.

Wie iſt denn nun dieſes ſcheinbare Spiel der Weltgeſchichte möglich? Der einzelne Staat erſcheint darin wie das willenloſe Object dieſes Spieles, nicht wie ein ſelbſtwerther Träger eigenen Lebens, ohne Dauer, in regelloſer Formveränderung, eher an die tiefſt ſtehenden Lebweſen erinnernd, als an die höheren. Und andererſeits wieder geht in all' dieſen Veränderungen Nichts verloren. Zwar iſt dies in gewiſſer Weiſe bei Pflanzen und Thieren auch der Fall; ihr Stoff iſt unzerſtörbar und wird auch nach dem Tod des Individuums wieder Material für die ſchaffenden Kräfte der Natur. Mit dem Staat aber verhält es ſich ganz anders. Die Geſchichte zieht nur andere Grenzen. Aber innerhalb geht das ſtaatliche Leben weiter. Ein Punkt der Erde gehört bald dieſem, bald jenem Staat an, bald dem größeren, bald dem kleineren, bald ſteht er am Rande, bald in der Mitte. Nach dem regelmäßigen Gang der Dinge überdauert er alle dieſe Wechſel des Staats, ohne ſtaatlich unterzugehen.

Er verharrt im ſtaatlichen Leben, wenn gleich der Staat nicht mehr iſt, der vorher hier war.

Die Weltgeſchichte iſt kein ſinnloſes Walten, ſie ſchließt ſich an die Natur der Dinge und die realen Verhältniſſe an. Die Staatsveränderungen ſind alſo kein zufälliges, willkürliches Spiel des Weltgeiſtes. Daß ſie ſcheinbar geſetzlos vor ſich gehen, und dennoch zugleich an jedem Punkt der Staat bleibt, iſt wohl erklärlich. Der Staat (im weiteſten Sinne) muß ſein, wo Menſchen ſind; ſie ſind ja ζῶα πολιτικὰ und die Species Menſch kommt nur ſtaatlich vor. Das iſt das Unabänderliche und das bleibt den Menſchen durch die Staatsveränderungen hindurch. Dem gegenüber ſind die zeitlichen Veränderungen der räumlichen Form des Staats von ſecundärer Bedeutung. Andererſeits läßt der Erdraum an ſich im Allgemeinen beliebige Raumgliederung zu und iſt die Koexiſtenz der Menſchen für ſich genommen elaſtiſch und kann jeder räumlichen Form ihre ſtaatliche Zuſammenfaſſung anpaſſen. Sind alſo die Kräfte wirkſam, die Veränderungen herbeiführen, und erreichen ſie ein gewiſſes Maß, ſo wird der im Raum und in der Koexiſtenz der Menſchen eingeſchloſſene Widerſtand gebrochen.

Dieſe allgemeinen Bemerkungen wollte ich zum Verſtändniß der letzten Erörterung vorausſchicken, zu der ich nunmehr gelange, und die uns nun wieder mitten in die Eigenthümlichkeit der Gebietsfrage hineinführt. Wenn wir von irgend einem wirklichen Staat ausgehen, ſo hat dieſer beſtimmte konkrete Staat auch ſein beſtimmtes konkretes Gebiet. Nun müſſen wir uns aber doch ſagen, daß eben dieſes Gebiet und jeder Punkt desſelben ebenſo gut zu einem anderen Staat gehören könnte, daß alſo ebenſo gut irgend ein anderes Staatsindividuum hier walten könnte. Das führt dann leicht zu der Vorſtellung, daß an ſich alle Staaten in Beziehung auf jeden Erdraum concurriren und daß der Abſchluß dieſer Concurrenz Einen von Allen zum Sieger

macht, womit dieſer Staat ſein Gebiet mit Ausſchließung aller andern Staaten erhält. Dadurch würde dieſes an ſich indifferente Land zum Gebiet und entſtände erſt der Gebietsbegriff. Damit ſind wir aber völlig bei der Vorſtellung des Eigenthums angekommen. In der That iſt auch eine Aehnlichkeit vorhanden, die für die juriſtiſche Conſtruction wichtig iſt. Auch können wir ſagen, daß, wie das Eigenthum die rechtliche Vertheilung der Sachen unter den Menſchen, ſo die Gebietsgliederung die rechtliche Vertheilung des Erdraums unter den Staaten enthält. Aber der Vergleich iſt nur ein ganz formaler, und er ſchließt ſelbſt ſchon den Unterſchied ein. Es wäre unrichtig, zu ſagen: wie das Eigenthum die Sachen unter den Menſchen vertheilt, ſo vertheilt die Gebietsgliederung die Sachen unter den Staaten; ſobald man aber den Erdraum vertheilt, wird der Ausdruck einleuchtend und entſpricht unſerer, wohl allgemeinen, Vorſtellung. Es iſt richtig, wenigſtens kann man es richtig verſtehen, wenn man ſagt, daß der Erdraum unter den Staaten vertheilt ſei; aber nicht die Staaten vertheilen ihn. Man könnte ja doch nur von einer Concurrenz der noch nicht da ſeienden Staaten reden. Der Staat iſt nicht vor ſeinem Gebiet. Darum hat der Staat ein Recht auf ſein Gebiet gegenüber allen andern Staaten, die ja auch hier herrſchen könnten, weil er ſelbſt hier lebt und leben muß, weil der Verluſt ſeines Gebiets ſein Untergang iſt. Das hat es zu bedeuten, wenn man ſagt, daß die Staatenbildung das Werk der Geſchichte iſt.

Führt denn aber nicht ſchließlich gerade dieſe Auffaſſung wieder dazu, den Staat ausſchließlich in dem perſönlichen Element zu finden und dem Gebiet nicht die Rolle als Moment im Weſen des Staates zuzuerkennen? Könnten und müßten wir jetzt vielleicht doch ein ohne Gebiet organiſirtes Volk für Staat erklären, wenn auch nicht in voller Ausbildung? In der That ſchwierige Fragen. Wer wollte in univerſaler Ueberſchau-

ung der Entwicklung mit vollſter Zuverſicht ohne Schwanken Ja ſagen, wer Nein! Ohne die räumliche Gliederung geht es nicht, und doch iſt der Staat in räumlicher Beziehung nur in ganz beſchränkter Weiſe mit dem Menſchen in körperlicher Beziehung zu vergleichen, eben nur dadurch, daß wir ſein Gebiet als Moment ſeines Weſens auffaſſen, und alſo nur wenn wir es thun. Hier gewinnt der letzte Punkt in meinem Aufſatz von 1867 ſeine Bedeutung: der Staat iſt Organiſation eines Volks beziehungsweiſe einer Gruppe actuell koexiſtirender Menſchen, das Gebiet aber iſt ein Element dieſer Organiſation. Es iſt nicht ein ſelbſtſtändiges Element neben Volk und Staatsgewalt, ſondern nur die räumliche Abgrenzung, der Abſchluß des Volks, in welchem daſſelbe organiſirt iſt. So lange es alſo eine Mehrheit von Staaten auf der Welt giebt, iſt das Gebiet allerdings weſentlich für den Staat und kein von ihm getrenntes beſonderes Ding, das mit ihm nach der Formel Subject und Object verbunden wird. Aber es iſt doch nur ein Element der Organiſation des Volks. Faſſen wir die ſtaatliche Gliederung der Menſchheit im Ganzen in's Auge, ſo tritt das Gebiet deutlich als ihre räumliche Organiſation uns entgegen. Ebenſo deutlich erſcheint es ſo in der Neubildung und dem Untergang des Staats. In der Vergrößerung oder Verkleinerung des Staats kommt uns dieſer Gedanke weniger zum Bewußtſein, was nicht ſchwer zu erklären iſt. Seine Berechtigung hat er auch hier. Der Staat Frankreich iſt gewiß trotz des Verluſtes von Elſaß-Lothringen der Staat Frankreich geblieben ohne Unterbrechung, ebenſo wie er derſelbe geblieben iſt trotz der mehrmaligen Umwandlung von einer Staatsform in die andere. Aber geändert hat ſich der Staat Frankreich in beiden Fällen, und beide Aenderungen waren Organiſationsänderungen.

Anhang.

Vom Staatsgebiet.

Von

Carl Victor Fricker.

Tübingen, gedruckt bei Ludwig Friedrich Fues
1867.

[5] Der Lehre vom Staatsgebiet begegnen wir in zwei Rechtsdisciplinen, im Staatsrecht und im Völkerrecht. Sehen wir von Fragen ab, welche das heutige Recht nicht mehr oder kaum noch berühren, so beschäftigt sich das Staatsrecht mit der Frage von der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Staatsgebiets, das Völkerrecht mit der von Erwerbung und Verlust desselben. Das Staatsrecht erhält die nächste Veranlassung zu seiner Betrachtung durch die verfassungsmäßigen Theilungs- und Veräußerungs-Verbote. Aus der juristischen Natur des Staates und des Staatsgebietes wird hiebei nicht argumentirt. Das Verbot stützt sich auf Gründe innerer Staatspolitik, ohne der Frage von der völkerrechtlichen Veräußerbarkeit irgendwie vorgreifen zu wollen.

Für das Völkerrecht liegt die Frage anders. Was es über Erwerb und Verlust des Staatsgebiets zu berichten hat, muß es als aus dem Wesen desselben herfließend verstehen können. In dieser Wissenschaft also haben wir den Gedanken des Staatsgebietes vornehmlich aufzusuchen.

Ein Blick in das nächste beste Völkerrechtssystem belehrt uns über die herrschende Auffassung. Schon die Begreifung desselben unter dem Staatseigenthum, das noch in den neuesten Systemen des [6] Völkerrechts figurirt, läßt uns keinen Zweifel übrig, daß die privatrechtliche Anschauung hier noch nicht beseitigt sei.

Es berührt uns auch gerade im Völkerrecht durchaus nicht befremdlich, diese Anschauung zu finden. Denn, sagen wir uns, mag auch das Staatsgebiet etwas Anderes sein als die Sache, so liegt doch der ganze Fortschritt eben in dieser Erkenntniß der Verschiedenheit beider Begriffe eingeschlossen. Daß aber darum das Verhältniß des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet ein

wesentlich anderes sein sollte, als das Verhältniß des Menschen zum Menschen in Beziehung auf die Sache, folgt daraus noch nicht. Erscheint ja doch das ganze Völkerrecht nur als ein höheres Privatrecht, als das Recht für die Staaten in ihrem selbstständigen Nebeneinandersein.

Lassen wir diese Frage vom Wesen des Völkerrechts bei Seite. Angenommen es sei die gedachte Auffassung desselben die richtige, so wird eben doch der Inhalt dieses höherstufigen Privatrechtes ein anderer sein müssen als der des Privatrechtes im gewöhnlichen Sinn, so gewiß der Staat etwas anderes ist als die Privatperson. Diese allgemeine Untersuchung würde uns doch darüber keine Auskunft zu ertheilen vermögen, ob im Völkerrecht, auch unter der Voraussetzung seiner privatrechtlichen Natur, dem Gebiet eine dem Privateigenthum analoge Rolle zufallen müßte.

Untersuchen wir also die Frage gleich von Anfang an aus der Betrachtung unsres Gegenstandes selbst heraus.

Der Weg der Untersuchung scheint uns in klarer Sicht zu liegen. Die Auseinandersetzung mit dem Privateigenthum ist das Ziel. Das Wesen des Privateigenthums, insbesondere des Grund- [7] eigenthums, muß also nothwendig mit der Erkenntniß der Natur des Gebiets gleichzeitig in's Bewußtsein treten.

Wir vermessen uns nicht, übergreifend in den Kreis der Privatrechts-Wissenschaft, das Wesen des Eigenthums in selbstständiger Weise feststellen zu wollen. Wir halten uns an die Resultate dieser Wissenschaft, so wie wir dieselben verstehen. Aber indem wir es als unsere Aufgabe, als eine Aufgabe der Staatswissenschaft betrachten, die Natur des Staatsgebietes zu untersuchen, können wir nicht darauf verzichten, das Eigenthum uns vor Augen zu stellen. Denn eines von zwei Dingen muß als Ergebniß unserer Untersuchung resultiren, entweder sie bestätigt die alte Auffassung, oder sie löst das Gebiet gänzlich oder nach einzelnen Seiten aus derselben los.

Wir haben uns dabei einzig die juristische Seite der Frage zur Aufgabe gestellt. Dieß führt uns aber zu einer doppelten Betrachtung.

Wir sehen alles Recht als ein Verhältniß von Subject zu Subject an. Das Recht ist immer gerichtet gegen eine Person. Die Sache steht nicht selbst im Rechtsverhältniß zum berechtigten oder verpflichteten Subject, sondern diese beiden unter einander in Beziehung auf die Sache. Es ist uns aber von vornherein glaublich und wahrscheinlich, daß die Gestaltung des Rechtes selbst wesentlich abhänge von dessen Gegenstand, und daß eine Vergleichung verschiedener Rechte wesentlich bedingt sei durch eine Vergleichung ihrer Gegenstände.

So glauben wir denn auch vor Allem, daß Sache und Staatsgebiet, die Frage von dessen Wesen noch gänzlich bei Seite gelas- [8] sen, keineswegs für sich selbst in einem Rechtsverhältniß zum Eigenthümer oder Staat stehen, sondern einzig der Eigenthümer zu anderen Personen, der Staat zum andern Staate in Beziehung auf die Sache oder das Gebiet.

Versetzen wir uns zurück in die ersten Anfänge der Menschheit,

denken wir uns die erste und einzige menschliche Gesellschaft an irgend einem Punkte der Erde, so gab es noch kein Staatsgebiet im rechtlichen Sinn. Denn obwohl diesem ersten politischen Organismus die Erde denselben Dienst erwies, wie jedem nachfolgenden, so fehlte doch der Gegensatz eines andern Organismus, mit ihm die Ausschließung, die Grenze. Von einem Rechte an dem Gebiet konnte keine Rede sein; es war ja nirgends abgeschlossen, die ganze Erde stand offen.

Ebenso wenig könnte man von einem Gebiete reden, wenn einmal der berüchtigte Weltstaat zur Wirklichkeit gelangte.

Wenden wir den Blick dann vorwärts, versetzen wir uns an das Ende der Menschheit, so mag zwar der letzte Mensch Alles sein nennen, was die Erde trägt, aber von einem Eigenthumsrecht wird er nicht reden können; der Gegensatz, die Concurrenz, das verpflichtete Subject fehlt. Die Unterwerfung der Sache durch den Menschen ist kein Recht, sondern eine Thatsache; es gibt kein Recht der Sache, unterworfen zu werden oder nicht unterworfen zu werden; und ebenso wenig ein Recht des Bodens, einen Staat zu tragen oder nicht zu tragen.

Das Verhältniß zwischen der reinen Activität und der reinen Passivität kann kein Rechtsverhältniß sein. Der Gegenstand bestimmt und beschränkt zwar das Subject, indem er dem letzteren [9] keine andere Einwirkung gestattet, als die er nach seiner eigenen Natur verträgt; aber eine rechtliche Schranke ist dieß nicht.

Wenn wir aber in dem Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet auch nicht selbst schon ein Rechtsverhältniß erblicken, so bildet es doch den Gegenstand eines solchen und wird dadurch zum bestimmenden Factor in der Gestaltung des Rechtes.

So muß unsere erste Betrachtung der Frage gewidmet sein, welche Function kommt der Sache im Eigenthum für den Eigenthümer zu, welche Function dem Gebiet im Staat für den Staat, wie ist das Verhältniß des Menschen zur Sache, des Staats zum Gebiet (nicht des Menschen zum Menschen in Beziehung auf die Sache, nicht des Staats zum Staat in Beziehung auf das Gebiet) aufzufassen?

Freilich müssen wir dieser Fragestellung gleich wieder einen Vorbehalt anfügen. Wir haben hier vom Verhältnis des Staats zum Gebiet gesprochen gerade so, wie vom Verhältniß des Menschen zur Sache; die folgende Untersuchung wird aber erst zeigen müssen, ob man Staat und Gebiebt überhaupt in dieser Weise einander gegenüber stellen kann. An diesem Ort ist es vorläufig geschehen, um den einfachen Ausgangspunkt für die Vergleichung des Gebiets mit dem Eigenthum zu erhalten.

Die Sache dient den Bedürfnissen des Menschen; er kann nicht existiren ohne sie; damit sie ihm diene, ist nöthig, daß er auf sie einwirke, daß er sie in die hiezu geeignete Verbindung mit sich bringe. Die Sache ist immer bereit zu diesem Dienste, sie tritt aber in denselben erst ein, wenn sie in die bezügliche Lage gesetzt ist.

Zunächst also ist die Disposition des Menschen über die Sache [10] begründet und begrenzt durch ihre Befähigung, seinen Be-

dürfnissen zu dienen. Die von ihr zu leistenden Dienste sind aber unendlich, und überall zuletzt subjectiv bestimmt. Der Zweck selbst verlangt somit, daß dem Subject die freieste Disposition überlassen sei. Nicht genug damit. Die Bethätigung der Freiheit erscheint auch als Selbstzweck des Menschen; auch diesem menschlichen Bedürfniß hat die Sache zu dienen; er spielt mit ihr, er vernichtet sie, er setzt sie aus der Lage, die sie befähigte, bis daher einem gewissen Bedürfniß zu dienen. Von der Sache selbst kann keine andere als eine thatsächliche Reaction gegen all' seine Dispositionen über sie ausgehen. In der moralischen Weltordnung mögen wohl Schranken seiner Freiheit auch in der Richtung auf die Sache gelegen sein. Sie setzen aber diese Freiheit selbst voraus.

Niedrige Cultur des Menschen läßt es sich an der unmittelbaren Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses genügen; eine höhere Stufe sammelt zugleich für die Zukunft. Das Gefühl gesicherter Zukunft gehört auch zu den menschlichen Gütern; dessen Gewähr ist selbst schon ein Bedürfniß, dem die zur künftigen Verwendung bereit gehaltene Sache dient. Aber auch in diesem Fall ist die Sache bereits vom Menschen in eine Beziehung zu ihm gebracht. Hier wie dort findet die Unterwerfung einer bestimmten Sache unter den Willen eines bestimmten Individuums statt.

Diese Unterwerfung selbst ist nicht blos etwas Subjectives, ein innerer Vorgang im menschlichen Willen, sondern etwas Aeußerliches, Thatsächliches, das Object Veränderndes.

Eine feste Grenze läßt sich für diese Unterwerfung nicht stecken. Wie das Bedürfniß des Menschen unendlich ist und im [11] Subject seinen Grund hat, so mag dieses auch in die Sachenwelt in unendlicher Weise unterwerfend eindringen. Jede Arbeit des Subjects an der Sache kann dieselbe dem Subject unterwerfen. Die Grenze liegt einzig in der thatsächlichen Möglichkeit.

Wenn dieß unbedingt für die Unterwerfung gilt, bleibt es wahr auch für das Unterworfensein? Wird die einmal unterworfene Sache festgehalten in der Unterwerfung ohne fortdauernde Activität des Subjects gegenüber der Sache? An dieser Stelle muß unsere Frage ohne Zweifel insoweit verneint werden, als die Fortdauer der Beziehung der Sache zum Subject bedingt ist durch die Fortdauer der Activität des Subjects gegenüber der Sache. Unrichtig wäre es dagegen, wollte man die Unterwerfung nicht anders verstehen, denn als fortdauernde unmittelbare thatsächliche Ergreifung der Sache.

Das Verhältniß zwischen dem Menschen und der Sache im Eigenthum ist für uns nach dem Vorstehenden eine vom Subject ausgehende Verbindung zwischen dem Subject und dem Object. Es liegt gar nahe, noch weiter zu gehen und im Eigenthum eine Einheit beider zu erblicken. Dieß würde geschehen, wenn man darin das Wesen der Unterwerfung sähe, daß das Subject seinen Willen in die Sache legt, daß die Person sich ausdehnt, erweitert auf die Sache, selbst ihre Gestalt erhält und ändert mit der unterworfenen Sache. Allein die Sache ist dem Subject gänzlich fremd und äußerlich; sie nimmt keinen Theil am Wesen des Subjects. Sie tritt

zwar in eine Verbindung mit dieſem; aber dieſelbe beruht nur auf dem Willen des Subjects; in ihr kommt alle Subjectivität und alle Activität rein dem Subject, der Sache nur Objectivität und Paſſivität [12] zu. Es iſt keine Vereinigung, keine organiſche Verbindung von zweien zu einem, ſondern nur ein mechaniſches und einſeitig bewirktes Verhältniß. Allerdings iſt der menſchliche Lebensproceß abhängig von der Sache, im Subject iſt die Beſtimmung der Sache bereits vorgezeichnet, und wenn nun die Verbindung wirklich vorgenommen wird, ſo geſchieht damit etwas, das der Potenz nach bereits im Subject gelegen iſt. Gleichwohl iſt nichts am Subject verändert worden, nichts an ihm vorgegangen, was den Gegenſatz zwiſchen ihm und der Sache, oder auch nur das Bewußtſein dieſes Gegenſatzes im Geringſten berührt hätte.

Erſt im Verhältniß der Perſon zur Perſon ließe ſich dieſer Auffaſſung ein gewiſſer Sinn beilegen.

Was wir hier bezüglich des Verhältniſſes des Menſchen zur Sache gefunden haben, hat zunächſt hinſichtlich der beweglichen Sache volle Wahrheit. Gilt es aber auch ebenſo vom Grund und Boden?

Der Grund und Boden läßt ſich auffaſſen als eine Summe beweglicher Sachen. Alles, was ſubſtanziell den Grund und Boden ausmacht, beſteht aus Theilen, die für ſich betrachtet nnd losgelöſt beweglich ſind; und ganz in der oben bemerkten Weiſe zur Dispoſition des Menſchen ſtehen. Eben darum liegt aber in dieſer Betrachtung nicht die ſpecifiſche Eigenthümlichkeit des Grund und Bodens. Vielmehr iſt dieſe gerade darin zu ſuchen, daß man von der Selbſtſtändigkeit und Lostrennbarkeit der einzelnen Beſtandtheile abſieht und den Grund und Boden in ſeinem natürlichen Zuſammenhang mit der ganzen Erdfläche auffaßt. Nur in dieſer Verbindung macht er Kräfte frei und gewährt er Dienſte, welche den Theilen in ihrer Vereinzelung nicht zu Gebot ſtehen. Für dieſe ſpeci- [13] fiſche Function des Bodens fällt nun eine Haupteinwirkung des Subjects, die der Translocation hinweg; die bewegliche Sache folgt dem Subject, der unbeweglichen muß es ſelbſt folgen. Aber auch in anderer Weiſe iſt dieſe Dispoſition beſchränkt; es läßt ſich keine weſentliche Aenderung denken, wie bei der beweglichen Sache, wo ſie bis zur Vernichtung der weſentlichſten Eigenſchaften geht. Dagegen iſt darin die Einwirkungsmöglichkeit hinſichtlich des Grund und Bodens ſo reich als hinſichtlich der beweglichen Sache, daß ſie die unendliche Dispoſition über die Subſtanz des Bodens als Summe ſeiner einzelne Theile, ſomit über dieſe einzelne Theile als ſolche in ſich ſchließt.

Wenn nun auch die Dispoſition über den Grund und Boden in ſeiner ſpecifiſchen Natur eine begrenztere iſt als die über die bewegliche Sache, ſo folgt daraus nicht, daß ſie eine ihrem Weſen nach andere ſei als jene.

Der Landmann, der aus dem Boden Früchte zieht, hat ihn gerade ſo als etwas ihm Aeußerliches, rein Objectives und Paſſives, ſeinem Willen unterworfen, wie der Jäger das erlegte Wild. Es iſt der Boden ſelbſt ſeiner Subſtanz nach, wenn auch in ſeiner natürlichen Verbindung mit der ganzen Erdfläche, der ihm dient.

Zu denjenigen Functionen, welche dem Boden als solchem zukommen, gehört nun als die erste und allgemeinste die, im buchstäblichen Sinne der Träger des Menschen und aller menschlichen körperlichen Einrichtungen zu sein. Insoweit erscheint dann als Annexum des Grund und Bodens die Luftsäule über demselben. Mit der Luft selbst hat dieß nichts zu schaffen; die sogenannte Luftsäule hat hier nur die Bedeutung des leeren d. h. mit einem mechanisch [14] hindernden Stoff nicht erfüllten Raums. Freilich ist die Luft, welche diesen Raum erfüllt, auch durch ihre positive Function dem Menschen unentbehrlich. Hier dient sie aber nicht als Raum, sondern als Substanz. In dieser Function läßt sie eine zweifache Auffassung zu. Sie befindet sich in ununterbrochenem Fluß; vom Grundeigenthum getrennt gedacht wird sie unterworfen nur indem und soweit sie consumirt wird; als Annexum des Bodens gedacht ist sie die in ihren Theilen immer wechselnde, durch den Raum bestimmte Luftmasse.

Wenden wir uns nun zu der Frage von der Function des Gebiets im Staat und von dem Verhältniß desselben zum Staat, wiederum nicht im Gegensatz mehrerer Staaten zu einander, sondern unter gänzlichem Absehen von der Existenz einer solchen Mehrheit coexistirender Staaten.

Nicht so einfach als in der bisherigen Betrachtung tritt hier das Subject des Verhältnisses hervor. Weil aber die Function des Objects nur für das Subject ist, somit durch dasselbe sich bestimmt, so muß vor Allem das Subject selbst erhoben werden. Haben wir es im Staat, im Volk oder in der Staatsgewalt zu suchen? Oder taugt vielleicht der Gegensatz zwischen Subject und Object hier überhaupt nicht? Beide Fragen werden wir in und miteinander zu beantworten haben.

Wollten wir die Function des Staatsgebiets als Sachfunction im Sinn der bisherigen Betrachtung auffassen, so müßten wir es als Grund und Boden verstehen. Das Gebiet wäre uns der durch die Ausdehnung des Staats begrenzte Grund und Boden, der hier nicht in den einzelnen selbstständig gedachten substanziellen Theilen, sondern [15] als Boden im specifischen Sinn, namentlich als Träger der körperlichen Aeußerlichkeit des Staats in Betracht käme.

Nun ist es ganz richtig, soweit man dem Staat oder dem Volk oder der Staatsgewalt einen Willen zuschreiben kann, ist demselben der Grund und Boden als die willenlose Sache gerade ebenso unbedingt unterworfen, als den einzelnen Menschen, falls nur dieser Wille auf ihn in derselben Weise einwirkt. Auch vermag kein Staat dieser Sache als solcher gänzlich zu entbehren. Aber den gesammten, das Gebiet ausfüllenden, Grund und Boden unterwirft er sich so in keiner Weise; er anerkennt vielmehr im Ganzen dessen Unterwerfung unter die Einzelnen.

Dagegen wird allerdings der Staat, soweit ihm eine äußerliche körperliche Existenz zukommt, in derselben Weise wie der Einzelne vom Boden mechanisch getragen. Zergliedern wir dieß jedoch, so finden wir, daß der Staat in dieser Auffassung lediglich aus den einzelnen Menschen und aus den körperlichen Staatsanstalten besteht.

Die letztern nehmen immer nur eine verhältnißmäßig kleine Fläche ein; für die Menschen aber dient zunächst und im Ganzen wiederum der dem Einzelnen unterworfene, bei weitem beträchtlichste Theil des gesammten Bodens, während nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil zu seiner Benützung für Alle vom Staat ergriffen ist.

Während also das Staatsgebiet die physische Grundlage des Staats in dem gesammten Umfang begreift, dient der eben gedachten Function gegenüber dem Staat nur ein sehr kleiner Theil der ganzen Bodenfläche. Die Gebietsfunction muß also nothwendig eine andere sein.

[16] Daß der Staat logisch gedacht werden könnte als das Subject, das sich den ganzen Grund und Boden zu unterwerfen vermag, daß historisch der Grund und Boden sogar zuerst als gemeine Sache, dann erst als Sondereigenthum auftritt, ist ohne Bedeutung, weil, vorausgesetzt daß es überhaupt eine besondere Gebietsfunction gibt, dieselbe in jedem Staat, auch in demjenigen, der sich den Grund und Boden in dieser Weise nicht unterworfen hat, sich findet, somit dieselbe nicht von jener Function des Bodens abgeleitet sein kann.

Wollte man an die Stelle des Staates das Volk setzen, so hätte man nichts gewonnen, weil dasselbe hier in seiner körperlichen Existenz genommen werden müßte, dann aber sich in derselben Weise zergliedern ließe, wie der Staat.

Daß endlich auch der Staatsgewalt gegenüber die Function des Gebietes nicht dieselbe ist, wie die des Grund und Bodens gegenüber dem Eigenthümer, erhellt schon vollkommen klar aus dem bisher Bemerkten.

Es muß somit die Gebietsfunction etwas Anderes sein als die Function des Grund und Bodens; und es wird ihre Eigenthümlichkeit wohl zusammenhängen mit dem specifischen Zweck und Wesen des Staates.

Schon die nächste oberflächlichste Betrachtung führt uns auf den Gedanken, es sei das Staatsgebiet die räumliche Grenze des staatlichen Willens; der Staat herrsche innerhalb seines Gebiets, an jedem Punkt desselben, gleichviel in welchem Verhältniß der Grund und Boden an diesem Punkte stehe. Suchen wir also dieser sich uns aufdrängenden Anschauung Herr zu werden.

Wo nur immer Menschen thatsächlich in Verbindung mit ein-
[17] ander stehen, da sind sie auch durch das Recht verbunden; wo die eine Verbindung eine dauernde, fixirte ist, da muß es auch die andere sein. Das unmittelbare nachbarliche Zusammenleben wird also vornehmlich vom Rechtsbande begleitet sein. Dem Recht ist aber der Charakter des Organischen wesentlich. Wo eine Anzahl von Menschen thatsächlich zusammenlebt, da muß auch eine Einrichtung getroffen sein, welche das Recht, als die Forderung des Zusammenarbeitens Aller für die Erreichung der Lebenszwecke, einheitlich constatirt und für dessen Erfüllung sorgt. Diese einheitliche Organisation muß nothwendig eine räumliche, kann nicht blos eine subjective, persönliche sein, d. h. es kann an irgend einem Punkt der Erde nur eine einzige einheitliche Rechtsordnung etablirt sein. Wenn also an irgend einem Punkt der Erde Menschen zusammen-

leben, so kann die sie verbindende Rechtsordnung nicht in denselben Gegenständen und auf derselben Stufe gleichzeitig durch verschiedene von einander unabhängige Organe constatirt und garantirt werden.

Nur diesen Gedanken drückt der Begriff des Gebiets aus, es ist dasselbe überhaupt keine Sache, sondern lediglich eine Bezeichnung für ein Moment im Wesen des Staats, seine räumliche Undurchdringlichkeit. Der Grund und Boden als Sache trägt zwar die Menschen, aber er trägt nicht den Staat; denn der Staat selbst ist im Verhältniß zu ihnen nicht etwas zweites Körperliches, sondern er begreift lediglich diese selben Menschen, sofern sie organisirt sind für das Recht.

Alle Vorstellungen von einer Rolle des Staatsgebiets als sachlichen Objects des Staates sind falsch oder schief. Jede Einwirkung [18] des Staats auf den Grund und Boden erklärt sich in anderer Weise, gerade so wie seine Einwirkung auf die beweglichen Gegenstände innerhalb seiner Grenzen. Der staatliche Wille, sofern er sich eine Sache, den Grund und Boden unterwirft, sofern er als Geist der Materie gegenübersteht, ist nicht verschieden vom menschlichen Willen in demselben Gegensatz; in seiner specifischen Sphäre aber steht er nur zu anderen Willen im Verhältniß, sei es auch daß dieselben sich concret durch den Grund und Boden, der sie trägt, bestimmen.

Will man also etwa doch das Gebiet als Object des Staates bezeichnen, so kann dieß nur in ganz anderem Sinn geschehen, sofern nämlich dem Gesellschaftswillen des Staates eine gewisse Einwirkung auf die Wahl des Raumes seiner Thätigkeit möglich ist.

So wenig von einer eigentlichen Disposition des Staates über sein Gebiet gesprochen werden kann, so wenig von einem Verhältniß zwischen beiden als zwischen selbstständigen, äußerlich einander fremd gegenüberstehenden und nun erst in zweiter Linie auf einander bezogenen Dingen, wie Mensch und Sache. Selbst wenn man die der Person unterworfene Sache als eine Erweiterung der Person ansehen wollte, so wäre dieß etwas ganz anderes als die Zusammenfassung von Staat und Gebiet. Das Gebiet drückt nicht eine Erweiterung des Staates aus, sondern ein Moment in seinem Wesen.

Wie wir in den vorstehenden Erörterungen zunächst untersuchen mußten, welche Rolle der Sache gegenüber dem Eigenthümer, dem Gebiet gegenüber dem Staat zukomme, so ist es nunmehr Zeit, die andere Frage zu beantworten, die Frage von der rechtlichen [19] Bedeutung des Gebiets oder vom Rechtsverhältniß der Staaten unter einander in Beziehung auf das Gebiet. Auch hier müssen wir vom Eigenthum ausgehen und im Gegensatz zu diesem das Gebietsrecht bestimmen.

Weil die Sache, soweit sie ihrer eigenen Natur nach eine Einwirkung des Willens thatsächlich zuläßt, unbedingt Object desselben ist, und weil der Mensch in der Unterwerfung der Sache und durch dieselbe seinem menschlichen Wesen gehorcht und dient, so muß nun auch der concrete Mensch in der wirklichen Unterwerfung der concreten Sache von allen Anderen anerkannt werden. Die Sache, die er sich unterworfen hat, ist eben damit aus dem allgemeinen Kreis

unterwerfungsfähiger Sachen für alle Andern ausgetreten insoweit und insolange, als die jetzige Unterwerfung fortdauert und nicht aus ihr selbst das Recht eines Andern abgeleitet wird. Es besteht also das Eigenthum in der Ausschließung Anderer von der Sache, sofern sie nicht vom Eigenthümer selbst zugelassen werden. Und da die Unterwerfung der Sache in der Disposition über die Sache besteht, so bedeutet diese Ausschließung die Forderung, daß kein Anderer, ohne Erlaubniß des Eigenthümers, irgend welche Disposition über die Sache vornehme, bestehe dieselbe in einem Gebrauch oder einer Beschädigung der Sache, und andererseits, daß kein Anderer den Eigenthümer selbst in seiner Disposition hindere. Zu den Dispositionen des Eigenthümers über seine Sache gehört nun im Verhältniß zu andern Menschen auch die Zulassung Anderer zur Disposition über die Sache oder der Verzicht auf die eigene Disposition zu Gunsten Anderer. Dieß kann bis zur Uebertragung des Eigenthums an einen andern gehen, in welcher wir den [20] letzten Dispositions-Act des bisherigen Eigenthümers verbunden mit der Unterwerfung der Sache durch den Nachfolger vor uns haben.

Das im Eigenthum enthaltene Verhältniß des Eigenthümers zur Sache ist ein natürliches Verhältniß, sein Inhalt ist ein unendlicher. Das Recht vermag hier Nichts zu geben, es kann nur Schranken ziehen im Interesse des Zusammenlebens, das Positive innerhalb dieser Schranken wird nicht vom Recht bestimmt. Ein anderer Punkt aber (vom Eigenthumsschutz abzusehen) erwartet seine Ordnung vom objectiven Recht, die Frage, wie in der Gesellschaft, in der Concurrenz Vieler in Beziehung auf dieselbe Sache Eigenthum erworben wird und wieder verloren geht. Denn eben weil das Eigenthum Bevorzugung des Einen in der Concurrenz mit dem Andern in Beziehung auf die Sache in sich schließt, so muß es genau bestimmt sein, welche Thatsachen den Vorzug geben, unter welchen Voraussetzungen das Eigenthum als erworben und wieder verloren angesehen wird. Hiebei muß dann freilich wieder das natürliche Verhältniß die Grundlage bilden; aber es muß in soweit Modificationen leiden, als die Unterwerfung der Sache durch die Rücksicht auf die gemeine Ordnung zu beschränken ist, oder auch als die Unterwerfungsmöglichkeit in der Gesellschaft sich zu erweitern vermag.

Man kann auf dem Boden der früher berührten Anschauung die Ausschließlichkeit des Eigenthums sich unter der Vorstellung der Auseinanderlegung der Gesammtheit alles Eigenthums in einzelne selbstständige, von einander unabhängige Eigenthumskreise zur Anschauung bringen. Jeder dieser Kreise bildet dem andern gegenüber eine Einheit, ein Individuum, das aus den durch den Willen [21] des Eigenthümers zusammengefaßten Sachen besteht. Allein man darf nicht vergessen, daß ein solcher Eigenthumskreis kein lebendiges Wesen, keine Person ist; Aenderungen in seinem Umfang sind keine Aenderungen, die der Kreis, persönlich gedacht, sich selbst zufügt; vielmehr tritt in jeder Bewegung dieser Kreise sofort der Gegensatz zwischen dem Subject des Eigenthums und der Sache als Object desselben hervor; dieses Subject selbst aber erleidet

durch Aenderungen in seinem Eigenthum keine Aenderung in seinem Wesen.

Hinsichtlich des Grundeigenthums gelten diese Sätze im Wesentlichen in gleicher Weise wie hinsichtlich des beweglichen Eigenthums. Doch zeigt sich eine specifische Eigenthümlichkeit des erstern. „Auf Grund und Boden hat das Recht Einheiten erst schaffen müssen" (Brinz, Lehrbuch der Pandecten. Erste Abtheilung. 1857. S. 178). Das Grundeigenthum beruht auf der Grenze, und der Begriff der Grenze entspringt erst mit der Concurrenz. Hier gerade zeigt sich die Erweiterung der Unterwerfungsmöglichkeit in der Gesellschaft am Meisten. Die bewegliche Sache ist ein für sich bestehendes Individuum, eine Disposition an ihr ist eine Disposition über sie und unterwirft sie dem Willen des Subjects. Der Grund und Boden ist unbegrenzt; die Disposition an einem Punkte kann nicht die Unterwerfung des Ganzen sein. Die Grenze der thatsächlichen Disposition müßte die Grenze des Rechtes sein. Das Recht geht aber weiter. Die Gesellschaft kann allerdings nicht verfügen, nicht anerkennen, nicht schützen über den Kreis ihrer thatsächlichen Macht hinaus; innerhalb desselben aber kann sie anerkennen und schützen über den Kreis der thatsächlichen Macht des Einzelnen [22] hinaus. So können denn auch die Grenzen des Grundeigenthums nach Willkür gezogen werden, sei es von der Gesellschaft selbst, sei es von dem Einzelnen unter Anerkennung derselben. Es ist dieß ein Punkt, der unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß. Ueberall in der Geschichte tritt uns dieser gesellschaftliche Charakter des Grundeigenthums entgegen, schon in seiner Genesis, in der ersten Erwerbung und Vertheilung des Bodens, die von der Gemeinschaft, nicht vom Einzelnen ausgeht. Haben wir darin eine Vermengung des Privatrechts mit dem öffentlichen Recht, des Grundeigenthums mit dem Gebiet oder gar einen Beweis der ursprünglichen Gleichheit beider Begriffe zu erblicken? Wir glauben dieß verneinen zu müssen und finden den Grund dieser Erscheinung an einem andern Punkte. Wir haben es schon oben als eine Hauptfunction des Grund und Bodens gefunden, daß er den Menschen trägt. Nun ist der Boden unbeweglich und der Mensch beweglich; er hat nicht den fixen Bodenstandpunkt wie die Pflanze; der Verkehr mit Andern gehört zu den Forderungen seines innersten Wesens, wie zu den nothwendigsten Mitteln für Erreichung seiner Lebenszwecke, und dieser Verkehr beruht wesentlich auf regster Localveränderung. Er saugt auch nicht seine Nahrung aus einem, Jedem einzelnen durch einen Act der Natur ein für allemal zugewiesenen, Quell: auch für die ihm nöthigen sachlichen Dienste ist er an freies Aufsuchen ohne locale Fixirung gewiesen. Hieraus folgt, daß der Grund und Boden nicht in derselben Ausschließlichkeit zur Disposition der Einzelnen stehen kann, wie das bewegliche Eigenthum, daß er überhaupt von dieser Seite her von vornherein als etwas Gemeinsames erscheint. Noch weit mehr ist dieß aber der Fall [23] eben darum, weil der Grund und Boden nicht individualisirt ist. Siedelt sich an irgend einem Punkt der Erde eine Mehrheit von Menschen an, so ist zunächst die Unterwerfung dieses Bodens eine gemeinsame; nach innen ist er

nicht getheilt, der Einzelne kann nicht zugreifen, wie bei der individualisirten beweglichen Sache; nun muß erst als eine künstliche Aufgabe die Individualisirung, die Theilung unter den Einzelnen folgen, die eben nur von der Gemeinschaft selbst ausgehen kann.

Aber diese Gemeinschaft des Bodens, aus der erst das Einzel-Grundeigenthum hervorgeht, ist seinem Wesen nach verschieden vom Gebiet. Wenn auch die Grenzen dieses Gemein-Eigenthums zunächst zusammenfallen mit denen der Markung, so ist doch das Recht auf Benützung des Grund und Bodens innerhalb dieser Grenzen im Wesen verschieden von dem Recht, innerhalb dieser Grenzen obrigkeitliche Gewalt zu üben. In der weiteren Entwicklung zeigt sich denn diese Verschiedenheit trotz des nicht zu verkennenden Zusammenhangs zwischen beiden und der Tendenz zur Congrenz in äußerlicher und thatsächlicher Weise.

Wie wir im Eigenthum als das Wesentliche die Ausschließlichkeit gefunden haben, so drängt sich uns dieselbe Eigenschaft auch für das Gebiet auf. Dann liegt es nahe, diese Ausschließlichkeit positiv als Recht am Gebiet zu fassen, wie das Eigenthum als Recht an der Sache. Allein wenn das Gebiet nicht Object des Staates als Subjects, sondern ein Moment im Begriff des Staates ist, so kann es kein Recht des Staates an seinem Gebiet geben. Wie haben wir dann aber die Ausschließlichkeit des Staatsgebietes aufzufassen? Nicht als Ausschließlichkeit eines dem Staat ent- [24] gegengesetzten selbstständigen Dings, sondern als Ausschließlichkeit des Staates selbst in seiner räumlichen Begrenzung.

Als ein passendes Beispiel zur Illustrirung der Schulfragen vom Staatsgebiet werden vielfach die Nomadenstaaten benützt. Auch wir wollen uns ihrer bedienen. Wir fragen: Haben die Nomadenstaaten kein Gebiet? und wenn dieß der Fall ist, sind sie darum keine Staaten, oder bedarf vielmehr der Staat keines Gebietes? Wir antworten: Der Staat ist ohne Gebiet undenkbar, die Nomadenstaaten sind wirkliche Staaten und haben ein Staatsgebiet.

Denken wir uns — begrenzt von festangesessenen Völkern — eine weite Steppe, innerhalb welcher sich ein Stamm nomadisirend herumtreibt, so sind zwei Anschauungen möglich. Einmal können wir uns das Staatsgebiet dieses Staates als wechselnd vorstellen. Es ist darum nicht minder Staatsgebiet als das feste Gebiet des angesessenen Volkes. Dieser Stamm ist ein Staat, weil er durch eine einheitliche Rechtsordnung und einheitliche Rechtsorgane zu einem Organismus verbunden ist. Der Staat hat seinem Begriff nach keine Erfordernisse, welche nur das hochcultivirte Volk zu realisiren vermöchte. Er ist überall, wo Menschen in Rechtsordnung verbunden sind. Von seiner niedersten embryonischen Gestalt bis zur höchsten ausgebildetsten Form zeigt er eine einzige ununterbrochene, an keinem Punkt weder nach vorwärts noch nach rückwärts durch einen Einschnitt abschließbare Entwicklungsreihe. Auch der Nomadenstaat läßt sich nicht streichen aus dieser Reihe. Und nun ist es gewiß — wo die nomadische Horde ihre Zelte aufschlägt, da ist ihr Gebiet, da kann nicht ein anderer Staat gleichzeitig in Thätigkeit sein. Es mag sein — sie befindet sich auf [25] einem Gebiet, das ein anderer

Staat in Anspruch nimmt, es mag sein, daß bereits Menschen und staatliche Einrichtungen an diesem Punkte vorhanden sind — dann wird für die Dauer der Anwesenheit des Nomadenstamms eines von zwei Dingen eintreten müssen; entweder ordnet sich dieser dem schon vorhandenen Staat oder umgekehrt, es ordnet sich der an diesem Punkt befindliche Theil des andern Staates dem Nomadenstaat unter. Beide zugleich vermögen sie nicht an demselben Punkt Staaten zu sein — ohne beide Staaten zu verneinen und aufzuheben. Wenn wir in dieser Weise das Gebiet des Nomadenstaates uns als wechselnd vorstellen, dann mag es kommen, daß, während die bewegliche Horde sich an einem Punkte des ganzen freien Raumes befindet, am anderen ein zweiter Stamm fest sich niederläßt. Der Raum wird mehr und mehr verengt und das wechselnde Gebiet allmählig zum festen.

Wir können uns aber auch die ganze weite Steppe als das feste Staatsgebiet des Nomadenstaates vorstellen, so daß nicht das Staatsgebiet wechselt, sondern das Volk seinen Sitz ändert innerhalb seines festen, nach Außen abgegrenzten Gebietes. Wir werden zu dieser Auffassung überall berechtigt sein, wo die Verhältnisse diesen ganzen Raum und den Wechsel der Wohnsitze innerhalb desselben nothwendig machen für die Existenz dieses Stammes. Der im Augenblick leere Strich hat dann nicht aufgehört, zum Gebiet dieses Staates zu gehören.

Denken wir uns nun aber die ganze Erde von fest angesessenen Völkern bewohnt. Verzichten wir hiebei darauf, zu untersuchen, warum an verschiedenen Punkten der Erde, in verschiedenen Abtheilungen der Menschheit, selbstständige, von einander unabhängige [26] Rechtsorganisationen entstanden sind. Jede dieser Organisationen muß so gewiß räumlich abgesondert sein von den andern, als sie ein eigenes Leben führen will. Soll nicht die ganze Menschheit einen einzigen Staat bilden, so müssen die mehreren Staaten räumlich bestimmt sein, denn an jedem Punkt muß der Staat sein und an keinem kann mehr sein als einer.

Diese räumliche Abgrenzung bedeutet also, daß innerhalb dieser Grenze ein bestimmter Staat seinen Sitz hat, die staatlichen Functionen nur von seinen Organen ausgehen, die Rechtsordnung wesentlich von seinem Centrum aus bestimmt wird. Man mag dann von einer Ausschließung vom Raum reden. Aber unrichtig wäre es, hiebei den Raum als ein Ding für sich dem Staat entgegenzusetzen, wie im Eigenthum die Sache der Person. Der Staat schließt nicht aus vom Gebiet in dem Sinn, daß Niemand den Boden innerhalb seiner Grenzen betreten dürfte, ohne sein Recht vom Staat abzuleiten; er kann dieß wohl thun, aber nicht als Herr des Gebiets, sondern als Herr innerhalb des Gebietes; es ist jedoch dem Staat nicht wesentlich, daß er es thue, und wenn er es nicht thut, so versteht sich nicht die Ausschließung Dritter, sondern ihre Zulassung von selbst. Die Ausschließung des Staates bedeutet nur, daß, wenn Dritte sich innerhalb seiner Grenzen finden, dieselben, wenn auch nur vorübergehend, seinem staatlichen Willen unterthan sind. Der Staat schließt nur andere Staaten aus, und schließt sie nur aus von der staatlichen Function innerhalb seines Gebietes.

Wenn man sich nun also den Staat und seinen Raum nicht

denken darf wie die Person und die Sache, wenn der Staat selbst schon in seinem Begriff die räumliche Ausschließlichkeit als Moment [27] hat, so muß auch die sogenannte Erwerbung und Veräußerung von Staatsgebiet eine ganz andere Bedeutung haben, als die Erwerbung und Veräußerung von Eigenthum. Selbst wenn wir in der früher bemerkten Weise die Person mit ihrem Vermögen zusammen als Einheit anderen ähnlichen Einheiten gegenüberstellen wollten, so hätten wir damit nichts der Einheit des Staats mit seinem Gebiet Aehnliches erhalten. Wenn wir von Staatsgebiet reden, so meinen wir den Staat selbst in seiner räumlichen Begrenzung; eine Aenderung des Staatsgebiets ist eine Aenderung des Staates selbst. Wir haben nicht, wie im Eigenthumskreis, ein im Centrum befindliches, fest bestimmtes und sich gleichbleibendes Wesen, das sich äußerlich mehr oder weniger an Gebiet zulegt und dadurch reicher oder ärmer, aber nicht anders wird. Der Staat selbst ist uns nichts anderes, als das in dem bestimmten Raum für das Recht organisirte Volk. Erwerbung und Veräußerung von sogenanntem Staatsgebiet ist also Aenderung des Staates selbst, indem an die Stelle der bisherigen einheitlichen Rechtsorganisation eine andere, ein anderes Volk umfassende, tritt.

Nur wenn wir an die Stelle des Staats die Staatsgewalt setzen, können wir scheinbar einen dem Eigenthum analogen Gegensatz gewinnen. Die Staatsgewalt, scheint es, ändert sich nicht durch die Aenderung des Gebietes und des Volks. Sie, scheint es, disponirt über das Gebiet, auch zu Gunsten anderer Staaten, wie der Eigenthümer über die Sache. Ihr gegenüber, scheint es, ist das Staatsgebiet somit doch nur Object, und so genommen ist die volle Analogie zwischen dem Eigenthum und dem Gebietsrechte hergestellt.

Allein das ist doch nur ein Schein, der zerfließen muß bei [28] hellerer Beleuchtung. Wir ergänzen hier in Kürze die früheren Bemerkungen:

Es ist wahr, es geht mit einer Aenderung im Volks- und Gebietsbestand nicht nothwendig zugleich eine Aenderung in denjenigen Individuen vor sich, welchen die höchste Einheitsfunction im Staate zukommt. Die Rechtsordnung und Organisation kann überhaupt bei einer Gebietsveräußerung für den zurückbleibenden Theil dieselbe bleiben, wie bisher, und andererseits auf den anwachsenden Theil sich erstrecken; in beiden Fällen kann man daher auch den bisherigen Staat als fortdauernd ansehen. Allein die staatlichen Organe sind nicht die Herren, sondern eben nur die Organe des Staates. Sie disponiren nicht über das Staatsgebiet, sondern sie erfüllen ihre organische Function innerhalb des Staatsgebietes. Wenn sie Gebiet erwerben oder veräußern, so hat es der Staat selbst gethan, und sie selbst haben sich als seine Organe mit verändert. Als menschliche Individuen sind sie keine andere geworden, nicht einmal in Beziehung auf etwas, dem Individuum Aeußerliches, wie der Eigenthümer. Aber als staatliche Organe haben sie sich geändert, so gewiß sich der Staat geändert hat, so gewiß sie die Organe eines andern, d. h. geänderten, Volks geworden sind. Nicht *sie* haben das *Gebiet* geändert, sondern der Staat hat sich selbst geändert, und mit ihm sind auch sie andere geworden.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Ex. PBF
5.24-18

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Die Entstehung
der
Volkswirtschaft.
Vorträge und Versuche
von
Dr. Karl Bücher,
ord. Professor an der Universität Leipzig.
Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.
8. 1901. M. 6.60. Gebunden M. 7.85.

Festgaben
für
Albert Schäffle
zur
siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages
am 24. Februar 1901

dargebracht
von
K. Bücher, K. B. Fricker, F. X. Funk, G. von Mandry, G. von Mayr, F. Ratzel.

Mit dem Bilde Albert Schäffle's.

Groß 8. 1901.

Daraus einzeln:

Bücher, Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte. Erscheint später in erweiterter Form.

Fricker, Gebiet und Gebietshoheit. Mit einem Anhang.

Funk, Zur Geschichte des Wucherstreites.

von Mandry, Das Grundbuchwesen in Württemberg. Erweiterter Abdruck.

von Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften.

Ratzel, Der Lebensraum. Eine biogeographische Studie.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911